



**Botschaft
des Stadtrates an
den Gemeinderat**

119446 / 411.01

Totalrevision Polizeigesetz der Stadt Chur (PG; RB 411)

Antrag

1. Die Totalrevision des Polizeigesetzes der Stadt Chur (PG; RB 411) wird genehmigt.
2. Die Totalrevision des Gesetzes wird gemäss den Bestimmungen der Stadtverfassung dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterstellt.
3. Die Polizeiverordnung der Stadt Chur (PV; RB 412) wird aufgehoben.
4. Der Auftrag Franco Lurati und Mitunterzeichnende vom 15. September 2011 zur Ermöglichung einer Aufzeichnung und Aufbewahrung von Daten aus Bildüberwachungen wird als erledigt abgeschrieben.
5. Der Auftrag Oliver Hohl und Mitunterzeichnende vom 4. Februar 2016 bezüglich Lockerung des Polizeigesetzes bzw. die Aufhebung des Alkoholkonsumverbots auf öffentlichem Grund im Siedlungsgebiet zwischen 00.30 und 07.00 Uhr wird als erledigt abgeschrieben.





Zusammenfassung

Das heute geltende städtische Polizeigesetz wurde an der Volksabstimmung vom 24. Februar 2008 angenommen und trat am 1. Juli 2008 in Kraft. Das Gesetz hat sich bisher mehrheitlich bewährt. Anlass für die nun anstehende Totalrevision sind einerseits die vom Grossen Rat in der Augustsession 2018 verabschiedeten Änderungen des kantonalen Polizei-/Datenschutzgesetzes und andererseits sind auch Neuerungen des Kantons im Ordnungsbussenverfahren zu berücksichtigen. Es geht mithin vor allem darum, die kommunalen Regelungen mit der übergeordneten Gesetzgebung (wieder) in Einklang zu bringen. Weiter erfolgen Anpassungen aufgrund von zwei Vorstössen im Churer Gemeinderat und der in den letzten Jahren in der Praxis oder durch die gesellschaftliche Entwicklung gemachten Erfahrungen in Zusammenhang mit den polizeilichen Vollzugsaufgaben. Ebenfalls werden im Sinne einer schlanken Gesetzgebung allgemein verbindliche Grundsätze teilweise nicht mehr explizit aufgeführt. Ferner werden bei bereits bestehenden Regelungen in übergeordnetem Recht diejenigen im städtischen Polizeigesetz aufgehoben. Im Rahmen der Vernehmlassung fand der Gesetzesentwurf eine überwiegend positive Aufnahme. Als die umstrittensten Punkte haben sich insbesondere die Bestimmungen über die Bild- und Tonüberwachung mit Personenidentifikation, die Aufhebung des Alkoholkonsumverbots auf öffentlichem Grund zur Nachtzeit sowie die Kompetenzverschiebung für den Erlass von Ausführungsbestimmungen durch den Stadtrat anstelle einer Verordnung durch den Gemeinderat herausgestellt. Anlass zu unterschiedlichen Meinungen gaben ebenso die Nachtruhe, die Frage der allgemeinen Ruhezeiten und Lärmschutzbestimmungen sowie die Regelungsdichte im Zusammenhang mit der Prostitution. Der Stadtrat hat in der Folge die Vernehmlassungen ausgewertet sowie den Gesetzesentwurf überarbeitet und teilweise angepasst.



Bericht

1. Ausgangslage

1.1 Allgemeine Bemerkungen

Das Polizeigesetz der Stadt Chur vom 24. Februar 2008 (PG; RB 411) hat sich für die Erfüllung der kommunalen Polizeiaufgaben, insbesondere bezüglich der Gewährleistung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit, in den letzten zehn Jahren mehrheitlich bewährt. Anlass für die nun anstehende Gesetzesrevision sind einerseits die vom Grossen Rat in der Augustsession 2018 verabschiedeten und auf den 1. Januar 2019 in Kraft gesetzten Änderungen des kantonalen Polizeigesetzes (PolG; BR 613.000) wie bspw. die Neuerungen im Ordnungsbussenverfahren. Im Zuge genannter Revision schuf der Kanton ebenfalls im kantonalen Datenschutzgesetz (KDSG; BR 171.100) die abschliessende Rechtsgrundlage zur Durchführung von Bildüberwachungen mit Personenidentifikation durch die Gemeinden.

Andererseits erfolgen Anpassungen aufgrund von verschiedenen Vorstössen im Churer Gemeinderat und der in den letzten Jahren in der Praxis gewonnenen Erfahrungen in Zusammenhang mit den polizeilichen Vollzugsaufgaben. Ebenfalls wird im Sinne einer schlanken Gesetzgebung auf nicht Notwendiges verzichtet sowie bei bestehenden Regelungen in übergeordneten Erlassen diejenigen im städtischen Polizeigesetz aufgehoben. Deshalb geht es vor allem darum, die kommunalen Regelungen mit der übergeordneten Gesetzgebung (wieder) in Einklang zu bringen.

1.2 Zuständigkeiten

Bund

Die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Strafrechts und des Strafprozessrechts ist Sache des Bundes (Art. 123 Abs. 1 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, BV; SR 101). Den Kantonen bleibt die Gesetzgebung über das Übertretungsstrafrecht insofern vorbehalten, als es nicht Gegenstand der Bundesgesetzgebung ist (Art. 335 Abs. 1 Schweizerisches Strafgesetzbuch, StGB; SR 311.09).

Kanton

Das kantonale Polizeigesetz bestimmt die Aufgaben und regelt die Rechte und Pflichten der Kantonspolizei (Art. 1 Abs. 1 PolG). Gemäss Art. 1 Abs. 2 PolG bleiben die polizeilichen Aufgaben der Gemeinden davon unberührt, soweit das Gesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält. Die Gemeinden erfüllen auf ihrem Gebiet diejenigen polizeilichen Auf-



gaben, für die nicht der Kanton zuständig ist (Art. 3 Abs. 1 PolG). Zum Aufgabenbereich der Gemeinden gehören, unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Bundes und des Kantons, die Sorge für Ruhe, Ordnung und Sicherheit, die Überwachung des ruhenden Verkehrs, die Erfüllung weiterer ihnen durch die Gesetzgebung übertragenen Aufgaben (Art. 3 Abs. 1 bis lit. a - c PolG).

Im Sinne einer Ausnahme im Kanton erfüllt die Stadtpolizei auch diejenigen polizeilichen Aufgaben, die ihr im Rahmen einer Kompetenz- und Aufgabendelegation durch die Kantonsregierung übertragen worden sind. Der Vertrag befindet sich in der Aktenaufgabe.

Die Gemeinden können für die Aufgaben, die Ausbildung und Ausrüstung der Gemeindepolizei eigene Vorschriften erlassen. Erfüllt die Gemeindepolizei ihre Aufgaben in Uniform oder bewaffnet, ist eine angemessene polizeiliche Ausbildung erforderlich (Art. 3 Abs. 2 PolG).

Hinsichtlich Bildüberwachung mit Personenidentifikation (sog. dissuasive Bildüberwachung) finden die kantonalen Bestimmungen (Art. 3a und 3b KDSG) uneingeschränkt Anwendung auf angeordnete/durchgeführte dissuasive Bildüberwachungen durch die Gemeinden.

Stadt

Das städtische Polizeigesetz ergänzt das eidgenössische und kantonale Übertretungsstrafrecht und die Polizeigesetzgebung, soweit eine entsprechende Kompetenz der Stadt besteht und ihr daher die Rechtsetzung im jeweiligen Bereich vorbehalten ist (Art. 1 Abs. 2 und Art. 3 Abs. 1 PolG). Abschliessend geregelte Tatbestände nach dem Strafgesetzbuch oder nach der Datenschutzgesetzgebung bzw. Polizeigesetzgebung (vgl. z.B. Titel Nr.10 PolG / Übertretungsstrafrecht) können nicht im städtischen Polizeigesetz normiert bzw. hiernach verfolgt und geahndet werden. Die Bestimmungen des städtischen Polizeigesetzes sind gegenüber dem eidgenössischen und kantonalen Recht nachrangig (vgl. Art. 1 Abs. 3 PG).

1.3 Vorstösse des Gemeinderats

Betreffend die Vorstösse im Gemeinderat, welche eine Änderung im städtischen Polizeigesetz beinhalten bzw. beantragen, handelt es sich zum einen um den Auftrag der BDP-Fraktion (Verbot der Strassenprostitution) vom 1. September 2013. Der Stadtrat erläuterte mit Bericht vom 10. Dezember 2013 die Rechtslage bezüglich eines gänzlichen Verbots (Verfassungswidrigkeit). Der Gemeinderat lehnte eine Überweisung des Auftrags mittels Beschluss (GRB.2014.8) ab. Hingegen erwiesen sich die hierauf versuchsweise getroffene Massnahme der zeitlichen Einschränkung der Strassenprostitution als zielführend und verhältnismässig. Aufgrund dessen ist die genannte Einschränkung formell gesetzlich zu normieren.



Zum anderen handelt es sich um den Auftrag Oliver Hohl und Mitunterzeichnende vom 4. Februar 2016 bezüglich Lockerung des Polizeigesetzes bzw. die Aufhebung des Alkoholkonsumverbots auf öffentlichem Grund im Siedlungsgebiet zwischen 00.30 und 07.00 Uhr (Streichung von Art. 14 Abs. 5 PG). Aufgrund des Berichts des Stadtrates an den Gemeinderat vom 5. April 2016 wurde der Auftrag am 12. Mai 2016 überwiesen (GRB.2016.26). Des Weiteren wird durch die Schaffung einer kantonrechtlichen Bestimmung (Bildüberwachung mit Personenidentifikation sowie Aufzeichnung/Aufbewahrung im Kompetenzbereich der Gemeinden) der Auftrag Franco Lurati und Mitunterzeichnende vom 15. September 2011 (Abänderung von Art. 12 Abs. 1 und Abs. 2 PG; GRB Nr. 422.04) zur Ermöglichung einer Aufzeichnung und Aufbewahrung von Daten aus Bildüberwachungen umgesetzt.

2. Vernehmlassungsverfahren

2.1 Vorgehen

Mit Beschluss vom 2. Juli 2019 (SRB.2019.486) gab der Stadtrat die Vorlage für ein totalrevidiertes Polizeigesetz zur Vernehmlassung frei. Insgesamt erhielten 49 Adressaten Gelegenheit, sich bis zum 30. September 2019 zum Gesetzesentwurf vernehmen zu lassen. In der Folge gingen 16 Rückmeldungen ein. Nebst der Kantonsregierung und dem Datenschutzbeauftragten äusserten sich vier politische Parteien, fünf Interessenverbände, vier städtische Dienststellen sowie eine Kirchgemeinde. Die Liste der Vernehmlassungsadressaten sowie sämtliche eingegangenen Vernehmlassungen können aus der Aktenaufgabe entnommen werden.

2.2 Allgemeine Beurteilung der Vorlage

Grundsätzlich begrüssen die Vernehmlassungsteilnehmenden die vorgeschlagenen Änderungen. Nebst zahlreichen wertvollen Hinweisen und Vorschlägen zu einzelnen Artikeln gaben vor allem folgende vom Stadtrat vorgeschlagenen Neuerungen erwartungsgemäss Anlass zu unterschiedlichen Meinungen bzw. Positionen: Die Regelung der Bild- und Tonüberwachung, die Aufhebung des Alkoholkonsumverbots auf öffentlichem Grund zur Nachtzeit sowie der Verzicht auf eine gemeinderätliche Verordnung mit der ausschliesslichen Kompetenz für den Stadtrat, Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Anlass zu unterschiedlichen Verlautbarungen gaben auch die Nachtruhe, die Frage der allgemeinen Ruhezeiten und Lärmschutzbestimmungen sowie die Regelungsdichte im Zusammenhang mit der Prostitution.



2.3 Umgang mit den Anliegen

Die Rückmeldungen führten zu einer inhaltlichen Überarbeitung der Vorlage. Ausserdem fanden verschiedene Hinweise zu formalen Ergänzungen sowie Anregungen Eingang in die Botschaft und wurden bei der Ausgestaltung der vorgeschlagenen Regelungen berücksichtigt.

2.4 Berücksichtigte Anliegen

Ergänzende Einfügung zu den Aufgaben der Stadtpolizei

Die BDP weist auf die erforderliche repressive Tätigkeit der Stadtpolizei hin bzw. auf die fehlende explizite Nennung dieses Wortes. Deshalb sei eine diesbezügliche Einfügung vorzusehen. Genannter Artikel wurde wie beantragt mit dem Adjektiv "repressiv" ergänzt, zumal diese Art der Aufgabenerfüllung zur Polizeiarbeit gehört und stets als Begriffspaar zu "präventiv" erscheint.

Polizeilicher Notstand

Zu Recht wurde vereinzelt auf den im Entwurf gegenüber dem bestehenden Text auf den fehlenden Begriff "Gefahr" hingewiesen. Eine redaktionelle Anpassung erfolgte.

Voraussetzungen/Präzisierungen/Formulierung von Bild- und Tonüberwachung mit und ohne Personenidentifikation

Der kantonale Datenschutzbeauftragte bemängelte zum einen, aufgrund der Formulierung von Art. 12 PG im Entwurf sei von einer Überwachung mit Personenidentifikation auszugehen. Aufgrund dessen sei Art. 12 PG zu streichen oder neu zu formulieren (explizite Nennung "ohne Personenidentifikation" und ohne Formulierung von Abs. 4). Zum anderen sehe Art. 3a und 3b des kantonalen Datenschutzgesetzes (KDSG; BR 171.100) lediglich eine Bildüberwachung vor. Deshalb soll auf eine Tonüberwachung in Art. 12 und 13 PG verzichtet werden bzw. der Begriff "Tonüberwachung" sei zu streichen. Zudem sei für Art. 13 PG eine straffere Formulierung vorzusehen. Bei der Ausarbeitung von Art. 12 PG (sog. observierende Bildüberwachung) wurde in der Marginalie auf den Wortlaut "ohne Personenidentifikation" verzichtet. Der Intention nach bestand keine Notwendigkeit (aufgrund von Art. 13 PG), dies ausdrücklich anzuführen. Hinsichtlich Tonüberwachung wäre es zumindest für observierende Überwachungen (ohne Personenidentifikation und Aufzeichnung) zulässig, auf kommunaler Ebene eine entsprechende Gesetzesbestimmung zu statuieren, da nur Informationen ermittelt werden, die sich keiner bestimmten oder bestimmbaren Person zuordnen lassen (sog. observierende Bild- und Tonüberwachung) [vgl. Botschaft der Regierung an den Grossen Rat zur Teilrevision des Polizeigesetzes, Heft Nr. 2 /2018-2019; S. 63]. Diese



Form der Überwachung des öffentlichen und öffentlich zugänglichen Raums tangiert das Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung (Art. 13 Abs. 2 BV) nicht, da keine Bearbeitung von Personendaten damit einhergeht. Deshalb fällt diese Überwachungsart nicht in den Geltungsbereich der Datenschutzgesetzgebung und bedarf keiner formell-gesetzlichen Grundlage (vgl. Botschaft der Regierung an den Grossen Rat zur Teilrevision des Polizeigesetzes, Heft Nr. 2 /2018-2019; S. 64). Der Klarheit halber und zur Verhinderung von einem "Kamerawildwuchs" (Bewilligungserteilung durch Stadtrat für observierende Überwachungen notwendig) wird, wie desgleichen vom kantonalen Datenschutzbeauftragten als Eventualformulierung vorgeschlagen, eine Regelung im städtischen Polizeigesetz beibehalten. Aufgrund erwähnter Anträge bzw. der kantonalen Vorgaben wird der Begriff "Tonüberwachung" bei beiden Überwachungsarten entfernt. Die Anpassung des Wortlauts von Art. 13 PG ist eine Verkürzung bzw. straffere Formulierung und entspricht sinngemäss dem Vernehmlassungsentwurf.

Notwendigkeit Allgemeines zur Tierhaltung

Die BDP bringt vor, es sei die allgemeine Bestimmung zur Haltung von Tieren auf die Notwendigkeit hin zu überprüfen. Der Tierschutz sei bereits in der Tierschutzgesetzgebung geregelt. Die generell gefasste Norm dient an und für sich nicht dem Tierschutz selbst, sondern soll die Belästigung Dritter durch Tiere sanktionieren. Zu denken ist an ständiges Hundegebell (vgl. hierzu die Botschaft zum Polizeigesetz aus dem Jahr 2008 zu Art. 20 PG). Dauerndes Hundegebell (die nicht artgerechte Haltung hingegen schon) wird weder durch die Tierschutzgesetzgebung noch durch das kantonale Veterinärsgesetz erfasst. Richtigerweise ist jedoch der Wortlaut "artgerecht" zu streichen.

Haltung von Hunden in der Öffentlichkeit / Geschlechterneutrale Formulierung

Die SP begrüsst die Möglichkeit, dass der Stadtrat die Hundeschulung für Ersthundehaltende für obligatorisch erklären kann. In diesem Sinne wird eine geschlechterneutrale Formulierung angeregt. Die neutrale Formulierung fand Eingang bei der Überarbeitung.



Besserer Schutz vor Prostitution

Die BDP ist der Auffassung, die Anrainer an der Industrie-, Rossboden-, und Untere Pulvermühlestrasse bzw. die Gewerbebezonen seien von der Prostitution zu wenig geschützt. Diesbezüglich wird die Einfügung einer Formulierung verlangt. Der Gemeinderat lehnte eine Überweisung des Auftrags der BDP- und SVP-Fraktion (Verbot der Strassenprostitution) vom 1. September 2013 mittels Beschluss (GRB.2014.8) ab. Die Strassenprostitution kann aufgrund der bestehenden gesetzlichen Einschränkungen mehrheitlich nur an vereinzelt Strassenzügen, insbesondere beim Industriequartier, ausgeübt werden. Ein gänzlich Verbot wäre als verfassungswidrig zu beurteilen (siehe auch Bericht des Stadtrates z.H. des Gemeinderates in Sachen Verbot der Strassenprostitution). Seit Einführung der zeitlichen Einschränkung sind die Auswirkungen auf die Gewerbebetriebe vertretbar (wenige Reklamationen). Dennoch soll der Stadtrat, wie angeregt, zum zusätzlichen Schutz von betroffenen Anrainern (je nach Lageentwicklung und unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit) weitergehende örtliche sowie zeitliche Einschränkungen verfügen können.

Aufhebung/Verkürzung bzw. Anpassung der allgemeinen Ruhezeiten

Die CVP ist der Ansicht, es dränge sich eine Anpassung der Nachtruhezeit sowie eine genaue Monatsangabe bezüglich der Dauer der Sommerzeit auf (ab 00.00 Uhr Nachtruhe während der Monate April bis und mit September jeweils freitags und samstags bzw. an Vorabenden von öffentlichen Ruhetagen). Die Terminologie der Sommerzeit werde in absehbarer Zeit höchstwahrscheinlich entfallen. Es sei darauf zu verzichten und durch eine genauere Monatsangabe zu ersetzen. Im Gastwirtschaftsgesetz der Stadt Chur sei bezüglich Nachtruhe nichts erwähnt, deshalb sei dies im Polizeigesetz aufzuführen. Dies steigere die Attraktivität von Gastwirtschaftsbetrieben, indem sich die Menschen länger im Freien aufhalten können. Eine übermässige Lärmbelästigung während dieser zusätzlichen Stunde sei als marginal zu erachten, da sich in Chur die warmen Abende zahlenmässig im Rahmen hielten. Bei kühleren Temperaturen befänden sich die Gäste sowieso im Innern eines Lokals und Raucherinnen und Raucher seien jetzt schon im Aussenbereich vorzufinden. Das Gastwirtschaftsgesetz als spezialgesetzliche Bestimmung geht dem Polizeigesetz vor. Beispielweise trägt der Bewilligungsinhaber (Gastwirt) bei Lärm durch Gäste die Verantwortung und nicht der lärmende Gast. Das heisst, der lärmende Gast wird nicht sanktioniert. Die Bewilligung zum Betrieb einer Gastwirtschaft bzw. Aussengastwirtschaft ist mit Auflagen zum Lärmschutz verknüpft und an die jeweiligen durch den Stadtrat verfügbaren Öffnungszeiten gebunden. Eine Verkürzung der Nachtruhe im Polizeigesetz führt nicht zu generell längeren Öffnungszeiten der Aussengastwirtschaften. Die Anwohnerschaft z.B. in der Altstadt ist bereits durch Lärm von Nachtschwärmern belastet. Wird die Nachtruhe um 00.00 Uhr ange-



setzt, kann der am Wochenende herumschreiende Nachtschwärmer auf dem Nachhauseweg in einem Wohnquartier nach 23.00 Uhr (bis 24.00 Uhr) oder der musizierende Nachbar zur selben Zeit nicht mehr belangt werden. Hingegen kann der Stadtrat aufgrund der durch die CVP aufgeworfene Fragestellung eine Erleichterung bezüglich Vollzug und Durchsetzung erblicken, wenn anstelle einer Unterscheidung (22.00 Uhr / 23.00 Uhr an unterschiedlichen Tagen sowie Sommer- und Winterzeit) die Nachtruhe ganzjährig generell an sämtlichen Wochentagen ab 23.00 Uhr beginnt. Eine Angleichung diene ebenso der Klarheit. So berufen sich bspw. heute vereinzelte Anwohnerinnen und Anwohner der Altstadt auf die Nachtruhe ab 22.00 Uhr. Dies auch, wenn eine Aussengastwirtschaft in den Sommermonaten (z.B. an einem Montagabend in der Altstadt bis 23.00 Uhr offengehalten werden darf) bzw. sich die Gäste dort nach 22.00 Uhr noch in angemessener Lautstärke unterhalten. Der Hinweis seitens der Vollzugsbehörde auf die bewilligten Öffnungszeiten (23.00 Uhr nach dem Gastwirtschaftsgesetz) steht somit in Widerspruch zur Nachtruhe nach dem bestehenden Polizeigesetz. Der Antrag findet deshalb in veränderter Form Eingang in die Vorlage. Eine generelle Anpassung der Nachtruhe erst ab 00.00 Uhr lehnt der Stadtrat jedoch ab.

Lärm durch menschliches Verhalten / Akustische Geräte, insbesondere durch Rasenmähen

Die BDP ist der Ansicht, der Begriff "Rasenmähen" sei zu entfernen bzw. als Alternative sei "lärmverursachende Maschinen und Gerätschaften" einzufügen. Werde der Begriff "Rasenmähen" weiterverwendet, mache sich streng rechtlich jeder Bürger strafbar, wenn bspw. ein automatisch betriebener Rasenmäher leise über Mittag den Rasen mähe. Grundsätzlich bezeichnet die Marginalie den "Lärm durch menschliches Verhalten". Zum einen wird sich ein Anwohner kaum beschweren, wenn ein Nachbar seinen leisen elektrisch betriebenen Mähroboter über die Mittagszeit einsetzt. Zum andern kommt es nicht zu einer Sanktionierung des Betreibers eines Mähroboters, sofern keine Immissionen entstehen. Dennoch kann die vorgeschlagene Alternative zur Formulierung der Präzisierung dienen, weswegen eine Anpassung erfolgte. Zudem regt der Polizeibeamtenverband Sektion Curia an, die Widerhandlung (bis anhin nicht in der Ordnungsbussenliste zum Polizeigesetz, RB 415 vorhanden) in die Liste aufzunehmen. Dieser Antrag wird bei Neufassung der Ordnungsbussenliste durch den Stadtrat beachtet.

Schiessen / Feuerwerk / Verbot von Himmelslaternen

Nach der Auffassung eines Vernehmlassungsteilnehmenden fehle der Hinweis auf ein ganzjähriges Verbot von sog. Himmelslaternen (Lampions in Leichtbauweise, welche in die Luft aufsteigen können und bei welchen der Auftrieb durch Erwärmung mittels einer eigenen Feuerquelle im Lampion erzeugt wird) und dgl. Gestützt auf Art. 6 Absatz 1 Linea e des Brandschutzgesetzes (BR 840.100) ist das Aufsteigenlassen von Himmelslaternen und dgl.



verboten. Im Kanton Graubünden kann das Aufsteigenlassen von Himmellaternen aufgrund dessen, dass die Laternen weder steuerbar noch kontrollierbar sind, auch nicht bewilligt werden. Eine Einfügung des Verbots dient lediglich der Information der Bevölkerung, welche gewöhnlich keine Kenntnis des Brandschutzgesetzes hat.

Erweiterung des Schutzes des öffentlichen Grundes

Auf Anregung des städtischen Grün und Werkbetriebs gilt es, diesen Artikel zwingend mit einem separaten Absatz zu ergänzen oder zu erweitern. Das Befahren sowie das Parkieren auf Grünstreifen oder anderen Flächen, welche nicht für den Verkehr mit Motorfahrzeugen vorgesehen sind (Verkehrsteiler, Wies- und Ackerland, Strassenrabatten, Plätze in Fussgängerzonen usw.), sei zu regeln. Die entsprechenden Widerhandlungen sollen ebenfalls im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden. Diese Regelung sei in anderen Städten heute üblich.

Unter gewissen Umständen bleibt die Anwendung der Strassenverkehrsgesetzgebung hinsichtlich abgestellter Fahrzeugen bspw. auf Grünstreifen versagt. Erfahrungsgemäss sind solche Situationen eher die Ausnahme, dennoch kann durch die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage eine Lücke geschlossen werden.

Erweiterung bzw. Zusatz hinsichtlich "Motorbetriebene Spielgeräte"

Nach dem Dafürhalten der SVP ist der Wortlaut durch "Drohnen und Motorflugzeuge" zu ergänzen. Der Einsatz von Drohnen habe in letzter Zeit stark zugenommen. Es sei davon auszugehen, dass in Zukunft auch vermehrt Drohnen mit Verbrennungsmotoren auf den Markt kommen würden, weil der Einsatz von Verbrennungsmotoren eine weitaus längere Autonomiezeit ermögliche.

Der Betrieb von Drohnen (unbemannte Luftfahrzeuge) ist durch die Bundesgesetzgebung (Bundesgesetz über die Luftfahrt; SR 748.0, Luftfahrtgesetz, Verordnung des UVEK über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien; SR 748.941) geregelt. Durch die Gemeinden können zur Verringerung der Umweltbelastung Einschränkungen vorgesehen werden. Dem im Entwurf formulierten Wortlaut "und ähnliche Spielgeräte" sind auch Drohnen zu subsumieren sofern es sich um "Spielgeräte" handelt. Beim richtigerweise vorgebrachten Hinweis der möglichen Entwicklung von Drohnen mit Verbrennungsmotor darf unter Umständen auch von einem nicht mehr spielerischen Zweck der Nutzung ausgegangen werden. Hier kann entgegnet werden, es handle sich bei der Drohne nicht um ein "Spielgerät". Der Wortlaut von "Spielgeräte" wird daher durchgehend durch "Geräte" ersetzt. Mit der in veränderter Form berücksichtigten Anliegen wird inskünftig jegliche Art von solchen Geräten erfasst.



2.5 Nicht berücksichtigte Anliegen

Organisation der Stadtpolizei

Die SVP fordert die Beibehaltung der Weisungsbefugnis der Kommandantin oder des Kommandanten. Dadurch bleibe dieser Artikel auf Gesetzesstufe und somit im direkten Kompetenzbereich der gesetzgebenden Behörde (Gemeinderat).

Die Organisation der Stadtpolizei regelt gemäss geltender Rechtslage der Stadtrat. Die Bestimmung, wonach die Kommandantin oder der Kommandant die erforderlichen Weisungen - insbesondere über Dienstbetrieb, Bekleidung und Ausrüstung, Rekrutierung sowie Aus- und Weiterbildung - erlassen kann, soll nicht mehr auf Gesetzesstufe, sondern in den zu revidierenden Ausführungsbestimmungen des Stadtrates geregelt werden (vgl. dazu auch Art. 27 Abs. 2 der regierungsrätlichen Polizeiverordnung, BR 613.100; PoIV).

Voraussetzungen / Massnahmen / Anordnungskompetenz von Bild- und Tonüberwachung ohne Personenidentifikation

Die CVP vertritt die Ansicht, dass der Gemeinderat die technischen, organisatorischen und betrieblichen Rahmenbedingungen festzulegen hat und nicht der Stadtrat. So wie dies im geltenden Polizeigesetz festgelegt sei. Die SP sieht eine Überwachung von Gebäuden und Anlagen durch die dafür zuständigen Dienststellen als kritisch an. Solche Überwachungen (auch ohne Personenidentifikation und Aufzeichnung) sollen in die Zuständigkeit der Stadtpolizei fallen.

Nach dem Bestreben des kantonalen Datenschutzbeauftragten (bei der vorgeschlagenen Formulierung wird auf Abs. 4 verzichtet) ist keine Regelung der organisatorischen, technischen oder betrieblichen Rahmenbedingungen, weder durch den Gemeinderat noch den Stadtrat, erforderlich. Dies nicht zuletzt anhand der Tatsache, dass bei dieser Überwachungsart keine Personendaten bearbeitet werden und somit nicht in den Geltungsbereich der Datenschutzgesetzgebung fallen. Die notwendige stadträtliche Bewilligung zur Überwachung wird weiterhin an Voraussetzungen oder Auflagen gebunden sein, weshalb auch eine Überwachung durch Dienststellen als nicht kritisch erachtet wird. Mit der Aufnahme des Vorschlags des kantonalen Datenschutzbeauftragten entfällt eine weitergehende Regelung hinsichtlich technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen.



Voraussetzungen / Präzisierung / Anordnungskompetenz von Bild- und Tonüberwachung mit Personenidentifikation

Die SP lehnt sodann eine Bild- und Tonüberwachung grundsätzlich ab, da keine präventive Wirkung vorhanden sei. Die Aufklärungsquote von Gewaltdelikten im Kanton liege bei 90 Prozent. Ein solcher Eingriff in die Privatsphäre sei unzulässig. Trotz Kompetenzdelegation durch den Kanton an die Gemeinden bzw. die Stadt bestehe kein Grund, von dieser Kompetenz Gebrauch zu machen.

Ein Allheilmittel gegen die Kriminalität ist eine Bildüberwachung sicherlich nicht und ist auch keineswegs unbestritten. Einerseits liegen die Vorteile bei der Beweissicherung zur Strafverfolgung und im frühzeitigen Erkennen von Gefährdungen. Andererseits befürchten die Gegner den Aufbau eines Überwachungsstaates. Dennoch stösst die Bildüberwachung mehrheitlich auf Akzeptanz in der Bevölkerung. Eine Bildüberwachung kann durch ihre präventive Wirkung und auch ihren repressiven Einsatz das richtige Mittel sein, um Straftaten zu verhindern oder anderweitigen Verletzungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenzuwirken (vgl. Botschaft der Regierung an den Grossen Rat zur Teilrevision des Polizeigesetzes, Heft Nr. 2 /2018-2019; S. 63).

Auch die Wirkung von Bildüberwachungen bezüglich steigendes Sicherheitsgefühl, Verhinderung von Straftaten und die Strafverfolgung wird seit Jahren kontrovers diskutiert. In vielen Studien, Forschungsarbeiten, Diplomarbeiten und Erhebungsberichten hielten sich die Aussagen pro und kontra bis vor einigen Jahren in etwa die Waage. Seit den Anschlägen zwischen 2015 und 2017 in Paris, Brüssel, Nizza, Berlin, Manchester und Barcelona mit vielen Toten und Verletzten ist die Akzeptanz für Bildüberwachungen im öffentlichen Raum in praktisch allen europäischen Ländern gestiegen, wobei länderspezifisch auch politische, historische, (datenschutz-)rechtliche und gesellschaftliche Faktoren eine wichtige Rolle spielen. Zudem konnten in den letzten Jahren immer wieder schwere Straftaten (bspw. Boston, Berlin, Innsbruck, Basel, Olten, Visp) dank Bildaufnahmen zeitnah aufgeklärt werden. Das Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung ist aufgrund der geänderten Sicherheitslage in Europa kontinuierlich gestiegen. Der punktuelle Einsatz von Bildüberwachungen an neuralgischen Orten, zusammen mit flankierenden Massnahmen, hilft, die öffentliche Sicherheit im präventiven wie repressiven Bereich zu verbessern. Solche Überwachungen ersetzen jedoch die polizeiliche Präsenz keineswegs. Vielmehr sollen Bildüberwachungsgeräte im öffentlichen Raum die Polizeiarbeit im Rahmen der Kriminalitätsprävention und Strafverfolgung wirksam unterstützen.

Der politische Vorstoss auf kantonaler Ebene zur Ermöglichung solcher Überwachungen gründete unter anderem auch auf einem Ereignis (Gewalttat beim Bahnhof). Die dort instal-



lierten Bildübermittlungsgeräte der Stadtpolizei zeichneten das Geschehen nicht auf. Dies erschwerte die Strafverfolgung und sorgte für Unverständnis in den Medien bzw. in der Bevölkerung.

Die CVP fordert, dass die Allgemeinheit über die Anordnung von Überwachungsmassnahmen vorweg in Kenntnis gesetzt werden müsse, um sich, wenn dies nötig und/oder angezeigt sei, dagegen wehren zu können. Es sei explizit auf die Pflicht der Publikation einer Allgemeinverfügung im Churer Amtsblatt mit Rechtsmittelmöglichkeiten hinzuweisen. Ebenfalls gebühre es dem Gemeinderat, die hierzu notwendigen Vorschriften zu erlassen und die technischen, organisatorischen und betrieblichen Rahmenbedingungen festzulegen. Die Kompetenz des Erlasses der notwendigen Vorschriften solle beim Gemeinderat bleiben und nicht zum Stadtrat verschoben werden. Die Organisation übernehme der Stadtrat als Exekutive. Dies müsse aber nicht explizit erwähnt werden.

Die Voraussetzungen einer Bildüberwachung mit Personenidentifikation richtet sich abschliessend nach kantonalem Recht (vgl. Art. 3a und 3b KDSG). Gemäss den genannten Artikeln der kantonalen Datenschutzgesetzgebung hat die anordnende Behörde eine Allgemeinverfügung nach den vorgeschriebenen Formalien zu erlassen bzw. vorgängig zu veröffentlichen. Diese Bestimmungen finden uneingeschränkt Anwendung auf durch die Stadt angeordnete Bildüberwachungen. Die Anordnung und der Betrieb solcher Überwachungen sind an erhebliche rechtliche Voraussetzungen gebunden und abschliessend durch den Kanton geregelt. Aufgrund der zu publizierenden Allgemeinverfügung kann die Zulässigkeit im Einzelfall gerichtlich überprüft werden. Ein ausdrücklicher Hinweis im städtischen Polizeigesetz auf Art. 3b Abs. 2 KDSG ist unnötig und daher wegzulassen. Der Erlass und die Änderung von allgemeinverbindlichen Verordnungen fällt dem Gemeinderat zu, soweit er durch ein Gesetz ausdrücklich dazu ermächtigt wird (Art. 26 lit. b Verfassung der Stadt Chur; RB 111). Einzelheiten für den täglichen Gesetzesvollzug sollen jedoch in den Ausführungsbestimmungen des Stadtrates geregelt werden. Damit kann angemessen und flexibel auf veränderte Gegebenheiten reagiert werden. Dem Stadtrat stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch eidgenössisches, kantonales oder städtisches Recht einem anderen Organ übertragen sind. Zudem hat er die städtischen Gesetze zu vollziehen (Art. 33 Verfassung der Stadt Chur). Diese Kompetenz beinhaltet insbesondere den Erlass von Ausführungsbestimmungen. Wie ausgeführt, handelt es sich um eine rein deklaratorische Bestimmung. Umso mehr ist als sachgerecht und zielführend zu erachten, wenn der Stadtrat die Einzelheiten regelt, da ihm ohnehin auch ohne kommunale Bestimmung, aufgrund der übergeordneten Gesetzgebung, die Anordnungskompetenz zukommt. Bspw. sieht Art. 3b KDSG ausdrücklich vor, dass in der Allgemeinverfügung der Behörde, "die Zugriffsrechte sowie die zur Datensicherheit getroffenen Massnahmen" zu bestimmen sind. Somit ist es



weder notwendig noch adäquat, die Einzelheiten zur Organisation usw. durch den Gemeinderat auf Gesetzesstufe in einer Polizeiverordnung zu regeln.

Hinweise und Regelungsdichte / Einsatzbezogene Informationsbeschaffung / Wegweisung und Fernhaltung zur Aufrechterhaltung der Ruhe

Die SP weist darauf hin, dass für einen möglichen Einsatz von Bodycams die Regelungen der kantonalen Polizeiverordnung zu beachten seien. Ferner sei eine Wegweisung oder Fernhaltung in den allermeisten Fällen, allein zur Aufrechterhaltung der Ruhe, unverhältnismässig. Für eine städtische Dienststelle würden aufgrund der Formulierung Unklarheiten zur Informationsbeschaffung bestehen. Sollten dereinst Bodycams durch die Stadtpolizei getragen werden, wird sich deren Einsatz usw. sowie "Einsatzbezogene Informationsbeschaffung" nach dem PolG bzw. Art. 34c ff. PolV richten. Das polizeiliche Handeln bei der Ergreifung von Zwang und Massnahmen unterliegt immer der Verhältnismässigkeit. Die polizeilichen Schutzgüter der öffentlichen Ordnung und Ruhe greifen, bezogen auf ein Ereignis, fliessend ineinander. Zur öffentlichen Ordnung zählen alle Regeln, die für das geordnete Zusammenleben der Privaten unerlässlich sind. Damit sind Sozialnormen gemeint. Als Unterbegriffe zum Begriffspaar "Öffentliche Sicherheit und Ordnung" haben sich im Laufe der Zeit die Begriffe Leib, Leben, Freiheit und Eigentum, öffentliche Gesundheit und öffentliche Ruhe herauskristallisiert (siehe auch Art. 3 Abs. 1^{bis} lit a PolG, wonach die Gemeinden insbesondere zuständig sind für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit).

Suchtmittelfreie Zonen / Aufhebung des Konsumverbots / Nennung "legale" Suchtmittel

Vereinzelte Vernehmlassungsteilnehmende monieren gegen die Aufhebung des Konsumverbots von alkoholischen Getränken auf öffentlichem Grund im Siedlungsgebiet zwischen 00.30 und 07.00 Uhr. So hätten vor der Einführung des Verbots, insbesondere in der Unteren Gasse, verheerende Zustände geherrscht. Dies sei durch Medienberichte aus dem Jahr 2007 ersichtlich. Diese damaligen Zustände seien auch dem heute amtierenden Stadtrat bekannt. Solche Zustände wünsche sich niemand mehr. Die vernünftige Umsetzung des damals als "strengsten Polizeigesetz" titulierten Gesetzes sei der Stadtpolizei zu verdanken. Die Polizei müsse im Bedarfsfall intervenieren können und diese gesetzliche Grundlage solle nicht entzogen werden. Die Einführung habe in den Siedlungsgebieten und vor allem im dichtesten besiedelten Gebiet "Altstadt" endlich zu einer deutlichen Verringerung von Lärmemissionen, Nachtruhestörungen und Vandalismus geführt. Anziehungspunkt ist und bleibe die Altstadt, deshalb seien die Anwohnerinnen und Anwohner zu schützen.

Die Aufhebung gründet auf dem Auftrag vom 4. Februar 2016 (Oliver Hohl und Mitunterzeichnende) bezüglich Lockerung des Polizeigesetzes bzw. Aufhebung des Alkoholkonsumverbots auf öffentlichem Grund im Siedlungsgebiet zwischen 00.30 und 07.00 Uhr. Auf-



grund des Berichts des Stadtrates an den Gemeinderat vom 5. April 2016 wurde der Auftrag am 12. Mai 2016 überwiesen (GRB.2016.26) bzw. im Entwurf zur Aufhebung vorgesehen.

Ferner ist die CVP der Ansicht, die geltende Formulierung bezüglich des Konsums von Alkohol und Nikotin oder anderen Suchtmitteln auf Schulhaus- und Kindergartenanlagen usw. sei beizubehalten und nicht wie im Entwurf formuliert abzuändern bzw. als Alternative wird ein anderer Wortlaut vorgeschlagen. Gemäss herkömmlicher Terminologie seien legale Suchtmittel: Alkohol, Nikotin, Tabak und verschiedene Medikamente (Schlaf-, Beruhigungs- und Schmerzmittel). Durch die Ergänzung "legale" Suchtmittel werden auch explizit Medikamente verboten, die ohne weiteres eingenommen werden dürfen, z.B. bei Kopfschmerzen. Eine solche Kontrolle würde sich als schwierig erweisen. Die Gefahr eines solchen Konsums dürfe als gering eingeschätzt werden. Es müsse hier die Frage gestellt werden, ob die Polizei diese Substanzen auf den genannten Arealen kontrollieren muss. Dies eher nicht. Daher sei die geltende Formulierung zu belassen, welche der Meinung nach ausreichend ist.

Der Konsum/Besitz usw. von illegalen Suchtmitteln, insbesondere nach dem Betäubungsmittelgesetz, sind bekanntlich unabhängig der Örtlichkeit untersagt. Der bestehende Gesetztext nennt "oder anderen Suchtmitteln". Auch ohne die Einfügung von "legalen" könnte z.B. die Substanz Koffein jetzt schon unter die Generalklausel "oder anderen Suchtmittel" subsumiert werden. Den Kaffeekonsumenten auf dem Kinderspielplatz unter der Prämisse "oder anderen Suchtmitteln" zu ahnden, liegt den Vollzugsorganen wohl fern bzw. ist ebenso nicht der beabsichtigte Sinn und Zweck der Norm. Die Einfügung "legalen" soll einzig der Abgrenzung zu den illegalen Suchtmitteln dienen. Bezüglich Medikamente ist anzufügen, dass wohl erst von Suchtmitteln gesprochen werden kann, wenn diese ohne medizinische Notwendigkeit (in unnötigen Mengen oder unnötig lange) konsumiert werden bzw. ein sog. Missbrauch vorliegt. Dies dürfte bei der Einnahme einer Kopfschmerztablette nicht der Fall sein. Eine abschliessende Aufzählung (Alkohol, Nikotin und Tabak ohne Generalklausel "oder anderen Suchtmitteln") ist nicht zu empfehlen. Dies, da bspw. das Schnüffeln von Klebstoff (Lösungsmittel) als "legales" Suchtmittel wiederum nicht untersagt wäre. Betreffend Vollzug ("anderen Suchtmitteln") traten bis anhin hinsichtlich Auslegungsthematik keine Schwierigkeiten auf.

Des Weiteren verlangt der Interessenverband Gastro Chur in Korrelation zur Aufhebung des Alkoholkonsumverbots eine vollständige Liberalisierung bzw. Abschaffung der Polizeistunde (alle Betriebe dürfen so lange geöffnet bleiben wie der Unternehmer es wünscht sowie zusätzlich längere Öffnungszeiten der Aussengastwirtschaften).



Die Anträge betreffen ausschliesslich die Gastwirtschaftsgesetzgebung (die Polizeistunde bezeichnet nach dem Volksmund die Schliessungszeiten von Gastwirtschaftsbetrieben, hat jedoch nichts mit dem Polizeigesetz zu tun) und sind allenfalls bei einer allfälligen Revision des städtischen Gastwirtschaftsgesetzes zu prüfen.

Haltung von Hunden in der Öffentlichkeit / Obligatorische Hundeschulung

Nach dem Dafürhalten der CVP ist die "Kann-Formulierung", wonach für Ersthundehalter eine Hundeschulung für obligatorisch erklärt werden kann, zu schwammig. Deshalb solle für Ersthundehalter eine Hundeschulung als obligatorisch erklärt werden.

Der National-/Ständerat hat sich auf Bundesebene für die Abschaffung des obligaten Sachkundenachweises für Hundehalter (Motion Noser) ausgesprochen. Seit dem 1. Januar 2017 besteht kein Obligatorium mehr. Die Aufhebung wurde mit der schlechten Qualität der Kurse (veraltete Methoden, zu grosse Gruppen, kein Mehrwert durch die Ausbildung) begründet. Die Kantone bzw. die Gemeinden können Vorschriften in Sachen Ausbildung für Hundehaltende erlassen. Die hier gewählte "Kann-Formulierung" soll dazu dienen, auf Veränderungen angemessen zu reagieren. Grundsätzlich liegt es im Interesse des Hundehaltenden, seinen Hund auszubilden. Eine einmalige Hundeschulung bietet noch kein Garant für ein tadelloses Verhalten eines Hundes. Dennoch soll die gesetzliche Grundlage geschaffen werden, um allenfalls bei Bedarf zeitnah eine Hundeschulung (mittels entsprechenden Ausführungsbestimmungen durch den Stadtrat) für die Ersthundehaltenden vorzusehen.

Unklarheit Öffentliches Eigentum und Privateigentum / Gesteigerter Gemeingebrauch

Für den städtischen Grün und Werkbetrieb lassen die Formulierungen (Ahndung nach den kantonalen Bestimmungen) zu viel Raum zur Interpretation bzw. der Begriff "Kleinstanlass ohne kommerziellen Charakter" sei genauer zu bestimmen.

Wie auch im erläuternden Bericht ersichtlich, wird auf die Ahndung (z.B. Verunreinigung fremden Eigentums / Art. 36h Abs. 1 PoIG / Art. 36a Abs. 1 lit. c PoIV) auf das kantonale Polizeigesetz-/Verordnung verwiesen. Ferner kann der Gesetzgeber nicht darauf verzichten, allgemeine und mehr oder minder vage Begriffe zu verwenden, deren Auslegung und Anwendung der Praxis überlassen werden muss (siehe auch untenstehende Ausführungen zur Prostitution).

Klarere Definition der unzulässigen Orte für die Ausübung der Prostitution / Prostitutionsplan

Die BDP wünscht eine klarere Definition des Begriffs "Nähe". Dieser sei relativ und nicht messbar.



Der Gesetzgeber kann nicht darauf verzichten, allgemeine und mehr oder minder vage Begriffe zu verwenden, deren Auslegung und Anwendung der Praxis überlassen werden muss. Der Grad der erforderlichen Bestimmtheit lässt sich nicht abstrakt festlegen (BGE 138 IV 13 E.4.1). Die Praxis und Auslegung wird auf den konkreten Sachverhalt bezogen zeigen, wie die "Nähe" zu definieren ist. Eine genaue Distanzangabe bzw. konkrete Strassenbezeichnungen führten unweigerlich zu ungewollten Folgen in der Praxis. Überdies verlangt die CVP die Einführung eines Prostitutionsplans, auf welchem ersichtlich sei, wo die Bereitschaft zur Prostitution ausgeübt werden könne. Es könne nicht sein, dass im stillen Kämmerlein solche Entscheide nach dem Vorschlag getroffen werden und Prostituierte sich jeweils – demütigend – zu erkundigen haben, wo sie ihre Dienstleistungen anbieten können oder nicht. Zudem hätten sich öffentlich zugängliche Prostitutionspläne in anderen Städten mehr als bewährt.

Der Entwurf sowie die geltende Bestimmung bezeichnen diejenigen Orte, an welchen die erkennbare Bereitschaft zur Ausübung der Prostitution untersagt ist. Hieraus ergeben sich die zulässigen Örtlichkeiten. In der Praxis hat sich die zeitliche Einschränkung, zusammen mit den unzulässigen Orten, bewährt. Erfahrungsgemäss sind die Frauen, welche diese Art von Dienstleistungen anbieten, untereinander organisiert und orientiert über die jeweiligen Gegebenheiten. Aufgrund weiträumiger Verhältnisse – bspw. in der Stadt Zürich – ist ein Prostitutionsplan (zulässige Orte zur Ausübung der Strassenprostitution) sicherlich als zweckmässig zu betrachten. Die vorgesehene Möglichkeit von weitergehenden Einschränkungen durch den Stadtrat (je nach Lageentwicklung und unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit) müssen ohnehin mittels Allgemeinverfügung (Publikation der Anordnung im städtischen Amtsblatt mit Rechtsmittel) verfügt werden. Nach deren Rechtskraft kann die publizierte Verfügung zur Information der Öffentlichkeit dauernd auf der städtischen Website zur Einsicht eingestellt werden.

Allgemeine Ruhezeiten / Aufhebung der Ruhezeit über die Mittagsstunden

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende fordern die Beibehaltung der Ruhezeit über den Mittag. Es sei vor allem für die ältere Bevölkerung wichtig, dass auch über Mittag eine gewisse Ruhe einkehre, dies auch, wenn für junge und arbeitstätige Leute diese Ruhezeiten im heutigen Geschäftsleben wohl keine Bewandnis mehr haben. Bei einer Beibehaltung seien auch keine Nachteile zu sehen.

Es gibt zwar Reklamationen, z.B. wegen Kinderlärm, Baulärm oder Lärm durch Rasenmähen. Baulärm und Rasenmähen sind über die Mittagsruhe weiterhin gesetzlich untersagt. Nach den Erwägungen des Stadtrates wird mit der Aufhebung der allgemeinen Ruhezeiten über Mittag aber dem gesellschaftlichen und zeitlichen Wandel Rechnung getragen, wobei



zum normalen Leben gehörendes Verhalten, wie spielende Kinder, als zumutbar beurteilt wird.

Lärm durch menschliches Verhalten, akustische Geräte / Aufhebung Sperrzeiten Rasenmähen / Diskutieren im Freien während der Nachtruhe

Die CVP verlangt die Aufhebung des grundsätzlichen Verbots, zu gewissen Zeiten den Rasen zu mähen. Das erhöhte Ruhebedürfnis werde bereits erwähnt. Rasenmähen mit Benzinmotoren würden dieses erhöhte Bedürfnis sicherlich stören. Hingegen seien Elektrorasenmäher markant leiser, weshalb angenommen werden darf, dass diese dem erhöhten Ruhebedürfnis nicht zuwiderlaufen. Daher solle ein grundsätzliches Verbot des Rasenmäehens gestrichen werden.

Die obenstehende, durch die BDP angeregte Thematik des Rasenmäehens, bewirkt ohne gänzliche Aufhebung des Verbots die gewünschte Wirkung, weshalb der Antrag nicht zu berücksichtigen ist.

Die SP stellt fest, dass Diskutieren im Freien während der Nachtruhe weiterhin verboten bleibe. Die SP anerkenne das Ruhebedürfnis der Bevölkerung als wichtiges Gut. Ob aber ein reines Diskutieren dem zuwiderlaufe, werde zumindest in Zweifel gezogen. Es dürfe nicht sein, dass ein solcher Passus jegliche Gespräche im Aussenbereich, bspw. eines Restaurants oder eines Veranstaltungsortes, unter Strafe stelle. Zu oft verunmögliche eine strikte Auslegung dieser Passage des Polizeigesetzes ein lebendiges Kultur- und Nachtleben in Chur, weil Veranstalter für die Gespräche ihres Publikums empfindlich gebüsst werden.

Wie bereits zum Anliegen der CVP ausgeführt (Verkürzung der Nachtruhe), werden Sachverhalte im Zusammenhang z.B. mit Gästen von Aussengastwirtschaften/Veranstaltungen nach dem Gastwirtschaftsgesetz geahndet bzw. das Polizeigesetz findet keine Anwendung. Bei fortwährenden Reklamationen der Nachbarschaft hinsichtlich Lärm, bspw. durch Gäste einer Gastwirtschaft, sind ebenfalls die bundesrechtlichen Umweltschutzbestimmungen zu überprüfen (Lärmmessungen/Lärmgutachten). Je nach Ergebnis müssten dann allenfalls sogar die bestehenden Öffnungszeiten einer Aussengastwirtschaft verkürzt werden. Des Weiteren ist "störender Lärm" vorausgesetzt. Demnach fällt eine "ruhig" geführte Diskussion nicht unter ein zu sanktionierendes Verhalten. Das durch den Stadtrat berücksichtigte Anliegen (generell Nachtruhe ab 23.00 Uhr) steht in Korrelation mit dem vorgebrachten Anliegen.

Schiessen, Feuerwerk / Bewilligungspflicht für private Feste

Seitens eines Vernehmlassungsteilnehmenden wird angeregt, es sei darauf hinzuweisen, dass auch private Festivitäten einer Bewilligung bedürfen.



Der Entwurf sieht eine generelle Bewilligungspflicht (ausgenommen der gesetzlich genannten Ausnahmen) vor. Eine explizite Erwähnung hinsichtlich "private Feste" ist nicht notwendig.

Grundlage "Motorbetriebene Spielgeräte" / Neutralisierung während des Betriebes

Ein Interessenverband sowie eine politische Partei stellt die durch den Stadtrat zu klärende Frage, ob nicht eine kommunale gesetzliche Grundlage geschaffen werden könne, um solche Fluggeräte vom Himmel holen zu können bzw. es sei darüber nachzudenken, ob gewisse Aspekte (Benutzung von Drohnen) ins Polizeigesetz aufgenommen werden müssten.

Sofern der Privat-/Geheimbereich durch den Betrieb solcher Fluggeräte (z.B. Fotoaufnahmen mit einer Drohne durch ein Fenster in den Wohnbereich) tangiert wird, ist anhand des Strafrechts eine Sicherstellung des Fluggerätes möglich. Weiter ist an die Durchsetzung einer auf Bundesrecht basierenden Flugverbotszone zu denken. Zur Gefahrenabwehr nach Polizeirecht ist dies auch möglich. Eine kommunale Bestimmung mit einem generellen Verbot bzw. einer Bestimmung, um solche Geräte "vom Himmel zu holen", wäre somit verfassungswidrig. Mit dem berücksichtigten Anliegen (siehe auch Ausführungen "Motorbetriebene Spielgeräte") fanden Anregungen zur Drohnenfrage Eingang in die Ausarbeitung.

Bewilligungen / Definierte zeitliche Vorgabe für Bewilligungsgesuche

Die BDP begrüßte, anstelle der "angemessenen Frist" (dies sei keine klare zeitliche Vorgabe), eine definierte Frist mit dem Zusatz, dass "in ausserordentlichen Lagen oder ganz speziellen Situationen" die Verwaltungspolizei die Frist nach Anhörung kürzen könne.

Eine klare zeitliche Vorgabe müsste aufgrund der möglichen tangierten Grundrechte (z.B. Meinungsäußerungsfreiheit im Zusammenhang mit einer Kundgebung) immer wieder auf den Einzelfall bezogen ausgedehnt oder verkürzt werden (siehe auch erläuternder Bericht). Dies ist nicht Sinn und Zweck einer klaren zeitlichen Vorgabe. Die gewünschte Formulierung "in ausserordentlichen Lagen oder ganz speziellen Situationen" führte ebenso zur Ermessensanwendung wie "in angemessener Frist", weshalb auf eine definierte Frist zu verzichten ist.



Vollzug, Durchsetzung / Erlass einer Verordnung durch den Gemeinderat

Ferner beantragt die CVP, die Aufhebung der Kompetenz zum Erlass einer Verordnung durch den Gemeinderat sei rückgängig zu machen. Ansonsten würde dem Gemeinderat eine entscheidende Vollziehungsverordnungskompetenz entzogen. Gleichzeitig sei die neue Verordnung dem Gemeinderat zum Erlass mit dem Gesetz vorzulegen.

Der Erlass und die Änderung von allgemeinverbindlichen Verordnungen fällt dem Gemeinderat zu, soweit er durch ein Gesetz ausdrücklich dazu ermächtigt wird (Art. 26 lit. b Stadtverfassung). Einzelheiten für den täglichen Gesetzesvollzug sollen jedoch in den Ausführungsbestimmungen des Stadtrates geregelt werden. Damit kann sachgerecht und flexibel auf veränderte Gegebenheiten reagiert werden. Zudem hat der Stadtrat die städtischen Gesetze zu vollziehen (Art. 33 Stadtverfassung). Diese Kompetenz beinhaltet insbesondere den Erlass von Ausführungsbestimmungen. Nach Meinung des Stadtrates wird dem Gemeinderat keine entscheidende Vollziehungskompetenz entzogen. Vielmehr enthält die bestehende Polizeiverordnung Bestimmungen, deren Regelungsdichte auf Gesetzesstufe weder sachgerecht noch notwendig oder schon in anderen Erlassen zu finden sind.

Folgende erklärende Beispiele: Bestehende Art. 3 und Art. 4 PV regeln die Voraussetzungen für die Rekrutierung und Aufnahme ins städtische Polizeikorps. Beim Kanton bezeichnet die Kantonsregierung (vgl. Art. 19 ff. PoIV) diese Voraussetzung und nicht der Grosse Rat (sachgerecht ist es, dies in Ausführungsbestimmungen durch den Stadtrat zu regeln). Der Gemeinderat legt gemäss Art. 6 der städtischen Personalverordnung den Stellenplan fest. Demnach erweist sich Art. 2 PV, wonach der Gemeinderat den Sollbestand der Stadtpolizei festlegt, auf Verordnungsstufe als obsolet. Wie vorangehend eindringlich beschrieben und bezeichnet sind Bildüberwachungen mit Personenidentifikation und Aufzeichnung entsprechend der kantonalen Datenschutzgesetzgebung (ausschliesslich und abschliessend) anzuordnen/durchzuführen. Bestehende Art. 5 ff. PV beziehen sich auf die Formalien von Überwachungen ohne Personenidentifikation und Aufzeichnung, und sind aufgrund (siehe obenstehende Ausführungen / Antrag des kantonalen Datenschützers) ohnehin hinfällig. Nach dem allgemeinen Verständnis hat der Gesetzgeber das Grundlegende und Wichtige zu regeln und das weniger Wichtige dem Exekutivorgan zu überlassen. Auch kritisch betrachtet bestehen weder sachliche noch zwingende Gründe für den Erlass einer Polizeiverordnung durch den Gemeinderat (formell-gesetzliche Grundlage).



Inkrafttreten des Gesetzes / Sicherstellung der Abstimmung durch das Volk

Nach der Auffassung der SVP sei der bestehende Wortlaut zu belassen. Damit sei sichergestellt, dass das Gesetz der Stimmbevölkerung zur Abstimmung vorgelegt werden müsse. Im Grundsatz unterliegt die Totalrevision der obligatorischen Volksabstimmung (Art. 11 lit. a Stadtverfassung). Wird das Gesetz ohne Gegenstimme durch den Gemeinderat verabschiedet (Ausnahme zum Grundsatz), gilt das fakultative Referendum (Art. 12 Abs. 2 Stadtverfassung). Für die Inkraftsetzung des Gesetzes (nach einer Volksabstimmung oder des Verstreichens der Referendumsfrist) ist der Stadtrat zuständig. Aufgrund der Verfassungsbestimmungen erübrigt sich somit der Hinweis "nach der Annahme durch das Volk".

3. Eckpunkte der Totalrevision

Hauptsächlich sind die Umsetzung der kantonalrechtlichen Bestimmungen zur Anordnung und Durchführung von Bildüberwachungen mit Personenidentifikation, die Aufhebung des Alkoholkonsumverbots auf öffentlichem Grund zur Nachtzeit sowie die Kompetenzverschiebung für den Erlass von Ausführungsbestimmungen durch den Stadtrat anstelle einer Verordnung durch den Gemeinderat hervorzuheben. Weitere wesentliche Punkte bilden die Streichung einzelner Regelungen aufgrund übergeordnetem Recht bzw. dem Verzicht auf nicht Notwendiges im Sinne einer schlanken Gesetzgebung, die Anpassung einzelner Lärmschutzbestimmungen sowie die Regelungsdichte im Zusammenhang mit der Prostitution.

4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen des revidierten Polizeigesetzes

I. Allgemeine Bestimmungen

4.1 Regelungsbereich und Zweck (Art. 1 PG)

Zum Aufgabenbereich der Gemeinden gehört insbesondere, unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Bundes und des Kantons, die unter Art. 3 Abs. 1 bis lit. a PolG genannte Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit. Zu den polizeilichen Schutzgütern gehört somit ebenfalls die öffentliche Ruhe als Teil der öffentlichen Gesundheit, welche die Umgebungs-, Arbeits-, Nacht- und Sonntagsruhe der Bevölkerung gewährleisten soll (vgl. Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Auflage, Zürich/St. Gallen 2016, S. 558 Rz. 2551). Demnach ist das polizeiliche Schutzgut der öffentlichen Ruhe ausdrücklich zu benennen.



4.2 Aufgaben der Stadtpolizei (Art. 2 PG)

Im Sinne einer schlanken Gesetzgebung wird auf Wiederholungen, welche sich bereits aus Verfassung und Gesetz oder Vereinbarungen ergeben, verzichtet. Auf die bisherige ohnehin nicht abschliessende Aufzählung der Aufgaben unter lit. a ist zu verzichten, da sich die Aufgaben aus Gesetz und Vereinbarungen ergeben. Hingegen sind die Kompetenzen zur Ergreifung von Massnahmen weiterhin konkret zu bezeichnen. Die Einfügung "in ihrem Zuständigkeitsbereich" unter lit. b für die Ergreifung von Massnahmen dient der Abgrenzung zu Aufgaben, welche anderen Behörden obliegen. Zum Beispiel ist der Kanton für Wildtiere zuständig. Dies auch wenn mit der Nennung "Tier" keine nähere Präzisierung einhergeht. Bei unaufschiebbaren Massnahmen ist eine Hilfeleistung jedoch jederzeit möglich, dies bspw. bei verletzten Wildtieren in Absprache mit der Wildhut. Weiter ist trotz einer fehlenden Differenzierung mit dem Begriff "Tier" vom Sinn und Zweck der Bestimmung her an Heim- und Nutztiere zu denken und nicht etwa an Schädlinge und dergleichen bzw. deren Einfangen oder Entfernen. Die Änderung des Wortlautes unter lit. d bisher entspricht einer Anpassung an die sich stetig verändernde Sicherheitslage und den Sicherheitsbedürfnissen und beinhaltet auch die präventive und sichtbare Polizeipräsenz. Die dauernde Einsatzbereitschaft definiert sich selbstredend nach der Prioritätensetzung sowie bei einer Kumulation von Ereignissen anhand der zur Verfügung stehenden Einsatzmittel bzw. Einsatzkräfte. Der Begriff der Bürgernähe wird beibehalten. Zudem wird der Artikel mit dem Adjektiv "repressiv" ergänzt, zumal diese Art der Aufgabenerfüllung zur Polizeiarbeit gehört und stets als Begriffspaar zu "präventiv" erscheint.

4.3 Organisation der Stadtpolizei (Art. 3 Abs. 2 PG)

Der Gesetzesentwurf sieht in Abs. 2 vor, dass der Stadtrat die Organisation der Stadtpolizei abschliessend festlegt (wie Führung und Organisation, Ausrüstung, Rekrutierung, Aufnahme ins Korps). In den Ausführungsbestimmungen wird der Stadtrat auch die Weisungsbefugnisse der Kommandantin bzw. des Kommandanten näher umschreiben (vgl. dazu auch Art. 27 Abs. 2 der regierungsrätlichen Polizeiverordnung, BR 613.100; PoIV). Daher ist einerseits auf die bisherige Regelung auf Stufe Gesetz zu verzichten und andererseits sind in diesem Zusammenhang auch keine gemeinderätlichen Bestimmungen notwendig, wie dies aktuell in Art. 3 und 4 in der Polizeiverordnung der Stadt Chur (PV; RB 412) der Fall ist.



II. Grundsätze des polizeilichen Handelns

4.4 Rechtmässigkeit und Verhältnismässigkeit (Art. 5 Abs. 1 PG Aufhebung)

Das Gemeinwesen ist bei seinem Handeln an die Bundesverfassung gebunden. Aus dieser ergeben sich u.a. die Grundsätze der Verhältnismässigkeit und der Rechtmässigkeit (Gesetzsmässigkeit). Letztere wird im PG nicht mehr erwähnt, da sie eine Selbstverständlichkeit darstellt. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit wiederum ist ebenfalls unbestritten, soll jedoch aufgrund seiner grossen Bedeutung im polizeilichen Alltag nach wie vor im Gesetz Aufnahme finden.

4.5 Adressat des polizeilichen Handelns / Polizeilicher Notstand (Art. 7 und 8 PG)

Das polizeiliche Schutzgut der öffentlichen Ruhe ist an dieser Stelle zu benennen (siehe Ausführungen unter Art. 1 PG). Auf Wiederholungen ist jedoch zu verzichten, da selbstsprechend immer die Abwehr der Gefahr für polizeiliche Schutzgüter oder bei Störungen deren Wiederherstellung gemeint sind.

4.6 Ausweispflicht, Legitimation (Art. 10 PG)

Es gilt den Begriff "Organe" auf "Polizeiangehörige" zu präzisieren. Der Sinn und Zweck der Norm besteht darin, dass Angehörige des Polizeikorps den Umständen nach dazu verpflichtet sind, sich bei jeder Amtshandlung auszuweisen.

III. Polizeiliche Massnahmen, polizeilicher Zwang

4.7 Bildüberwachung ohne Personenidentifikation (Art. 12 PG)

Hinsichtlich Überwachungen ohne Personenidentifikation und Aufzeichnung (sog. observierende Bildüberwachung) ist eine Regelung auf Gesetzesstufe grundsätzlich nicht notwendig, da damit keine Bearbeitung von Personendaten einhergeht. Das Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung ist nicht tangiert (vgl. Art. 13 Abs. 2 BV). Des Weiteren ist bspw. keine "konkrete Gefahr" notwendig, damit der Stadtrat der Stadtpolizei bzw. einer Dienststelle die Bewilligung für eine solche Überwachung erteilen kann. Demgegenüber wird für die Anordnung einer Bildüberwachung mit Personenidentifikation und Aufzeichnung (vgl. Art. 13 PG bzw. Art. 3a Abs. 1 lit. a des Kantonalen Datenschutzgesetzes vom 10. Juni 2001, KDSG; BR 171.100) eine "konkrete Gefährdung" verlangt. Dies kann der Fall sein, wenn am zu überwachenden Ort in der Vergangenheit wiederholt Straftaten (Körperverlet-



zungen, Ehrverletzungen, Sachbeschädigungen) verübt wurden oder wenn hierdurch kriminalitätsbelastete Orte, wie etwa ein Drogenumschlagplatz, aufgelöst und dadurch das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung erhöht werden kann. Weiter dürften als Anordnungsgründe in der Praxis die Verhinderung von Einbrüchen, tätlichen Auseinandersetzungen, Vandalenakten, Sprayereien oder anderen Formen von Sachbeschädigungen sowie Pöbeleien im Vordergrund stehen (vgl. Botschaft der Regierung an den Grossen Rat zur Teilrevision des Polizeigesetzes, Heft Nr. 2 /2018-2019; S. 89). In Zusammenhang mit der überdies notwendigen Veröffentlichung einer Allgemeinverfügung und damit geschaffenen Möglichkeit des Ergreifens eines Rechtsmittels gegen die geplante Anordnung solcher Überwachungen (vgl. Art. 3b KDSG), werden die Voraussetzungen derweilen nicht immer erfüllt sein bzw. eine Überwachung mit Personenidentifikation und Aufzeichnung kann gerichtlich untersagt werden. Die Einfügung unter Abs. 2 deckt das bestehende Bedürfnis an einer Bildüberwachung weiterer Dienststellen ab. Dies zum Beispiel, um von einem Hauptbetriebsgebäude aus abseits gelegene Aussensportplätze betreffend die unbefugte Benutzung zu überwachen. Nach dem Dafürhalten des kantonalen Datenschutzbeauftragten (bei der vorgeschlagenen Formulierung wird auf Abs. 4 verzichtet) ist keine Regelung der organisatorischen, technischen oder betrieblichen Rahmenbedingungen, weder durch den Gemeinderat noch den Stadtrat, erforderlich. Dies nicht zuletzt anhand der Tatsache, dass bei dieser Überwachungsart keine Personendaten bearbeitet werden und deshalb nicht in den Geltungsbereich der Datenschutzgesetzgebung fallen bzw. eine missbräuchliche Verwendung – da ja Personen weder erkannt werden dürfen noch eine Aufzeichnung erfolgt – ausgeschlossen werden kann. Der Klarheit halber und zur Verhinderung von einem "Kamerawildwuchs" (Bewilligungserteilung durch den Stadtrat für observierende Überwachungen ist weiterhin notwendig und ist an Auflagen und Bedingungen zu knüpfen) wird, wie desgleichen vom kantonalen Datenschutzbeauftragten als Eventualformulierung vorgeschlagen, eine Regelung im städtischen Polizeigesetz beibehalten. Des Weiteren erfährt die allgemeine Terminologie eine Anpassung an die übergeordneten Gesetze.

4.8 Bildüberwachung mit Personenidentifikation (Art. 13 PG)

Aufgrund der abschliessenden Regelungskompetenz des Kantons im Zusammenhang mit dieser Art von Bildüberwachung (sog. dissuasive Bildüberwachung) bleibt kein Raum für anderslautende kommunale Bestimmungen (vgl. Art. 3a und 3b, Art. 12 Abs. 3 KDSG). Die kantonalen Bestimmungen finden uneingeschränkt Anwendung auf angeordnete/durchgeführte dissuasive Bildüberwachungen durch die Stadt. Hingegen sind die Zuständigkeiten und die Organisation, insbesondere die Einzelheiten zur Gesuchstellung, der Durchführung des Verfahrens sowie der nachträglichen Einsichtnahme usw. zu regeln (vgl. hierzu auch



den Beschluss der Regierung des Kantons Graubünden vom 18. Dezember 2018 bzw. Erläuterungen betreffend die Verordnung über die Bildüberwachung des öffentlichen und öffentlich zugänglichen Raums, Bildüberwachungsverordnung; BR 171.120). Diese Einzelheiten für den täglichen Gesetzesvollzug sollen in den Ausführungsbestimmungen des Stadtrates bezeichnet werden, um damit angemessen und flexibel auf veränderte Gegebenheiten reagieren zu können.

4.9 Einsatzbezogene Informationsbeschaffung und Überwachung (Art. 14 PG)

Der neu gefasste Art. 22c PolG dient als gesetzliche Grundlage für den Einsatz von mobilen audiovisuellen Übermittlungs- und Aufzeichnungsgeräten durch die Kantonspolizei. Im Vordergrund stehen zurzeit mobile Einsatzmittel, namentlich Drohnen oder körpernah getragene Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte, sog. Bodycams (vgl. Botschaft der Regierung an den Grossen Rat zur Teilrevision des Polizeigesetzes, Heft Nr. 2 /2018-2019; S. 79 - 80). Der Einsatz genannter Mittel erlaubt eine gefahrlose und zeitnahe Aufklärung sowie eine genaue Dokumentation. Bezogen auf den sicherheitspolizeilichen Auftrag der Stadtpolizei ist ein Drohneneinsatz zur einsatzbezogenen Informationsbeschaffung bei Ereignissen wie Brand, Ausschreitungen und Paniksituationen auf einem Veranstaltungsgelände zur Evakuierung von Personen denkbar; dies zur Lenkung von Personenströmen und Aufklärung, an welchen Örtlichkeiten eine schnelle Entleerung und ungehinderte Fluchtrichtung möglich erscheint. Weiter steht ein Einsatz zur Überprüfung der Anzahl Festbesucher/innen bei Erreichen einer kritischen Menge (Crowd-Management) auf einem Festgelände im Vordergrund. Für die rechtzeitige Einleitung von Sofortmassnahmen kann die Unterstützung mittels Drohne sehr wichtig sein. Zu unterscheiden von dieser einsatzbezogenen Informationsbeschaffung ist die einsatzbezogene Überwachung mit mobilen Ton- und Bildaufzeichnungsgeräten mit sog. Bodycams. Solche Überwachungsgeräte dienen der Verhinderung von Straftaten, namentlich bei Verletzung der körperlichen Integrität zum Nachteil von Einsatzkräften. Dem Einsatz von Bodycams wird eine deeskalierende Wirkung sowie die Heraufsetzung der Hemmschwelle für Beleidigungen gegenüber Polizistinnen und Polizisten zugeschrieben. Des Weiteren sollen sie Solidarisierungseffekte von unbeteiligten Dritten vermeiden, die als Ergebnis eines gruppenspezifischen Prozesses spontan Partei für Personen ergreifen, die von polizeilichen Massnahmen betroffen sind. Sollte es zu tätlichen Angriffen gegenüber Polizistinnen und Polizisten kommen, wird durch die Aufzeichnungen und die Identifikation von Tätern deren Strafverfolgung erleichtert. Diese Ziele rechtfertigen die mit dem Bodycam-Einsatz verbundenen Eingriffe in die Rechtssphäre der betroffenen Personen. Bei den jährlich über 4'000 Interventionen der Stadtpolizei (grösstenteils im sicherheitspolizeilichen Bereich) und über 180 Veranstaltungen sind bei vielen Einsätzen oft alkoholisierte, aggressive



und randalierende Personen involviert. Somit sind uniformierte Einsatzkräfte der Stadtpolizei häufig mit dieser Problematik konfrontiert (z.B. Schutz vor Angriffen bzw. dem Bedürfnis zur "präventiven und deeskalierenden Wirkung, namentlich bei Attacken gegen Polizeiangehörige wie Spuckangriffe, Beschimpfungen, Gewalt"). Ein Bodycam-Einsatz erweist sich demgemäss als probates Mittel zur Eigensicherung, indem deren Verwendung präventiv gegen tätliche Angriffe auf Polizistinnen und Polizisten wirkt (vgl. Botschaft der Regierung an den Grossen Rat zur Teilrevision des Polizeigesetzes, Heft Nr. 2 /2018-2019; S. 55). Der vorgeschlagene Art. 14 PG ist deklaratorischer Natur und verweist auf die kantonalen Bestimmungen. Sofern diese Kompetenz durch den Kanton an die Stadt delegiert wird, ist eine allfällige Benutzung genannter Mittel durch das Polizeikorps möglich. Der Mitteleinsatz wird sich dereinst nach dem PoIG bzw. Art. 34c ff. PoIV richten. Anlässlich der Beratung im Grossen Rat hat Regierungsrat Dr. Christian Rathgeb diese Delegation an die Stadtpolizei als wichtig bezeichnet und in Aussicht gestellt. Aktuell ist die Ausrüstung der Polizistinnen/Polizisten bei der Stadtpolizei nicht vorgesehen. Für die Beurteilung einer möglichen Einführung von Bodycams sind zudem die Erkenntnisse der Versuchsphase z.B. von der Stadtpolizei Zürich abzuwarten.

4.10 Wegweisung und Fernhaltung (Art. 15 PG)

Das polizeiliche Schutzgut der öffentlichen Ruhe ist neu zusätzlich zu den Begriffen Ordnung und Sicherheit zu benennen (siehe Ausführungen unter Art. 1 PG).

4.11 Suchtmittelfreie Zonen (Art. 16 Abs. 1 / Aufhebung Abs. 5 PG)

Der Konsum/Besitz usw. von illegalen Suchtmitteln, insbesondere nach dem Betäubungsmittelgesetz, sind bekanntlich unabhängig der Örtlichkeit untersagt. Die Einfügung "legalen" dient der Abgrenzung zu den illegalen Suchtmitteln. Damit nicht stets der Stadtrat über Ausnahmen vom Konsumverbot in den besagten Zonen entscheiden muss (z.B. für einen Anlass), soll er diese Kompetenz auch mittels Beschluss – bspw. an das zuständige Departement oder an einzelne Dienststellen – delegieren können. Die vorgesehene Aufhebung des Alkoholkonsumverbots auf öffentlichem Grund im Siedlungsgebiet zwischen 00.30 und 07.00 Uhr (Abs. 5) gründet auf dem gemeinderätlichen Auftrag von Oliver Hohl und Mitunterzeichnende zur Lockerung des Polizeigesetzes. Aufgrund des Berichts des Stadtrates an den Gemeinderat vom 5. April 2016 wurde der Auftrag am 12. Mai 2016 überwiesen (GRB.2016.26) und soll hiermit umgesetzt werden. Das Alkoholkonsumverbot wurde bei der Verabschiedung des Polizeigesetzes als griffiges Mittel gegen übermässigen Alkoholkonsum von Jugendlichen betrachtet. Erfahrungsgemäss bilden Jugendliche (bis 18-Jährige)



heute jedoch nur einen kleinen Teil der Nachtschwärmerinnen und Nachtschwärmer. Auch die damalige Befürchtung der Durchführung von sogenannten "Botellóns", d.h. des organisierten übermässigen Alkoholkonsums, bewahrheiteten sich bis zum heutigen Zeitpunkt nicht. Einerseits ist dies auf die bereits bestehenden und notwendigen suchtmittelfreien Zonen zurückzuführen, welche die räumlichen Möglichkeiten einschränken, Andererseits aber auch auf das geänderte Ausgehverhalten. Bspw. feiern junge Erwachsene heute vermehrt in privaten Räumlichkeiten. Die Umsetzung des Verbots erfolgte durch die Stadtpolizei bis anhin sehr massvoll und verhältnismässig. Die Kombination verschiedener Massnahmen, insbesondere die Information und Sensibilisierung durch Polizeipräsenz bei den neuralgischen Plätzen bzw. Örtlichkeiten sowie eine konstruktive Zusammenarbeit mit der sozialen Jugendarbeit, führte zu einer Reduktion von übermässigem Alkoholkonsum im öffentlichen Raum. Zur Aufrechterhaltung der im öffentlichen Interesse liegenden Ruhe und Ordnung bestehen anderweitig rechtliche Grundlagen, da Lärm und Abfall, und nicht der Alkoholkonsum an und für sich, bisweilen das Hauptproblem darstellen. Demzufolge ist der Stadtrat der Auffassung, dass aufgrund der geringen Anzahl geahndeter Widerhandlungen und des teilweise problematischen Vollzugs (hauptsächlich bei grösseren Personenansammlungen auf öffentlichem Grund in der Nähe von Gastwirtschaftsbetrieben) auf das Alkoholkonsumverbot zu verzichten ist.

IV. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Aufhebung Titel)

4.12 Schiessgelände (Art. 16 aPG Aufhebung)

Die Pflicht zur Sicherung der Schiessanlage bzw. des Schiessgeländes ergibt sich aus Art. 9 Abs. 2 der Verordnung über die Schiessanlagen für das Schiessen ausser Dienst (Schiessanlagenverordnung; SR 510.512) sowie aus der Weisung für Schiessanlagen der Schweizer Armee (Dokumentation 51.065.d Technische Belange der Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst). Schiessgelände sind durch Abschränkungen oder dem expliziten Hinweis des Verbots des Betretens gegen den unbefugten Zutritt gesichert. Ein Schiessgelände darf im weiteren Sinne als Werkplatz (z.B. Arbeitsplatz) verstanden werden (vgl. Vera Delnon/Bernhard Rüdy, Basler Kommentar StGB, zu Art. 186, N 17, 3. Auflage, 2013 Basel). Das Umgehen oder Überschreiten solcher Barrieren bzw. das Missachten von Verbotstafeln erfüllt demnach regelmässig den Tatbestand des Hausfriedensbruchs nach Art. 186 StGB. Infolge des Vorrangs bundesrechtlicher Bestimmungen erübrigt sich ein Rechtssatz auf kommunaler Ebene.



4.13 Sicherung von Bauten und Bodenöffnungen, Einfriedungen, Beseitigung von Schutzvorrichtungen (Art. 17 und 18 aPG Aufhebung)

Aufgrund der Werkeigentümerhaftung gemäss Art. 58 Obligationenrecht (OR; SR 220) ist der Eigentümer dazu angehalten, sein Werk ordnungsgemäss zu unterhalten. Gestützt auf Art. 59 Abs. 2 OR sind Anordnungen der Polizei – auch ohne Grundlage im städtischen Polizeigesetz – zum Schutz von Personen und Eigentum zulässig, wenn dabei wohl auch primär an baupolizeiliche Weisungen oder Sicherungsmassnahmen bei Naturereignissen gedacht wird; so sind damit doch präventivpolizeiliche Massnahmen jedenfalls nicht ausgeschlossen (vgl. Peter Breitschmid/Silvia Pfannkuchen-Heeb / Die Beanspruchung der Polizei zur Sicherung privater Recht / Sicherheit & Recht 1/2018 S. 22). Werden Personen durch herunterfallende Teile oder offenstehende Gruben usw. verletzt, stehen Delikte gegen Leib und Leben nach Art. 123 StGB und Art. 125 StGB im Vordergrund (vorsätzliche oder fahrlässige Körperverletzung). Eine Überprüfung der Sicherung von Gegenständen vor Fenstern oder auf Zinnen und Dächern scheidet angesichts der tatsächlichen Voraussetzung an eine Kontrolle im vornherein aus. Die Pflicht zur Signalisation von Hindernissen bzw. Bodenöffnungen auf öffentlichen Verkehrsflächen wiederum ergibt sich aus Art. 4 Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG; SR 741.01) sowie Art. 4 ff. und Art. 80 ff. der Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21). Das mutwillige Entfernen von Bodenöffnungen oder Strassenschachtdeckeln erfüllt die Tatbestandsmerkmale von Art. 237 StGB (Störung des öffentlichen Verkehrs). Dies, da sich Fussgänger oder Radfahrer durch fehlende Abdeckungen schwer verletzen können. Sowohl Ziffer 1 und Ziffer 2 von Art. 237 StGB sind auch auf nicht öffentlichen Verkehrsflächen anwendbar. Der notwendige Gefährdungserfolg liegt in der nahen und ernsthaften Wahrscheinlichkeit der Verletzung oder Tötung eines Menschen (vgl. Andreas Donatsch/Wolfgang Wohlers, Zürcher Grundriss des Strafrechts, Delikte gegen die Allgemeinheit, Verlag Schulthess 2011, a.a.O. S. 94 - 95). Eine Statuierung im städtischen Polizeigesetz ist aufgrund vorrangiger Bestimmungen nicht erforderlich.

4.14 Rettungseinrichtungen (Art. 19 aPG Aufhebung)

Zum einen erfüllt das Entfernen (ohne Bereicherung- oder Aneignungsabsicht) solcher Rettungseinrichtungen ausserhalb eines Notfalls regelmässig die Voraussetzungen von Art. 141 StGB (Sachentziehung). Der notwendige erhebliche Nachteil ist in der nicht "zur Verfügung stehen" des Rettungsgerätes für den eigentlichen Notfall zu sehen. Bei der Beschädigung solcher Rettungseinrichtungen ist Art. 144 StGB (Sachbeschädigung) einschlägig. Zum anderen besteht keine Notwendigkeit an einer Regelung, da es in den vergangenen zehn Jahren nie zur Anwendung dieses Tatbestands kam. Aufgrund der kurzen Interventionszeiten der Stadtpolizei ist das früher an der Obertorbrücke befindliche zugängliche



Rettungsgerät (Rettungsstange und Rettungsring) im Zuge der Realisierung des Kreisverkehrs nicht mehr erneuert worden. Als Ersatzanschaffung sind seitdem moderne Rettungsgeräte (bspw. ein Wurfsack für die Rettung von Personen aus der Plessur) auf dem Polizeiposten deponiert.

IV. Tierhaltung

Vorbemerkungen

Gemäss Art. 80 Abs. 1 und 2 BV ist der Bund für den Tierschutz zuständig. Die Kantone sind für den Vollzug verantwortlich, soweit das Gesetz ihn nicht dem Bund vorbehält (Art. 80 Abs. 3 BV). Das Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005 (TschG, SR 455) ordnet auf Bundesebene das Verhalten gegenüber dem Tier und dient dem Schutz von Wohlergehen und Würde des Tieres (Art. 1 TschG). Das Tierschutzgesetz enthält zudem eine Vielzahl von Bestimmungen über die einzelnen Aspekte des menschlichen Umgangs mit Tieren, welche es zu beachten gilt. Insbesondere ist es gemäss Art. 26 TschG untersagt, ein Tier zu misshandeln, stark zu vernachlässigen, unnötig zu überanstrengen, auszusetzen oder mutwillig zu töten. Zudem sieht Art. 28 TschG ebenfalls die Sanktionierung weniger gravierender Verletzungen von Vorschriften über die Tierhaltung vor.

Art. 23 TschG hält u.a. fest, dass die zuständige Behörde – im Kanton Graubünden das Veterinäramt – ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit des Betroffenen das Halten von Tieren auf bestimmte oder unbestimmte Zeit verbieten kann (Tierhalteverbot). Dabei handelt es sich um eine Massnahme gegenüber Personen, die wegen wiederholter oder schwerer Widerhandlung gegen Vorschriften des Tierschutzgesetzes und seiner Ausführungserlasse oder gegen Einzelverfügungen bestraft worden sind. Die Behörde schreitet zudem unverzüglich ein, wenn feststeht, dass Tiere stark vernachlässigt oder falsch gehalten werden. Sie kann die Tiere vorsorglich beschlagnahmen und sie auf Kosten des Halters an einem geeigneten Ort unterbringen. Wenn nötig, lässt die zuständige Behörde die Tiere verkaufen oder töten. Sie kann dafür die Hilfe der Polizeiorgane – konkret der Stadtpolizei – in Anspruch nehmen (Art. 24 Abs. 1 TschG). Die Zuständigkeit zum Vollzug der Tierschutzgesetzgebung liegt beim kantonalen Veterinäramt (vgl. Art. 5 Abs. 1 und 2 Veterinärsgesetz vom 30. August 2007, VetG, BR 914.00). Entsprechend bleibt im städtischen Polizeigesetz kein Raum für die Aufnahme von Bestimmungen betreffend Tierhalteverbot, behördlichem Einschreiten und Strafbestimmungen bei Verstössen gegen das Tierschutzgesetz.



4.15 Allgemeines zur Tierhaltung / Hunde (Art. 18 – 22 PG)

Der Wortlaut "artgerecht" unter Art. 18 PG ist zu streichen (siehe Ausführungen unter berücksichtigte Anliegen). Jeweils zu Beginn des Jahres wird den Hundehaltern eine Rechnung zur Entrichtung der Hundetaxe postalisch zugestellt. Die jährliche Meldepflicht mit Frist bis zum 31. Januar entfällt (Art. 19 Abs. 1 PG). Eine Meldepflicht besteht für Mutationen gemäss Art. 19 Abs. 2 PG (Neuerwerb eines Hundes, Halterwechsel, Wegzug des Halters oder der Halterin, Tod des Hundes). Bereits seit einigen Jahren werden keine Hundemarken mehr abgegeben. Mit Einführung der Chip-Pflicht in der Tierseuchenverordnung (TSV; SR 916.401) sind alle Hunde ab dem Jahr 2006 gesamtschweizerisch in einer Datenbank registriert. Der untere Rahmen der Hundetaxe von Fr. 150.-- entspricht der unveränderten Höhe der eingenommenen Taxe seit dem Jahr 2014 durch die Stadt. Dieser Betrag soll als unterer Rahmen im Gesetz festgehalten werden (Art. 20 Abs. 1 PG). In Art. 21 Abs. 5 PG wird neu die gesetzliche Grundlage geschaffen, dass der Stadtrat für Ersthundehalter den Besuch einer Hundeschulung obligatorisch erklären kann. Die Vorschriften zur Hundehaltung im öffentlichen Raum bleiben unverändert. Die Anpassungen bezüglich die Handhabung von eingefangenen Hunden unter Art. 22 PG entsprechen der bestehenden Praxis.

V. Schutz von öffentlichen Sachen und privatem Eigentum

4.16 Öffentliches Eigentum und Privateigentum (Art. 23 PG)

Die Gemeinden sind neu befugt, auf ihrem Gebiet Verstösse gegen Art. 36c, 36g, 36h, 36j PolG zu ahnden. Das Ordnungsbussenverfahren liegt in der Zuständigkeit der Gemeinde und richtet sich inhaltlich nach den Vorschriften des Kantons (Art. 36k PolG). Die widerrechtlichen Handlungen nach Art. 23 PG erfüllen bereits die Tatbestände des kantonalen Polizeigesetzes (Verunreinigen fremden Eigentums: Art. 36h Abs. 1 PolG; unanständiges Benehmen: Art. 36g PolG). Demnach sind diese Übertretungen nach den kantonalrechtlichen Bestimmungen zu ahnden, wie dies im neuen Art. 23 PG vorgesehen ist.

4.17 Schutz des öffentlichen Grundes (Art. 24 Abs. 2 PG)

Unter gewissen Umständen bleibt die Anwendung der Strassenverkehrsgesetzgebung hinsichtlich Befahren oder Abstellen von Fahrzeugen bspw. auf Grünstreifen versagt. Erfahrungsgemäss sind solche Situationen eher die Ausnahme, dennoch wird mit der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage eine Lücke geschlossen. Eine Aufnahme des Tatbestandes in die städtische Ordnungsbussenliste (Ordnungsbussenliste zum Polizeigesetz) ist vorgese-



hen. Aufgrund der Erweiterung ist die Marginalie von "Arbeiten an Fahrzeugen" auf "Schutz des öffentlichen Grundes" umzubenennen.

4.18 Gesteigerter Gemeingebrauch / Sondernutzung (Art. 25 Abs. 2 PG)

Die Befugnis zur Ausübung einer monopolisierten Tätigkeit oder zur Sondernutzung einer öffentlichen Sache (Konzession) werden durch den Gemeinderat bzw. in einer Volksabstimmung erteilt (vgl. Art. 27 lit. h, Art. 11 lit. f Stadtverfassung). Im Sinne einer schlanken Gesetzgebung ist auf eine Wiederholung der Zuständigkeiten im Polizeigesetz zu verzichten bzw. der entsprechende Absatz aufzuheben. Neu wird jedoch im Gesetz die Bestimmung aufgenommen, dass bei Kleinstanlässen ohne kommerziellen Charakter eine Meldepflicht genügt. Dies entspricht bereits der heutigen Praxis der Stadtpolizei.

4.19 Prostitution (Art. 26 Abs. 2 und Abs. 3 PG)

Im Zuge des Auftrags der BDP-Fraktion und SVP-Fraktion und Mitunterzeichnende (Verbot der Strassenprostitution) vom 19. September 2013 erläuterte der Stadtrat mit Bericht vom 10. Dezember 2013 die Rechtslage bezüglich eines gänzlichen Verbots. Ein solches Verbot wäre verfassungswidrig. Der Gemeinderat lehnte den Auftrag in der Folge mittels Beschluss (GRB.2014.8) ab. Hingegen erweist sich die hierauf vom Stadtrat versuchsweise eingeführte zeitliche Einschränkung der Strassenprostitution als zielführend und sachgerecht. Die heutigen Auswirkungen auf die Bevölkerung und das Gewerbe durch die zeitlich eingeschränkte Strassenprostitution darf als vertretbar bezeichnet werden. Die Prostitution untersteht als privatwirtschaftliche Erwerbstätigkeit sowohl der Wirtschaftsfreiheit als auch (subsidiär) der persönlichen Freiheit (vgl. BGE 101 Ia 473 ff.). Schwerwiegende Einschränkungen von Grundrechten bedürfen gemäss Art. 36 BV einer formell gesetzlichen Grundlage, müssen im öffentlichen Interesse stehen und verhältnismässig sein. Die vorgesehene dauernde zeitliche Einschränkung sowie die Möglichkeit einer an die Lageentwicklung zusätzlichen räumlichen und zeitlichen Einschränkung durch den Stadtrat ist formell gesetzlich im Polizeigesetz zu statuieren (Art. 26 Abs. 2 und 3 PG).

VI. Umweltschutzbestimmungen

Grundsatz

Mit dem Inkrafttreten der Bundesgesetzgebung über den Umweltschutz hat das kantonale und kommunale Recht betreffend den Schutz vor Immissionen die eigenständige Bedeutung verloren, soweit sich sein materieller Gehalt mit dem Bundesrecht deckt oder weniger weit geht als dieses. Das kantonale und kommunale Recht hat seine Geltung dort behalten, wo



es die bundesrechtlichen Normen ergänzt oder – sofern zulässig – verschärft (vgl. PVG 1995 Nr. 44, mit Hinweisen). Entsprechend haben sich die Gesetzgebungskompetenzen der Gemeinden zunehmend verringert, was in Anbetracht der heutigen Umweltschutzprobleme auch gerechtfertigt ist. Die Gemeinden sind jedoch insbesondere noch dafür zuständig, in Ergänzung zur eidgenössischen Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986, (LSV, SR 814.41) Bestimmungen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärmbelästigung zu erlassen. Dies hat vor allem in jenen Bereichen Bedeutung, in welchen keine Grenzwerte existieren, der Lärm aber dennoch als störend empfunden wird.

4.20 Allgemeine Ruhezeiten (Art. 30 Abs. 1 und Abs. 2 PG)

Zur Erleichterung des Vollzugs und Durchsetzung ist anstelle einer Unterscheidung (22.00 / 23.00 Uhr an unterschiedlichen Tagen sowie Sommer und Winterzeit) die Nachtruhe ganzjährig generell an sämtlichen Wochentagen auf 23.00 Uhr festzulegen. Eine Angleichung diene ebenso der Klarheit. So berufen sich bspw. derzeit vereinzelt Anwohner der Altstadt auf die Nachtruhe ab 22.00 Uhr. Dies auch, wenn eine Aussengastwirtschaft in den Sommermonaten (z.B. an einem Montagabend) in der Altstadt bis 23.00 Uhr offengehalten werden darf bzw. sich die Gäste dort nach 22.00 Uhr noch in angemessener Lautstärke unterhalten. Dem erhöhten Ruhebedürfnis der Bevölkerung soll wie bis anhin an den öffentlichen Ruhetagen generell und werktags von 20.00 Uhr bis zu Beginn der Nachtruhe Rechnung getragen werden. Auf eine generell angeordnete Mittagsruhe von 12.00 bis 13.00 Uhr werktags wird an dieser Stelle verzichtet, zumal gemäss Art. 31 Abs. 3 PG der Betrieb von Lärm verursachenden Maschinen und Gerätschaften sowie gemäss Art. 36 Abs. 1 PG die Verursachung von Baulärm – diese beiden Tätigkeiten verursachen bei der Stadtpolizei die häufigsten Reklamationen – während der Dauer der Mittagsruhe gesetzlich untersagt bleiben.

4.21 Lärm durch menschliches Verhalten, akustische Geräte (Art. 31 Abs. 3 PG)

Im Zuge der technischen Entwicklung stehen heutzutage für die Rasenpflege automatisch und elektrisch betriebene "leise" Rasenmäher (z.B. Mähroboter) zur Verfügung. Nach dem damaligen allgemeinen Verständnis war unter dem Begriff "Rasenmähen" der Einsatz eines lärmenden Rasenmähers mit Verbrennungsmotor zu verstehen. Die Anpassung dient der Präzisierung, da es "nur" noch untersagt ist, lärmverursachende Maschinen und Gerätschaften während der genannten Zeiten zu verwenden und nicht das Rasenmähen an und für sich.



4.22 Lautsprecher und akustische Alarmanlagen (Art. 32 Abs. 2 PG)

Die Ausnahmeregelung für die Polizei, die Feuerwehr und öffentliche Verkehrsmittel ist hier nicht ausdrücklich zu erwähnen. Der Einbau sowie die Verwendung von Wechselklanghörnern/Lautsprechern und Blaulichtern bei Dienstfahrzeugen richtet sich nach der Strassenverkehrsgesetzgebung.

4.23 Schiessen, Feuerwerk (Art. 33 Abs. 2 - 4 PG)

Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen zu Vergnügungszwecken und zu gewerblichen Zwecken bedarf – mit Ausnahme der Kategorie F1 (sehr geringe Gefahr, wie bei Bengalstreichhölzer, Tischbomben usw.) – einer feuerpolizeilichen Bewilligung nach dem kantonalen Gesetz über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr (Brandschutzgesetz; BR 840.100: vgl. Art. 7 Abs. 1 lit. e, Art. 8 Abs. 1 it. e und Art. 9). Auch wenn dies nicht von allen Gemeinden entsprechend gehandhabt wird, gilt diese Bewilligungspflicht auch für den Nationalfeiertag (vgl. Botschaft der Regierung des Kantons Graubünden an den Grossen Rat, Heft Nr. 11/2009-2010, S. 572). Die Einfügung dient der Konkretisierung für die in der Praxis aufgetretenen Unklarheiten zur Handhabung und Abgrenzung der feuerpolizeilichen Bewilligungspflicht zu derjenigen der Stadtpolizei bezüglich Lärm. Das Aufsteigen lassen sog. Himmelslaternen (Lampions in Leichtbauweise, welche in die Luft aufsteigen können und bei welchen der Auftrieb durch Erwärmung mittels einer eigenen Feuerquelle im Lampion erzeugt wird) und dgl. sind gestützt auf Art. 6 Abs. 1 Linea e des Brandschutzgesetzes verboten. Im Kanton Graubünden kann das Aufsteigenlassen von Himmelslaternen aufgrund dessen, dass die Laternen weder steuerbar noch kontrollierbar sind, auch nicht bewilligt werden. Die Einfügung des Verbots dient der Information der Bevölkerung, welche gewöhnlich keine Kenntnis des Brandschutzgesetzes hat. Aufgrund der feuerpolizeilichen Bewilligungspflicht sowie des kantonalen Waldgesetzes (Feuer- und Feuerwerksverbot bei Trockenheit im Wald und in Waldesnähe) ist Abs. 3 aufzuheben.

4.24 Motorbetriebene Spielgeräte (Art. 34 Abs. 1 und 3 PG)

Der Betrieb von unbemannten Luftfahrzeugen (Drohnen und dgl.) ist durch die Bundesgesetzgebung (Bundesgesetz über die Luftfahrt; SR 748.0, Luftfahrtgesetz, Verordnung des UVEK über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien; SR 748.941) geregelt. Durch die Gemeinden können zur Verringerung der Umweltbelastung Einschränkungen vorgesehen werden. Der Wortlaut von "Spielgeräte" wird durch "Geräte" ersetzt. Somit wird inskünftig jegliche Art von Geräten erfasst. Dies unabhängig einer Nutzung zum spielerischen oder anderweitigen Zweck. Bei der Verwendung sind die allgemeinen Ruhezeiten zu beachten.



4.25 Landwirtschaftlicher Lärm (Art. 35 PG)

Aufgrund der Nennung "während der Ruhezeiten" erübrigt sich ein zusätzlicher Hinweis auf die gesetzliche Bestimmung.

4.26 Baulärm (Art. 36 Abs. 3 PG *Aufhebung*)

Die Richtlinien aus dem Jahr 2006 (Stand 2011) des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) über bauliche und betriebliche Massnahmen zur Begrenzung des Baulärms gemäss Art. 6 LSV finden Anwendung. Der Vollzug und die Anordnung von Massnahmen obliegen dem Departement "Bau Planung Umwelt". Demzufolge entfällt eine Statuierung im Polizeigesetz.

4.27 Besondere Vorschriften (Art. 37 PG)

Bei der Nennung von "ausnahmsweise" und "Einzelfall" handelt es sich um unbestimmte Rechtsbegriffe in einer bereits offen formulierten Norm. Nach der neueren Lehre räumen alle offen formulierten Normen Ermessen ein. Auf die Verwendung von unbestimmten Rechtsbegriffen kann daher verzichtet werden (vgl. Benjamin Schindler, Verwaltungsermessen: Gestaltungskompetenzen der öffentlichen Verwaltung in der Schweiz, Zürich, Habilitationsschrift, Dike Zürich/St. Gallen und Nomos Baden-Baden, 2010, Rz. 242 ff.). Deshalb rechtfertigt sich die Aufhebung der beiden Begriffe.

VII. Umgang mit polizeilichen Daten

4.28 Auskunft und Einsicht (Art. 39 Abs. 1 PG)

Gemäss Art. 13 BV hat jede Person Anspruch auf Schutz der Privatsphäre und insbesondere auf den Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten. Die Gesetzgebung im Datenschutz ist in der Schweiz zwischen Bund und Kantonen aufgeteilt. Das Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG; SR 235.1) ist für private Personen und die Bundesorgane verbindlich. Für die Organe der Gemeinden gilt bezüglich Gesuchen von Personen für die Auskunft und Einsicht der eigenen Daten die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes (KDSG; BR 171.100) bzw. des Polizeigesetzes selbst. Hinsichtlich Auskunftsbegehren, welche sich nicht auf eigene Daten beziehen, findet jedoch das städtische Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip (Öffentlichkeitsgesetz; RB 132) Anwendung. Aus all diesen Gründen ist an dieser Stelle auf die Gesetzgebung und nicht einzig auf die Datenschutzgesetzgebung zu verweisen.



4.29 Weitergabe an Dritte (Art. 40 PG)

Bezirke und Kreise sind im Kanton Graubünden aufgehoben worden. Daher werden neu die Regionen erwähnt. Das polizeiliche Schutzgut der öffentlichen Ruhe (siehe Ausführungen unter Art. 1 PG) ist neu ausdrücklich zu benennen.

4.30 Einzelheiten (Art. 43 aPG *Aufhebung*)

Wie bereits ausgeführt ist bei Überwachungen ohne Personenidentifikation und Aufzeichnung (sog. observierende Bild- und Tonüberwachung) eine Regelung auf Gesetzesstufe nicht notwendig, da damit keine Bearbeitung von Personendaten einhergeht. Das Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung ist nicht tangiert (vgl. hierzu Ausführungen zu Art. 12 PG). Der Gemeinderat regelte bis anhin in Art. 5 ff. PV die Einzelheiten der Datenbearbeitung bzw. die Anordnungskompetenzen usw. bezüglich Videoüberwachung. Wie ausgeführt, bedarf es an und für sich keiner Regelung auf Gesetzesstufe für diese Art der Überwachung selbst und somit selbstsprechend auch keine Regelung der Einzelheiten auf Verordnungsstufe. Die Einsicht- und Auskunftsrechte sowie die Weitergabe von Daten werden bereits in Art. 39 und Art. 40 PG geregelt. Weiter sind die Datenschutzgesetzgebung sowie das Öffentlichkeitsgesetz massgebend. Im Übrigen soll der Stadtrat die Einzelheiten in den Ausführungsbestimmungen festlegen können (vgl. auch Art. 48 Abs. 1 PG).

VIII. Bewilligungen und Gebühren

4.31 Bewilligungen (Art. 41 PG)

Nach gefestigter Rechtsprechung muss für die Ausübung ideeller Grundrechte (insbesondere Meinungsäusserungs- und Informationsfreiheit Art. 16 BV, Versammlungsfreiheit Art. 23 BV) Raum für eine kurzfristige Spontankundgebung bleiben. Eine Meldepflicht bzw. Gesuchspflicht in minimaler Form von organisierbaren "Spontankundgebungen" (z.B. zwei Tage nach einem Ereignis) ist zulässig, sofern Raum für eigentliche, also kurzfristige Spontankundgebungen bleibt (vgl. BGer 1C_140/2008 vom 17. März 2009, E. 8.3). Demzufolge wäre hier die Regel der vorgesehenen vorgängigen zweiwöchigen Frist zur Einreichung des Gesuches bzw. eine Nichtbehandlung desjenigen nicht vertretbar. Demgegenüber ist eine ausreichende vorgängige Frist für die Gesuchstellung (z.B. für eine Grossdemonstration mit der Annahme von Ausschreitungen oder einer Gegenseite) für die Organisation von polizeilichen Aufgeboten und das Treffen von Massnahmen unabdingbar. Hier genügen unter Umständen zwei Wochen zur Einreichung des Gesuches vor einem solchen Anlass nicht. Die Anpassung unter Abs. 1 auf eine "angemessene" Frist lässt den notwendigen Spielraum für



jegliche Art von Gesuchstellungen zu. Im Weiteren erfolgt eine grammatikalische Anpassung unter Abs. 2 ("wenn" statt "sofern").

4.32 Kostenersatz und Gebühren (Art. 42 PG)

Die Kosten einer polizeilichen Massnahme sind von demjenigen zu tragen, der sie verursacht hat (Verursacherprinzip). Dieses eigenständige Prinzip lässt sich nicht aus dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit ableiten. Das Störerprinzip beantwortet die Frage, wer polizeiliche Massnahmen zu dulden oder selbst zu treffen hat. Das Verursacherprinzip bezeichnet die Pflicht zur Kostentragung solcher Massnahmen. Häufig ist allerdings die Person des Störers mit jener des Verursachers identisch, zumal beide für das konkrete polizeiliche Handeln kausal sind (vgl. Pierre Tschannen/Ulrich Zimmerli/Markus Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, Verlag Stämpfli 2014, a.a.O., § N 36 und N 40). Mit den Ergänzungen erfolgt die ausdrückliche Statuierung des Verursacherprinzips bzw. des polizeirechtlich verantwortlichen Störers (vgl. auch Art. 35 Abs. 1 PolG) sowie die genauere Umschreibung der gebührenpflichtigen Tatbestände. Die Höhe des Betrages für den Erlass von Gebühren und Kosten im Kompetenzbereich der Stadtpolizei soll neu ausdrücklich im Gesetz benannt werden (Art. 42 Abs. 3 PG). Dies nicht zuletzt aus Gründen der Vermeidung von möglichen rechtsungleichen Entscheidungen. Entsprechend ist auf die vorausgesetzte Wohltätigkeit sowie auf den unbestimmten Rechtsbegriff der wichtigen Gründe, infolge der genauen Definition des Betrages, zu verzichten. In der Praxis sind Erlasse von Kosten und Gebühren, bspw. für Quartierfeste, Kuchenverkauf von Schulklassen oder für die Ausübung ideeller Grundrechte, denkbar. Weitergehende Erlasse (z.B. bei Grossveranstaltungen, namentlich die Fasnacht und die Schlagerparade) richten sich nach den allgemeinen Finanzkompetenzen.

IX. Strafbestimmungen und Rechtsmittel

4.33 Zuständigkeit für Bussen (Art. 44 PG)

Für Verstösse gegen das städtische Polizeigesetz, die in Abs. 3 aufgeführt sind, ist durch den Kanton ein Ordnungsbussenverfahren vorgesehen. Dieses liegt in der Zuständigkeit der Gemeinde und richtet sich inhaltlich je nach Tatbestand nach den Vorschriften des Kantons (vgl. Art. 36k PolG; Art. 36a PolV).



Ruhestörung

Bspw. lassen sich laute Musik, lautes nächtliches Gegröle unter Art. 36g PolG subsumieren (vgl. Willy Padrutt / Kommentar zur Strafprozessordnung des Kantons Graubünden 2. Auflage, Chur, Seite 12). Ebenso Ruhestörungen durch das Abbrennen von Feuerwerk oder ständiges Hundegebell (vgl. Praxis des Kantonsgerichts Graubünden PKG 1986 Nr. 41 und PKG 1994 Nr. 5). Hingegen macht der kantonale Gesetzgeber keine detaillierten Angaben zu den Ruhezeiten oder zu den unter Strafe gestellten Tätigkeiten zum Schutz der öffentlichen Ruhe. Entsprechend ist eine Regelung auf kommunaler Ebene zulässig. Aus diesen Gründen ist der Wortlaut im bestehenden Gesetzestext des städtischen Polizeigesetzes beizubehalten, aber nach den kantonalen Bestimmungen (Art. 36g PolG; Art. 36a Abs. lit. b PolV) zu ahnden.

Verunreinigung fremden Eigentums, unanständiges Benehmen

Das Liegenlassen von Hundekot, das Wegwerfen von Müll ("Littering") sowie die Verrichtung der Notdurft an Gebäuden oder Anlagen der Öffentlichkeit ist gestützt auf Art. 36h Abs. 1 PolG bzw. Art. 36g PolG in Verbindung mit Art. 36a Abs. 1 lit. b und c PolV mit einer Ordnungsbusse zu ahnden (vgl. Praxis des Kantonsgerichts von Graubünden PKG 1960 Nr. 48).

Gefährdung durch Feuerwerk, Betteln

Betreffend Art. 36c PolG und Art. 36j PolG sind neu auch die Gemeinden bzw. die Stadtpolizei für die Erhebung von Ordnungsbussen zuständig.

4.34 Zuständigkeiten / Ordnungsbussenliste / Verfahren (Art. 45 PG) (Art. 49 aPG Aufhebung)

Nach Art. 44 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EGzStPO; BR 350.100) obliegt die Verfolgung und Beurteilung von kantonalem Recht den Gemeinden, sofern ein Gesetz dies ausdrücklich vorsieht. Wie bereits erwähnt, werden verschiedene Widerhandlungen gestützt auf Strafbestimmungen des kantonalen Polizeigesetzes geahndet. Das Verfahren zur Erhebung von solchen Ordnungsbussen richtet sich gestützt auf Art. 36k Abs. 2 PolG nach Art. 45 ff. EGzStPO. Das bestehende unbürokratische Ordnungsbussenverfahren des städtischen Polizeigesetzes (vgl. Art. 48 und 49 aPG) zur Sanktionierung von Verstössen gegen kommunale Strafbestimmungen hat sich grundsätzlich bewährt. Die Anwendung zweier unterschiedlicher Verfahrensarten für die Erhebung von Ordnungsbussen im gleichen Zuständigkeitsbereich ist jedoch nach Auffassung des



Stadtrates weder sachgerecht noch notwendig, zumal sich das bestehende kommunale Verfahren zur Erhebung von Ordnungsbussen nur unwesentlich vom kantonalen Verfahren unterscheidet. Entsprechend bestimmt Art. 45 Abs. 3 PG, dass sich das Verfahren für die Erhebung von Ordnungsbussen nach kantonalen und kommunalen Strafbestimmungen gesamtheitlich nach kantonalem Recht richtet. Weiter erlässt und veröffentlicht der Stadtrat wie bisher eine Liste mit Übertretungen (Ordnungsbussenliste) gegen städtische Strafbestimmungen.

X. Schlussbestimmungen

4.35 Vollzug, Durchsetzung (Art. 48 PG)

Zum einen besteht kein Erfordernis, die Bestimmungen der bestehenden Polizeiverordnung auf Gesetzesstufe durch den Gemeinderat zu erlassen. Zum anderen erweist es sich als sachgerecht, die Regelung von Einzelheiten für den täglichen Gesetzesvollzug durch den Stadtrat in Ausführungsbestimmungen zu regeln. Aufgrund dessen kann schnell und flexibel auf veränderte Gegebenheiten (insbesondere aufgrund des technischen oder gesellschaftlichen Wandels) reagiert werden (vgl. hierzu auch obenstehende Ausführung).

4.36 Inkrafttreten (Art. 50 PG)

Im Grundsatz unterliegt die Totalrevision der obligatorischen Volksabstimmung (Art. 11 lit. a Stadtverfassung). Wird das Gesetz ohne Gegenstimme durch den Gemeinderat verabschiedet (Ausnahme zum Grundsatz), gilt das fakultative Referendum (Art. 12 Abs. 2 Stadtverfassung). Für die Inkraftsetzung des Gesetzes (nach einer Volksabstimmung oder des Verstreichens der Referendumsfrist) ist in jedem Fall der Stadtrat zuständig.

5. Auswirkungen

Hinsichtlich der Aufhebungen vereinzelter Artikel im städtischen Polizeigesetz sind keine nennenswerten finanziellen und personellen Auswirkungen zu erwarten. Die erhobenen Ordnungsbussen aufgrund kantonaler Strafbestimmungen gehen vollumfänglich zu Gunsten der Stadtkasse. In Folge der bereits bestehenden observierenden Bildüberwachung und Installationen sind geringe Mehrkosten bei einer allfälligen Überführung einzelner Standorte zu einer dissuasiven Bildüberwachung zu erwarten. Eine solche Überführung bringt hingegen, aufgrund der zu erfüllenden Voraussetzungen (vorgängige Gewährung des Rechtsschutzes), administrativen Aufwand bzw. gegebenenfalls prozessuale Kosten mit sich.



Wir bitten Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates, dem Antrag des Stadtrates zuzustimmen.

Chur, 10. März 2020

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident

Urs Marti

Der Stadtschreiber

Markus Frauenfelder

Anhang

- Synopse zum Polizeigesetz der Stadt Chur (PG; RB 411); Totalrevision
- Entwurf Polizeigesetz der Stadt Chur (PG, RB 411)
- Entwurf Ausführungsbestimmungen zum Polizeigesetz der Stadt Chur (AB zum PG, RB 413)
- Entwurf Ordnungsbussenliste (RB 415)

Aktenauflage

- Polizeigesetz des Kantons Graubünden (PoIG, BR 613.000)
- Polizeiverordnung (PoIV, BR 613.100)
- Kantonales Datenschutzgesetz (KDSG, BR. 171.100)
- Verordnung über die Bildüberwachung des öffentlichen und öffentlich zugänglichen Raums (Bildüberwachungsverordnung, VBÜ; BR 171.120)
- Polizeigesetz der Stadt Chur (PG, RB 411)
- Polizeiverordnung der Stadt Chur (PV, RB 412)
- Ausführungsbestimmungen zum Polizeigesetz der Stadt Chur (AB zum PG; RB 413)
- Ordnungsbussenliste (RB 415)
- Erläuternder Bericht zur Totalrevision des Polizeigesetzes der Stadt Chur (PG)
- Synopse (Stand 2. Juli 2019)
- Vernehmlassungsadressaten
- Eingegangene Stellungnahmen zur Vernehmlassungsvorlage
- Bericht des Stadtrates zum Auftrag Oliver Hohl und Mitunterzeichnende betreffend Lockerung des Polizeigesetzes vom 5. April 2016
- GRB.2016.26 vom 12. Mai 2016
- Bericht des Stadtrates zum Auftrag BDP-Fraktion und SVP-Fraktion und Mitunterzeichnende betreffend Verbot der Strassenprostitution in Chur vom 10. Dezember 2013
- GRB.2014.8 vom 30. Januar 2014



- Bericht des Stadtrates zum Auftrag Franco Lurati und Mitunterzeichnende betreffend Videoüberwachung in der Stadt Chur vom 14. November 2011
- GRB Nr. 422.04 vom 2. Februar 2012

Polizeigesetz der Stadt Chur (PG; RB 411); Totalrevision
Synopse

Art.	Geltende Bestimmungen, 24. Februar 2008	Neue Bestimmungen		Bemerkungen
<p>Art. 1</p>	<p>I. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Regelungsbereich und Zweck</p> <p>¹ Dieses Gesetz regelt die Stellung und die Aufgaben der Stadtpolizei sowie die Grundsätze polizeilichen Handelns.</p> <p>² Das Gesetz enthält Bestimmungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, zur Gewährleistung der Sicherheit von Personen und Tieren sowie zum Schutz der Umwelt und des Eigentums gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art.</p> <p>³ Es ergänzt das eidgenössische und kantonale Übertretungsstrafrecht und die Polizeigesetzgebung, soweit sie der Stadt vorbehalten sind. Für die Tätigkeit der Stadtpolizei als gerichtliche Polizei in der Strafrechtspflege gelten die Vorschriften der Strafprozessordnung.</p>	<p>Art. 1</p>	<p>I. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Regelungsbereich und Zweck</p> <p>¹ Dieses Gesetz regelt die Stellung und die Aufgaben der Stadtpolizei sowie die Grundsätze polizeilichen Handelns.</p> <p>² Das Gesetz enthält Bestimmungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, zur Gewährleistung der Sicherheit von Personen und Tieren sowie zum Schutz der Umwelt und des Eigentums gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art.</p> <p>³ Es ergänzt das eidgenössische und kantonale Übertretungsstrafrecht und die Polizeigesetzgebung, soweit sie der Stadt vorbehalten sind. Für die Tätigkeit der Stadtpolizei als gerichtliche Polizei in der Strafrechtspflege gelten die Vorschriften der Strafprozessordnung.</p>	

Art.	Geltende Bestimmungen, 24. Februar 2008	Neue Bestimmungen		Bemerkungen
Art. 2	Aufgaben der Stadtpolizei ¹ Die Stadtpolizei steht im Dienste der Bevölkerung und Behörden. ² Der Stadtpolizei obliegen insbesondere: a) Aufgaben, die ihr durch die Gesetzgebung und im Rahmen der Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei übertragen sind wie Vorkehrungen zur Verhinderung und Bekämpfung von Straftaten, Verkehrsanordnungen und Aufgaben der Verkehrspolizei sowie die Durchführung der Verkehrserziehung; b) Massnahmen, um drohende Gefahren für Mensch, Tier, Umwelt und Sachen oder Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erkennen, zu verhindern und zu beseitigen; c) Hilfeleistungen an Menschen und Tieren, die unmittelbar an Leib und Leben bedroht oder anderweitig in Not sind; d) regelmässige und bürgernahe Präsenz; e) Aufgaben der Prävention und der Information der Bevölkerung.	Art. 2	Aufgaben der Stadtpolizei ¹ Die Stadtpolizei steht im Dienste der Bevölkerung und Behörden. ² Der Stadtpolizei obliegen insbesondere: Die Stadtpolizei ist zuständig für: a) Aufgaben, die ihr durch die Gesetzgebung und im Rahmen der Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei übertragen sind wie Vorkehrungen zur Verhinderung und Bekämpfung von Straftaten, Verkehrsanordnungen und Aufgaben der Verkehrspolizei sowie die Durchführung der Verkehrserziehung; von Vereinbarungen übertragen sind; b) Massnahmen, um drohende Gefahren für Mensch, Tier, Umwelt und Sachen oder Störungen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit in ihrem Zuständigkeitsbereich zu erkennen, zu verhindern und zu beseitigen; c) Hilfeleistungen an Menschen und Tieren, die unmittelbar an Leib und Leben bedroht oder anderweitig in Not sind; d) regelmässige und bürgernahe Präsenz; präventive, sichtbare, bürgernahe Polizeipräsenz, repressive Tätigkeit und dauernde Einsatzbereitschaft; e) Aufgaben der Prävention und der Information der Bevölkerung.	
Art. 3	Organisation der Stadtpolizei ¹ Die Ausübung der gemeindepolizeilichen Aufgaben ist Sache des Stadtrates und der von ihm bezeichneten polizeilichen Vollzugsorgane, insbesondere der Stadtpolizei. ² Die Organisation der Stadtpolizei regelt der Stadtrat. Die Kommandantin oder der Kommandant erlässt die erforderlichen Weisungen, insbe-	Art. 3	Organisation der Stadtpolizei ¹ Die Ausübung der gemeindepolizeilichen Aufgaben ist Sache des Stadtrates und der von ihm bezeichneten polizeilichen Vollzugsorgane, insbesondere der Stadtpolizei. ² Die Organisation der Stadtpolizei regelt der Stadtrat. Die Kommandantin oder der Kommandant erlässt die erforderlichen Weisun-	

Art.	Geltende Bestimmungen, 24. Februar 2008	Neue Bestimmungen		Bemerkungen
	sondere über Dienstbetrieb, Bekleidung und Ausrüstung, Rekrutierung sowie Aus- und Weiterbildung.		gen, insbesondere über Dienstbetrieb, Bekleidung und Ausrüstung, Rekrutierung sowie Aus- und Weiterbildung.	
Art. 4	<p>Polizeiliche Zusammenarbeit</p> <p>¹Die Stadtpolizei ist befugt, bei der Aufgabenerfüllung mit weiteren Polizeikorps sowie Dritten zusammenzuarbeiten.</p> <p>²Hoheitliche Aufgaben wie die Ausübung staatlicher Gewalt sind ausschliesslich Polizeiorganen vorbehalten.</p> <p>³Die Übertragung von dauernden Aufgaben der Kantonspolizei an die Stadtpolizei oder umgekehrt kann der Stadtrat mit der Regierung vertraglich vereinbaren. Nach Abschluss oder Änderung einer vertraglichen Vereinbarung wird diese dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme vorgelegt.</p>	Art. 4	Unverändert	
Art. 5	<p>II. Grundsätze des polizeilichen Handelns</p> <p>Rechtmässigkeit und Verhältnismässigkeit</p> <p>¹ Die Stadtpolizei ist bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an Verfassung und Gesetz gebunden.</p> <p>² Stehen zur Erreichung eines polizeilichen Zwecks mehrere geeignete Massnahmen zur Verfügung, muss diejenige gewählt werden, welche die Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt.</p>	Art. 5	<p>II. Grundsätze des polizeilichen Handelns</p> <p>Rechtmässigkeit und Verhältnismässigkeit</p> <p>¹Die Stadtpolizei ist bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an Verfassung und Gesetz gebunden.</p> <p>² Stehen zur Erreichung eines polizeilichen Zwecks mehrere geeignete Massnahmen zur Verfügung, muss diejenige gewählt werden, welche die Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt.</p>	
Art. 6	<p>Polizeiliche Generalklausel</p> <p>Die Stadtpolizei trifft im Einzelfall auch ohne besondere gesetzliche Grundlage unaufschiebbare Massnahmen, um schwere, unmittelbar drohende</p>	Art. 6	Unverändert	

Art.	Geltende Bestimmungen, 24. Februar 2008	Neue Bestimmungen		Bemerkungen
	Gefahren oder eingetretene Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu verhüten oder abzuwehren.			
Art. 7	<p>Adressaten des polizeilichen Handelns</p> <p>¹ Polizeiliches Handeln richtet sich gegen diejenige Person, die durch ihr eigenes Verhalten oder das Verhalten Dritter, für die sie verantwortlich ist, die öffentliche Sicherheit und Ordnung unmittelbar stört oder gefährdet.</p> <p>² Geht eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unmittelbar von einem Tier oder von einer Sache aus, richtet sich das polizeiliche Handeln gegen diejenige Person, die als Eigentümerin oder aus einem anderen Grund die tatsächliche Verfügungsmacht über das Tier oder die Sache ausübt.</p>	Art. 7	<p>Adressaten des polizeilichen Handelns</p> <p>¹ Polizeiliches Handeln richtet sich gegen diejenige Person, die durch ihr eigenes Verhalten oder das Verhalten Dritter, für die sie verantwortlich ist, die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit unmittelbar stört oder gefährdet.</p> <p>² Geht eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unmittelbar von einem Tier oder von einer Sache aus, richtet sich das polizeiliche Handeln gegen diejenige Person, die als Eigentümerin oder aus einem anderen Grund die tatsächliche Verfügungsmacht über das Tier oder die Sache ausübt.</p>	
Art. 8	<p>Polizeilicher Notstand</p> <p>Das polizeiliche Handeln kann sich ausnahmsweise gegen andere Personen richten, wenn gleichzeitig:</p> <p>a) eine schwere Störung oder eine unmittelbar drohende erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren ist;</p> <p>b) Massnahmen gegen Störende gemäss Art. 7 nicht rechtzeitig möglich oder nicht Erfolg versprechend sind;</p> <p>c) die betroffenen Personen ohne erhebliche eigene Gefährdung und ohne Verletzung höherwertiger Rechtsgüter in Anspruch genommen werden können.</p>	Art. 8	<p>Polizeilicher Notstand</p> <p>Das polizeiliche Handeln kann sich ausnahmsweise gegen andere Personen richten, wenn gleichzeitig:</p> <p>a) eine schwere Störung oder eine unmittelbar drohende erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren ist;</p> <p>b) Massnahmen gegen Störende gemäss Art. 7 nicht rechtzeitig möglich oder nicht Erfolg versprechend sind;</p> <p>c) die betroffenen Personen ohne erhebliche eigene Gefährdung und ohne Verletzung höherwertiger Rechtsgüter in Anspruch genommen werden können.</p>	

Art.	Geltende Bestimmungen, 24. Februar 2008	Neue Bestimmungen		Bemerkungen
Art. 9	Information der Bevölkerung Die Stadtpolizei informiert im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Bevölkerung über wesentliche Fragen, insbesondere der Sicherheit und Prävention, wenn nicht überwiegende, schützenswerte private oder öffentliche Interessen entgegenstehen.	Art. 9	Unverändert	
Art. 10	Ausweispflicht, Legitimation ¹ Uniformierte Polizistinnen und Polizisten legitimieren sich auf Verlangen mit dem Dienstaussweis, sofern es die Umstände zulassen. In der Regel tragen sie ein Namensschild. ² Die Polizeiorgane in Zivil weisen sich bei jeder Amtshandlung aus, sofern es die Umstände zulassen.	Art. 10	Ausweispflicht, Legitimation ¹ Uniformierte Polizistinnen und Polizisten legitimieren sich auf Verlangen mit dem Dienstaussweis, sofern es die Umstände zulassen. In der Regel tragen sie ein Namensschild. ² Die Polizeiangehörigen in Zivil weisen sich bei jeder Amtshandlung aus, sofern es die Umstände zulassen.	
	III. Polizeiliche Massnahmen, polizeilicher Zwang		III. Polizeiliche Massnahmen, polizeilicher Zwang	
Art. 11	Grundsatz Die Rechte und Pflichten der Stadtpolizei in Bezug auf die polizeilichen Massnahmen und die Ausübung von polizeilichem Zwang richten sich nach dem kantonalen Recht und bestehen nur, soweit sie der Stadtpolizei vom Kanton vertraglich übertragen worden sind.	Art. 11	Unverändert	
Art. 12	Videoüberwachung ¹ Die Stadtpolizei kann mit Bewilligung des Stadtrates öffentliche Anlagen, Strassen und Plätze mit Videokameras überwachen, welche keine Personenidentifikation zulassen. ² Das Bildmaterial der Überwachungseinrichtungen wird nicht aufgezeichnet und nicht aufbe-	Art. 12	Bildüberwachung ohne Personenidentifikation ¹ Die Stadtpolizei kann mit Bewilligung des Stadtrates öffentliche Gebäude, Anlagen, Strassen und Plätze mit Bildübermittlungsgeräten überwachen. ² Dienststellen können mit Bewilligung des Stadtrates die in ihrem Zuständig-	

Art.	Geltende Bestimmungen, 24. Februar 2008	Neue Bestimmungen		Bemerkungen
	<p>wahrt.</p> <p>³ Eine missbräuchliche Verwendung der Videoüberwachung ist durch geeignete Massnahmen auszuschliessen. Der Gemeinderat erlässt die hierzu notwendigen Vorschriften und legt insbesondere die technischen, organisatorischen und betrieblichen Rahmenbedingungen fest.</p>		<p>keitsbereich liegenden Gebäuden und Anlagen überwachen.</p> <p>³ Das Bildmaterial der Überwachungseinrichtungen wird nicht aufgezeichnet und nicht aufbewahrt.</p>	
		Art. 13	<p>Bildüberwachung mit Personenidentifikation</p> <p>¹ Voraussetzungen und Anordnung einer Bildüberwachung des öffentlichen und öffentlich zugänglichen Raums richten sich nach dem kantonalen Recht.</p> <p>² Der Stadtrat regelt die Zuständigkeiten und die Organisation.</p>	
		Art. 14	<p>Einsatzbezogene Informationsbeschaffung und Überwachung</p> <p>Die Stadtpolizei kann die gemäss kantonalem Recht vorgesehenen Massnahmen ergreifen und Mittel einsetzen, sofern ihr die Kompetenz durch den Kanton übertragen worden ist.</p>	
Art. 13	<p>Wegweisung und Fernhaltung</p> <p>Die Stadtpolizei kann zur Wahrung der Sicherheit und Ordnung sowie zur Gefahrenabwehr ereignisbezogen einzelne Personen oder Personengruppen von klar definierten Örtlichkeiten wegweisen und weitere notwendige Massnahmen im Sinne des Polizeigesetzes des Kantons Graubünden durchführen, sofern ihr diese Aufgaben vom Kanton übertragen worden sind.</p>	Art. 15	<p>Wegweisung und Fernhaltung</p> <p>Die Stadtpolizei kann zur Wahrung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie zur Gefahrenabwehr ereignisbezogen einzelne Personen oder Personengruppen von klar definierten Örtlichkeiten wegweisen und weitere notwendige Massnahmen im Sinne des Polizeigesetzes des Kantons Graubünden durchführen, sofern ihr diese Aufgaben vom Kanton übertragen worden sind.</p>	

Art.	Geltende Bestimmungen, 24. Februar 2008	Neue Bestimmungen		Bemerkungen
Art. 14	Suchtmittelfreie Zonen ¹ Der Konsum von Alkohol, Nikotin oder anderen Suchtmitteln auf Schulhaus- und Kindergartenarealen sowie auf Kinderspielplätzen ist verboten. Der Stadtrat kann Ausnahmen bewilligen. ² In Freizeitanlagen sowie in öffentlichen Park- und Gartenanlagen kann der Stadtrat solche Zonen festlegen. ³ Das Mitführen von angebrochenen Trinkbehältnissen gilt als Konsum. ⁴ Die suchtmittelfreien Zonen sind entsprechend zu kennzeichnen. ⁵ Zwischen 00.30 Uhr und 07.00 Uhr ist der Konsum von alkoholischen Getränken auf öffentlichem Grund im Siedlungsgebiet verboten. Der Stadtrat kann Ausnahmen bewilligen.	Art. 16	Suchtmittelfreie Zonen ¹ Der Konsum von Alkohol, Nikotin oder anderen legalen Suchtmitteln auf Schulhaus- und Kindergartenarealen sowie auf Kinderspielplätzen ist verboten. Der Stadtrat kann Ausnahmen bewilligen oder diese Befugnis delegieren. ² In Freizeitanlagen sowie in öffentlichen Park- und Gartenanlagen kann der Stadtrat solche Zonen festlegen. ³ Das Mitführen von angebrochenen Trinkbehältnissen gilt als Konsum. ⁴ Die suchtmittelfreien Zonen sind entsprechend zu kennzeichnen. ⁵ Zwischen 00.30 Uhr und 07.00 Uhr ist der Konsum von alkoholischen Getränken auf öffentlichem Grund im Siedlungsgebiet verboten. Der Stadtrat kann Ausnahmen bewilligen.	
Art. 15	Schusswaffengebrauch Der Schusswaffengebrauch richtet sich nach dem kantonalen Recht.	Art. 17	Unverändert	
	IV. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung		IV. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	
Art. 16	Schiessgelände Abgesperrtes oder signalisiertes Schiessgelände und die dazu gehörenden Gefahrenzonen dürfen während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden.	Art. 16	Schiessgelände Abgesperrtes oder signalisiertes Schiessgelände und die dazu gehörenden Gefahrenzonen dürfen während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden.	

Art.	Geltende Bestimmungen, 24. Februar 2008	Neue Bestimmungen		Bemerkungen
Art. 17	<p>Sicherungen von Bauten und Bodenöffnungen, Einfriedungen</p> <p>¹ Eigentümerinnen und Eigentümer, Mieterinnen und Mieter sowie Bewohnerinnen und Bewohner von Gebäuden und einzelnen Räumen haben dafür zu sorgen, dass keine Teile von Gebäuden und Einzäunungen oder Gegenstände sich lösen und auf öffentlich zugängliche Plätze, Strassen, Wege und Anlagen fallen können. Insbesondere ist dafür zu sorgen, dass Gegenstände, die vor Fenstern oder auf Zinnen und Dächern stehen, genügend gesichert sind.</p> <p>² Gräben, Schächte, Sammler, Jauchegruben und andere Bodenöffnungen sind auf sichere Weise zu decken bzw. so abzuschränken und zu signalisieren, dass keine Unfallgefahr besteht.</p>	Art. 17	<p>Sicherungen von Bauten und Bodenöffnungen, Einfriedungen</p> <p>¹ Eigentümerinnen und Eigentümer, Mieterinnen und Mieter sowie Bewohnerinnen und Bewohner von Gebäuden und einzelnen Räumen haben dafür zu sorgen, dass keine Teile von Gebäuden und Einzäunungen oder Gegenstände sich lösen und auf öffentlich zugängliche Plätze, Strassen, Wege und Anlagen fallen können. Insbesondere ist dafür zu sorgen, dass Gegenstände, die vor Fenstern oder auf Zinnen und Dächern stehen, genügend gesichert sind.</p> <p>² Gräben, Schächte, Sammler, Jauchegruben und andere Bodenöffnungen sind auf sichere Weise zu decken bzw. so abzuschränken und zu signalisieren, dass keine Unfallgefahr besteht.</p>	
Art. 18	<p>Beseitigen von Schutzvorrichtungen</p> <p>Das mutwillige Abdecken von Bodenöffnungen, Sammlern, Gruben usw. sowie das Lockern, Verändern und Entfernen von Stegen, Hydranten- und Dolendeckeln, Bauabschränkungen oder anderen Schutzvorrichtungen ist verboten.</p>	Art. 18	<p>Beseitigen von Schutzvorrichtungen</p> <p>Das mutwillige Abdecken von Bodenöffnungen, Sammlern, Gruben usw. sowie das Lockern, Verändern und Entfernen von Stegen, Hydranten- und Dolendeckeln, Bauabschränkungen oder anderen Schutzvorrichtungen ist verboten.</p>	
Art. 19	<p>Rettungseinrichtungen</p> <p>¹ Das Benützen öffentlich zugänglicher Rettungsgeräte ist nur im Notfall gestattet.</p> <p>² Sofern die Einsatzbereitschaft solcher Geräte bei der Benützung beeinträchtigt worden ist, muss dies der Polizei sofort gemeldet werden.</p> <p>³ Der Zugang zu Rettungseinrichtungen ist stets</p>	Art. 19	<p>Rettungseinrichtungen</p> <p>¹ Das Benützen öffentlich zugänglicher Rettungsgeräte ist nur im Notfall gestattet.</p> <p>² Sofern die Einsatzbereitschaft solcher Geräte bei der Benützung beeinträchtigt worden ist, muss dies der Polizei sofort gemeldet werden.</p>	

Art.	Geltende Bestimmungen, 24. Februar 2008	Neue Bestimmungen		Bemerkungen
	freizuhalten.		³Der Zugang zu Rettungseinrichtungen ist stets freizuhalten.	
	V. Tierhaltung		V. IV. Tierhaltung	
Art. 20	Allgemeines Tiere sind artgerecht und so zu halten, dass niemand in unzumutbarer Weise belästigt wird und weder Menschen, andere Tiere noch Sachen gefährdet werden.	Art. 18	Allgemeines Tiere sind artgerecht und so zu halten, dass niemand in unzumutbarer Weise belästigt wird und weder Menschen, andere Tiere noch Sachen gefährdet werden.	
Art. 21	Hunde a) Meldepflicht ¹ Jeder Hund muss von der Halterin oder dem Halter bei der Stadtpolizei gemeldet werden. Die Meldung hat jährlich bis zum 31. Januar zu erfolgen. ² Bei einem Besitzerwechsel ist die neue Halterin oder der neue Halter innert 14 Tagen zur Meldung verpflichtet. ³ Die Meldepflicht beginnt, sobald ein Hund vier Monate alt ist.	Art. 19	Meldepflicht Hunde ¹ Jeder Hund muss von der Halterin oder dem Halter bei der Stadtpolizei gemeldet werden. Die Meldung hat jährlich bis zum 31. Januar zu erfolgen. ² Der Neuerwerb eines Hundes, ein Halterwechsel, ein Wegzug der Hundehalterin oder des Hundehalters oder der Tod des Hundes muss durch die jeweilige Hundehalterin oder den jeweiligen Hundehalter innert 14 Tagen bei der Stadtpolizei gemeldet werden. ² Bei einem Besitzerwechsel ist die neue Halterin oder der neue Halter innert 14 Tagen zur Meldung verpflichtet. ³ Die Meldepflicht beginnt, sobald ein Hund vier Monate alt ist.	
Art. 22	b) Hundetaxe ¹ Wer einen Hund besitzt, hat eine Taxe zu entrichten. Der Stadtrat legt jährlich deren Höhe fest. Der Höchstansatz je Hund beträgt Fr. 300.-- pro Jahr.	Art. 20	Hundetaxe ¹ Wer einen Hund besitzt, hat eine Taxe zu entrichten. Der Stadtrat legt jährlich deren Höhe fest. Der Höchstansatz Die Höhe je Hund beträgt zwischen Fr. 150.-- bis Fr. 300.-- pro Jahr.	

Art.	Geltende Bestimmungen, 24. Februar 2008	Neue Bestimmungen		Bemerkungen
	<p>² Für besondere Funktionen ausgebildete und anerkannte Hunde sind von der Taxe befreit. Der Stadtrat legt die Einzelheiten fest.</p>		<p>² Für besondere Funktionen ausgebildete und anerkannte Hunde sind von der Taxe befreit. Der Stadtrat legt die Einzelheiten fest.</p>	
<p>Art. 23</p>	<p>c) Haltung von Hunden in der Öffentlichkeit ¹ Es ist untersagt, Hunde in Schwimmanlagen, Kirchen, Friedhöfe, Konzertsäle, Theater und Kinos mitzunehmen. Von diesem Verbot ausgenommen sind Führ- und Assistenzhunde. ² In städtischen Verwaltungsgebäuden, auf Schulhaus- und Kindergartenarealen, Kinderspielplätzen, Sportanlagen, Gastwirtschaftsbetrieben, in öffentlichen Parkanlagen sowie in Wildruhezonen sind Hunde an der Leine zu führen. ³ Hunde dürfen nicht ohne Aufsicht laufen gelassen werden. ⁴ Hundehaltende und Hundeführende haben dafür zu sorgen, dass der Kot ihrer Hunde auf öffentlichem und privatem Grund Dritter unverzüglich beseitigt wird.</p>	<p>Art. 21</p>	<p>Haltung von Hunden in der Öffentlichkeit ¹ Hunde dürfen nicht ohne Aufsicht laufen gelassen werden. ² Hundehaltende und Hundeführende haben dafür zu sorgen, dass der Kot ihrer Hunde auf öffentlichem und privatem Grund Dritter unverzüglich beseitigt wird. ³ In städtischen Verwaltungsgebäuden, auf Schulhaus- und Kindergartenarealen, Kinderspielplätzen, Sportanlagen, Gastwirtschaftsbetrieben, in öffentlichen Parkanlagen sowie in Wildruhezonen sind Hunde an der Leine zu führen. ⁴ Es ist untersagt, Hunde in Schwimmanlagen, Kirchen, Friedhöfe, Konzertsäle, Theater und Kinos mitzunehmen. Von diesem Verbot ausgenommen sind Führ- und Assistenzhunde. ⁵ Der Stadtrat kann für Ersthundehalterinnen und Ersthundehalter eine Hundeschulung als obligatorisch erklären.</p>	

Art.	Geltende Bestimmungen, 24. Februar 2008	Neue Bestimmungen		Bemerkungen
Art. 24	<p>d) Unbeaufsichtigte Hunde Hunde, welche die Halterin oder der Halter unbeaufsichtigt herumstreifen lässt oder die keine gültige Hundemarke tragen, können von der Stadtpolizei eingefangen werden. Sofern sie nicht innert zwei Monaten gegen Entrichtung der Auslagen für Futter, Obhut und Pflege abgeholt werden, kann über sie verfügt werden.</p>	Art. 22	<p>Unbeaufsichtigte Hunde Hunde, welche die Halterin oder der Halter unbeaufsichtigt herumstreifen lässt oder die keine gültige Hundemarke tragen nicht mit einem Erkennungschip versehen sind, können von der Stadtpolizei eingefangen werden. Bei eingefangenen Hunden mit Erkennungschip werden die Halterin oder der Halter informiert, dass sie ihren Hund abholen können. Sofern eingefangene Hunde nicht innert zwei Monaten gegen Entrichtung der Auslagen für Futter, Obhut und Pflege abgeholt werden, kann über sie verfügt werden.</p>	
	VI. Schutz von öffentlichen Sachen und privatem Eigentum		VI. V. Schutz von öffentlichen Sachen und privatem Eigentum	
Art. 25	<p>Öffentliches Eigentum und Privateigentum ¹ Es ist verboten, öffentliches sowie privates Eigentum zu verunreinigen, zu verändern oder zu entfernen. ² Das verunreinigende Wegwerfen und Liegenlassen von Abfällen jeglicher Art auf öffentlichem oder privatem Grund ist untersagt (Littering). ³ Es ist verboten, auf öffentlichem Grund oder an einem von der Öffentlichkeit einsehbaren Ort die Notdurft zu verrichten. ⁴ Zuwiderhandelnde haben nebst einer Busse auch die Reinigungs- und Instandstellungskosten zu bezahlen.</p>	Art. 23	<p>Öffentliches Eigentum und Privateigentum Übertretungen gegen das öffentliche und private Eigentum werden nach den kantonalen Bestimmungen geahndet.</p>	

Art.	Geltende Bestimmungen, 24. Februar 2008	Neue Bestimmungen		Bemerkungen
Art. 26	<p>Arbeiten an Fahrzeugen und Geräten Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten, ausgenommen Notreparaturen, sind auf öffentlichem Grund verboten.</p>	Art. 24	<p>Schutz des öffentlichen Grundes ¹ Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten, ausgenommen Notreparaturen, sind auf öffentlichem Grund verboten. ² Das Führen und Abstellen von Motorfahrzeugen und Anhängern für Motorfahrzeuge abseits von Strassen und Wegen, namentlich auf Grünflächen und Strassenrabatten, ist verboten. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung der Stadtpolizei.</p>	
Art. 27	<p>Gesteigerter Gemeingebrauch / Sondernutzung ¹ Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes sowie von öffentlichen Sachen bedarf einer Bewilligung der Stadtpolizei. Dies gilt insbesondere für: a) die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen, Festanlässen; b) das Aufstellen von mobilen Ständen, Informations- und Werbeeinrichtungen; c) das Anbieten von Waren und Dienstleistungen zu Erwerbszwecken; d) das Anwerben für Dienstleistungen von oder den Beitritt zu ideellen Organisationen; e) das Aufführen von Strassenmusik oder Strassenkunst. ² Für die Nutzung einer öffentlichen Sache unter Ausschluss anderer berechtigter Personen bedarf es der Erteilung einer Konzession durch den Gemeinderat. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Stadtverfassung. ³ Der Stadtrat erlässt Vorschriften über die Benüt-</p>	Art. 25	<p>Gesteigerter Gemeingebrauch / Sondernutzung ¹ Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes sowie von öffentlichen Sachen bedarf einer Bewilligung der Stadtpolizei. Dies gilt insbesondere für: a) die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen, Festanlässen; b) das Aufstellen von mobilen Ständen, Informations- und Werbeeinrichtungen; c) das Anbieten von Waren und Dienstleistungen zu Erwerbszwecken; d) das Anwerben für Dienstleistungen von oder den Beitritt zu ideellen Organisationen; e) das Aufführen von Strassenmusik oder Strassenkunst. ² Für die Nutzung einer öffentlichen Sache unter Ausschluss anderer berechtigter Personen bedarf es der Erteilung einer Konzession durch den Gemeinderat. Im Übrigen</p>	

Art.	Geltende Bestimmungen, 24. Februar 2008	Neue Bestimmungen		Bemerkungen
	zung des öffentlichen Grundes durch Warenauslagen, Verkaufsstände und Aussenwirtschaften.		<p>gelten die Bestimmungen der Stadtverfassung. Die Stadtpolizei kann für Kleinstanlässe ohne kommerziellen Charakter eine Meldepflicht vorsehen.</p> <p>³ Der Stadtrat erlässt Vorschriften über die Benützung des öffentlichen Grundes durch Warenauslagen, Verkaufsstände und Aussenwirtschaften.</p>	
Art. 28	<p>Prostitution Es ist untersagt, sich in der erkennbaren Bereitschaft zur Ausübung der Prostitution an folgenden Orten aufzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) auf Strassen und Plätzen, an denen Wohnhäuser stehen; b) in und bei Parkanlagen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind; c) in der Nähe von Schulen, Kinderspielplätzen, Heimen, Sportanlagen, Spitälern, Kirchen und Friedhöfen. 	Art. 26	<p>Prostitution</p> <p>¹ Es ist untersagt, sich in der erkennbaren Bereitschaft zur Ausübung der Prostitution an folgenden Orten aufzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) auf Strassen und Plätzen, an denen Wohnhäuser stehen; b) in und bei Parkanlagen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind; c) in der Nähe von Schulen, Kinderspielplätzen, Heimen, Sportanlagen, Spitälern, Kirchen und Friedhöfen. <p>² Die Strassenprostitution darf nur zwischen 22.00 bis 06.00 Uhr ausgeübt werden.</p> <p>³ Der Stadtrat kann weitere örtliche und zeitliche Einschränkungen verfügen.</p>	
Art. 29	<p>Campieren Auf öffentlichem Grund ist das Campieren nur an den von den Behörden bezeichneten Stellen erlaubt.</p>	Art. 27	Unverändert	

Art.	Geltende Bestimmungen, 24. Februar 2008	Neue Bestimmungen		Bemerkungen
Art. 30	Flurordnung ¹ Vom 15. März bis 15. November ist das Betreten von fremdem Wiesland verboten. Das Betreten von fremdem Kultur- und Ackerland ist während des ganzen Jahres verboten. Diese Einschränkungen gelten auch für mitgeführte Haustiere, insbesondere Hunde. ² Vorbehalten bleibt die zulässige vorübergehende Beanspruchung fremden Bodens nach den Bestimmungen des Zivilrechts und des öffentlichen Rechts. ³ In Wildruhezonen dürfen während der vom Stadtrat festgelegten zeitlichen Zutrittsbeschränkung die bezeichneten Wege nicht verlassen werden.	Art. 28	Unverändert	
Art. 31	VII. Umweltschutzbestimmungen Immissionsschutz: Grundsatz Der Schutz der Menschen, Tiere und Pflanzen, ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensräume vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen richtet sich nach den Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts, insbesondere nach der Umweltschutzgesetzgebung und dem Nachbarrecht.	Art. 29	VII. VI. Umweltschutzbestimmungen Unverändert	

Art.	Geltende Bestimmungen, 24. Februar 2008	Neue Bestimmungen		Bemerkungen
Art. 32	<p>Allgemeine Ruhezeiten</p> <p>¹ Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr. Während der Sommerzeit jeweils freitags und samstags bzw. an Vorabenden von öffentlichen Ruhetagen dauert die Nachtruhe von 23.00 bis 07.00 Uhr. Während dieser Zeiten ist die Ruhe oder den Schlaf störender Lärm zu unterlassen.</p> <p>² An den öffentlichen Ruhetagen sowie werktags von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis zu Beginn der Nachtruhe ist dem erhöhten Ruhebedürfnis der Bevölkerung Rechnung zu tragen.</p> <p>³ In den übrigen Zeiten sind alle übermässigen Störungen zu unterlassen, die durch zumutbare Vorkehrungen oder rücksichtsvolles Verhalten vermieden werden können. Lärmende Arbeiten sind nach Möglichkeit in geschlossene Räume zu verlegen.</p> <p>⁴ Für Gastwirtschaftsbetriebe gelten die Bestimmungen der Gastwirtschaftsgesetzgebung.</p>	Art. 30	<p>Allgemeine Ruhezeiten</p> <p>¹ Die Nachtruhe dauert von 22.00 23.00 bis 07.00 Uhr. Während der Sommerzeit jeweils freitags und samstags bzw. an Vorabenden von öffentlichen Ruhetagen dauert die Nachtruhe von 23.00 bis 07.00 Uhr. Während dieser Zeiten ist die Ruhe oder den Schlaf störender Lärm zu unterlassen.</p> <p>² An den öffentlichen Ruhetagen sowie werktags von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis zu Beginn der Nachtruhe ist dem erhöhten Ruhebedürfnis der Bevölkerung Rechnung zu tragen.</p> <p>³ In den übrigen Zeiten sind alle übermässigen Störungen zu unterlassen, die durch zumutbare Vorkehrungen oder rücksichtsvolles Verhalten vermieden werden können. Lärmende Arbeiten sind nach Möglichkeit in geschlossene Räume zu verlegen.</p> <p>⁴ Für Gastwirtschaftsbetriebe gelten die Bestimmungen der Gastwirtschaftsgesetzgebung.</p>	

Art.	Geltende Bestimmungen, 24. Februar 2008	Neue Bestimmungen		Bemerkungen
Art. 33	<p>Lärm durch menschliches Verhalten, akustische Geräte</p> <p>¹ Störendes Singen, Musizieren, Diskutieren sowie Gejohle und dergleichen, der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Megaphonen, Sirenen und ähnlichen Geräten im Freien sind während der Nachtruhe verboten.</p> <p>Während der übrigen Zeiten dürfen Dritte durch solches Verhalten nicht in unzumutbarer Weise belästigt werden.</p> <p>² Tätigkeiten gemäss Abs. 1 im Innern von Gebäuden dürfen Dritte nicht in unzumutbarer Weise belästigen; insbesondere während der Ruhezeiten gemäss Art. 32 Abs. 1 und 2 sind Türen und Fenster geschlossen zu halten.</p> <p>³ Rasenmähen und dergleichen ist nur werktags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 20.00 Uhr erlaubt.</p> <p>⁴ Vorschriften für Sport-, Schul- und Badeanlagen sowie ähnlichen Einrichtungen bleiben vorbehalten.</p>	Art. 31	<p>Lärm durch menschliches Verhalten, akustische Geräte</p> <p>¹ Störendes Singen, Musizieren, Diskutieren sowie Gejohle und dergleichen, der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Megaphonen, Sirenen und ähnlichen Geräten im Freien sind während der Nachtruhe verboten.</p> <p>Während der übrigen Zeiten dürfen Dritte durch solches Verhalten nicht in unzumutbarer Weise belästigt werden.</p> <p>² Tätigkeiten gemäss Abs. 1 im Innern von Gebäuden dürfen Dritte nicht in unzumutbarer Weise belästigen; insbesondere während der Ruhezeiten gemäss Art. 30 Abs. 1-3 sind Türen und Fenster geschlossen zu halten.</p> <p>³ Der Betrieb von Lärm verursachenden Maschinen und Gerätschaften und dergleichen ist nur werktags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 20.00 Uhr erlaubt.</p> <p>⁴ Vorschriften für Sport-, Schul- und Badeanlagen sowie ähnliche Einrichtungen bleiben vorbehalten.</p>	

Art.	Geltende Bestimmungen, 24. Februar 2008	Neue Bestimmungen		Bemerkungen
Art. 34 PG	Lautsprecher und akustische Alarmanlagen ¹ Die Einrichtung und der Betrieb von Lautsprecheranlagen oder akustischen Alarmanlagen im Freien, in Festzelten und in Fahrnisbauten sind bewilligungspflichtig. Das Gleiche gilt für solche Anlagen, die aus den Gebäuden ins Freie wirken. ² Diese Vorschriften gelten nicht für die Polizei, die Feuerwehr und für öffentliche Verkehrsmittel.	Art. 32	Lautsprecher und akustische Alarmanlagen Die Einrichtung und der Betrieb von Lautsprecheranlagen oder akustischen Alarmanlagen im Freien, in Festzelten und in Fahrnisbauten sind bewilligungspflichtig. Das Gleiche gilt für solche Anlagen, die aus den Gebäuden ins Freie wirken. ² Diese Vorschriften gelten nicht für die Polizei, die Feuerwehr und für öffentliche Verkehrsmittel	
Art. 35	Schiessen, Feuerwerk ¹ Schiessen mit Schusswaffen ist nur in Schiessanlagen gestattet. Es gelten die allgemeinen Ruhezeiten. Vorbehalten bleiben die besonderen Regelungen für öffentliche Schiessanlagen sowie die jagdpolizeilichen Vorschriften. ² Lärmendes Feuerwerk darf während der Ruhezeiten gemäss Art. 32 Abs. 1 und 2 nur anlässlich des Jahreswechsels und des Nationalfeiertags abgebrannt werden. ³ Das Abbrennen von Feuerwerk im Wald sowie im Waldrandbereich ist nicht gestattet. ⁴ Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung der Stadtpolizei.	Art. 33	Schiessen, Feuerwerk ¹ Schiessen mit Schusswaffen ist nur in Schiessanlagen gestattet. Es gelten die allgemeinen Ruhezeiten. Vorbehalten bleiben die besonderen Regelungen für öffentliche Schiessanlagen sowie die jagdpolizeilichen Vorschriften. ² Das Abbrennen von lärmenden Feuerwerkskörpern bedarf einer Bewilligung der Stadtpolizei. Ausgenommen ist das Abbrennen über den Jahreswechsel und über den Nationalfeiertag. Vorbehalten bleibt die Bewilligungspflicht nach kantonalem Recht. ³ Himmelslaternen (auch Ballone mit Wunderkerzen, Glück- oder Wunschlaternen oder Kong-Ming-Laternen genannt), sind verboten. ³ Das Abbrennen von Feuerwerk im Wald sowie im Waldrandbereich ist nicht gestattet. ⁴ Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung der Stadtpolizei.	

Art.	Geltende Bestimmungen, 24. Februar 2008	Neue Bestimmungen		Bemerkungen
Art. 36	<p>Motorbetriebene Spielgeräte ¹ Modellflugzeuge, -autos, -schiffe und ähnliche Spielgeräte mit Verbrennungsmotoren dürfen im Freien nur ausserhalb bewohnter Gebiete und nicht während der Ruhezeiten gemäss Art. 32 Abs. 1 und 2 betrieben werden. ² Die Festlegung von Betriebsplätzen und -zeiten bleibt vorbehalten.</p>	Art. 34	<p>Motorbetriebene Spielgeräte ¹ Modellflugzeuge, -autos, -schiffe und ähnliche Geräte mit Verbrennungsmotoren dürfen im Freien nur ausserhalb bewohnter Gebiete und unter Beachtung von Art. 30 Abs. 1-3 betrieben werden. ² Die Festlegung von Betriebsplätzen und -zeiten bleibt vorbehalten.</p>	
Art. 37	<p>Landwirtschaftlicher Lärm Während der Ruhezeiten gemäss Art. 32 Abs. 1 und 2 sind landwirtschaftliche Arbeiten, die Dritte in ihrer Ruhe stören, nur dann gestattet, wenn sie witterungsbedingt oder aus anderen wichtigen Gründen unaufschiebbar sind.</p>	Art. 35	<p>Landwirtschaftlicher Lärm Während der Ruhezeiten gemäss Art. 32 Abs. 1 und 2 sind landwirtschaftliche Arbeiten, die Dritte in ihrer Ruhe stören, nur dann gestattet, wenn sie witterungsbedingt oder aus anderen wichtigen Gründen unaufschiebbar sind.</p>	

Art.	Geltende Bestimmungen, 24. Februar 2008	Neue Bestimmungen		Bemerkungen
Art. 38	Baulärm ¹ Bauarbeiten sind an Werktagen in der Zeit von 20.00 bis 07.00 Uhr und von 12.00 bis 13.00 Uhr sowie an Sonntagen und öffentlichen Ruhetagen untersagt. ² Ausgenommen sind Arbeiten, die keinen störenden Lärm verursachen, der kurzfristigen Bekämpfung eines Notstandes dienen oder Unterhaltsarbeiten wie Schneeräumung, Strassenreinigung und Strassenbelagsarbeiten. Weitere Ausnahmen können nur bewilligt werden, wenn die Arbeiten aus technischen oder anderen zwingenden Gründen nicht ausserhalb der Ruhezeiten ausgeführt werden können. ³ Bei Bauarbeiten in lärmempfindlichen Gebieten, namentlich in reinen Wohnzonen, kann angeordnet werden, dass nur lärmarme Baumaschinen verwendet werden, die dem neusten Stand der Technik entsprechen. ⁴ Lärmende Arbeiten sind nach Möglichkeit in geschlossene Räume zu verlegen. Fenster und Türen sind geschlossen zu halten.	Art. 36	Baulärm ¹ Bauarbeiten sind an Werktagen in der Zeit von 20.00 bis 07.00 Uhr und von 12.00 bis 13.00 Uhr sowie an Sonntagen und öffentlichen Ruhetagen untersagt. ² Ausgenommen sind Arbeiten, die keinen störenden Lärm verursachen, der kurzfristigen Bekämpfung eines Notstandes dienen oder Unterhaltsarbeiten wie Schneeräumung, Strassenreinigung und Strassenbelagsarbeiten. Weitere Ausnahmen können nur bewilligt werden, wenn die Arbeiten aus technischen oder anderen zwingenden Gründen nicht ausserhalb der Ruhezeiten ausgeführt werden können. ³ Bei Bauarbeiten in lärmempfindlichen Gebieten, namentlich in reinen Wohnzonen, kann angeordnet werden, dass nur lärmarme Baumaschinen verwendet werden, die dem neusten Stand der Technik entsprechen. ³ Lärmende Arbeiten sind nach Möglichkeit in geschlossene Räume zu verlegen. Fenster und Türen sind geschlossen zu halten.	
Art. 39	Besondere Vorschriften Der Stadtrat kann ausnahmsweise und im Einzelfall zum Schutz von besonders schonungsbedürftigen Örtlichkeiten wie Schulen, Kirchen, Friedhöfen, Spitälern oder Heimen Vorschriften erlassen, die von den allgemeinen Ruhezeiten abweichen.	Art. 37	Besondere Vorschriften Der Stadtrat kann ausnahmsweise und im Einzelfall zum Schutz von besonders schonungsbedürftigen Örtlichkeiten wie Schulen, Kirchen, Friedhöfen, Spitälern oder Heimen Vorschriften erlassen, die von den allgemeinen Ruhezeiten abweichen.	

Art.	Geltende Bestimmungen, 24. Februar 2008	Neue Bestimmungen		Bemerkungen
Art. 40	VII. Umgang mit polizeilichen Daten Datensammlungen ¹ Die Stadtpolizei führt die zur recht- und zweckmässigen Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Datensammlungen und betreibt die dazu erforderlichen Datenverarbeitungssysteme. ² Vorbehältlich spezieller Bestimmungen dürfen Personendaten nur solange aufbewahrt werden, als dies für die Erfüllung des polizeilichen Auftrages notwendig ist.	Art. 38	VII. Umgang mit polizeilichen Daten Unverändert	
Art. 41	Auskunft und Einsicht ¹ Auskunft über und Einsicht in Datensammlungen der Stadtpolizei richten sich nach der Datenschutzgesetzgebung. ² Das Recht auf Auskunft und Einsicht darf nur verweigert, eingeschränkt oder aufgeschoben werden, soweit wichtige öffentliche oder schutzwürdige private Interessen entgegenstehen. ³ Ein wichtiges öffentliches Interesse liegt insbesondere dann vor, wenn die Erfüllung der polizeilichen Aufgaben durch die Auskunftserteilung oder Einsichtsgewährung an die betroffene Person im konkreten Fall vereitelt würde.	Art. 39	Auskunft und Einsicht ¹ Auskunft über und Einsicht in Datensammlungen der Stadtpolizei richten sich nach der Gesetzgebung . ² Das Recht auf Auskunft und Einsicht darf nur verweigert, eingeschränkt oder aufgeschoben werden, soweit wichtige öffentliche oder schutzwürdige private Interessen entgegenstehen. ³ Ein wichtiges öffentliches Interesse liegt insbesondere dann vor, wenn die Erfüllung der polizeilichen Aufgaben durch die Auskunftserteilung oder Einsichtsgewährung an die betroffene Person im konkreten Fall vereitelt würde.	

Art.	Geltende Bestimmungen, 24. Februar 2008	Neue Bestimmungen		Bemerkungen
Art. 42	<p>Weitergabe an Dritte Die Stadtpolizei kann Personendaten an Amts- und Polizeistellen des Bundes, der Kantone, Gemeinden, Bezirke und Kreise bekannt geben, soweit dies gesetzlich vorgesehen oder unerlässlich ist für:</p> <p>a) die Erfüllung polizeilicher Aufgaben, oder b) die Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.</p>	Art. 40	<p>Weitergabe an Dritte Die Stadtpolizei kann Personendaten an Amts- und Polizeistellen des Bundes, der Kantone, Gemeinden Bezirke und Kreise und Regionen bekannt geben, soweit dies gesetzlich vorgesehen oder unerlässlich ist für:</p> <p>a) die Erfüllung polizeilicher Aufgaben, oder b) die Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit.</p>	
Art. 43	<p>Einzelheiten Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten der Datenbearbeitung, insbesondere bezüglich Art, Umfang, Zugriffsberechtigung, Aufbewahrungsdauer und Weitergabe der registrierten Daten, deren Löschung sowie des Auskunfts- und Berechtigungsverfahrens.</p>	Art. 43	<p>Einzelheiten Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten der Datenbearbeitung, insbesondere bezüglich Art, Umfang, Zugriffsberechtigung, Aufbewahrungsdauer und Weitergabe der registrierten Daten, deren Löschung sowie des Auskunfts- und Berechtigungsverfahrens.</p>	

Art.	Geltende Bestimmungen, 24. Februar 2008	Neue Bestimmungen		Bemerkungen
Art. 44	VIII. Bewilligungen und Gebühren Bewilligungen ¹ Sofern gemäss diesem Gesetz eine Bewilligung erforderlich ist, muss in der Regel zwei Wochen vorher ein entsprechendes Gesuch gestellt werden. ² Eine Bewilligung wird erteilt, sofern die erforderlichen persönlichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. ³ Entfällt nachträglich eine der Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung oder werden an die Bewilligung geknüpfte Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten, kann die Bewilligung sofort und entschädigungslos wieder entzogen werden. ⁴ Bewilligungen nach diesem Gesetz sind persönlich und dürfen nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde auf andere Personen übertragen werden.	Art. 41	VIII. Bewilligungen und Gebühren Bewilligungen ¹ Sofern gemäss diesem Gesetz eine Bewilligung erforderlich ist, muss vorgängig inert angemessener Frist ein entsprechendes Gesuch gestellt werden. ² Eine Bewilligung wird erteilt, wenn die erforderlichen persönlichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. ³ Entfällt nachträglich eine der Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung oder werden an die Bewilligung geknüpfte Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten, kann die Bewilligung sofort und entschädigungslos wieder entzogen werden. ⁴ Bewilligungen nach diesem Gesetz sind persönlich und dürfen nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde auf andere Personen übertragen werden.	

Art.	Geltende Bestimmungen, 24. Februar 2008	Neue Bestimmungen		Bemerkungen
Art. 45	Gebühren ¹ Für sämtliche Bewilligungen und polizeilichen Massnahmen gemäss diesem Gesetz werden Gebühren bis zu Fr. 5'000.– erhoben. Der Stadtrat erlässt die notwendigen Gebührentarife. Separate Vereinbarungen bleiben vorbehalten. ² Bei wohlthätigen Aktionen oder aus anderen wichtigen Gründen kann die Stadtpolizei Gebühren ganz oder teilweise erlassen.	Art. 42	Kostenersatz und Gebühren ¹ Wer polizeiliche Massnahmen verursacht, kann zum Ersatz der Kosten verpflichtet werden. ² Für sämtliche Verfügungen, Entscheide der Stadtpolizei und des Stadtrates sowie für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder Material gemäss diesem Gesetz werden Gebühren bis zu Fr. 5'000.– erhoben. Der Stadtrat erlässt die notwendigen Gebührentarife. Separate Vereinbarungen bleiben vorbehalten. ³ Die Stadtpolizei kann Gebühren und Kosten bis Fr. 500.– erlassen. Im Weiteren richten sich Erlasse nach den Finanzkompetenzen.	
Art. 46	IX. Strafbestimmungen und Rechtsmittel Strafbestimmungen ¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieses Gesetzes verletzt oder darauf gestützte Anordnungen missachtet, wird mit Busse bis zu Fr. 10'000.– bestraft. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse eine Verwarnung erteilt oder von einer Bestrafung abgesehen werden. Vorbehalten bleiben Tatbestände, welche bereits durch das eidgenössische oder kantonale Recht mit Strafe bedroht sind. ² Handelt der Täter aus Gewinnsucht, ist die zuständige Behörde an dieses Höchstmass nicht gebunden. ³ Wurde die Übertretung zum Vorteil einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen, sind diejenigen Personen	Art. 43	IX. Strafbestimmungen und Rechtsmittel Unverändert	

Art.	Geltende Bestimmungen, 24. Februar 2008	Neue Bestimmungen		Bemerkungen
	<p>strafbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen.</p>			
<p>Art. 47</p>	<p>Zuständigkeit für Bussen ¹ Bussen bis zu Fr. 1'000.– und Verwarnungen werden von der Kommandantin oder dem Kommandanten der Stadtpolizei ausgesprochen. ² Bussen von mehr als Fr. 1'000.– werden vom Stadtrat ausgesprochen.</p>	<p>Art. 44</p>	<p>Zuständigkeit für Bussen ¹ Bussen bis zu Fr. 1'000.– und Verwarnungen werden von der Kommandantin oder dem Kommandanten der Stadtpolizei ausgesprochen. ² Bussen von mehr als Fr. 1'000.– werden vom Stadtrat ausgesprochen. ³ Verstösse gegen Art. 21 Abs. 2, Art. 23, Art. 30 und 31 sowie gegen Art. 33 Abs. 2, Art. 34-36 dieses Gesetzes werden nach kantonalem Recht geahndet.</p>	
<p>Art. 48</p>	<p>Erhebung von Ordnungsbussen auf der Stelle a) Voraussetzungen, Bussenliste ¹ Die Stadtpolizei ist befugt, bei Verstössen gegen kommunale Strafbestimmungen Ordnungsbussen gegen Quittung auf der Stelle zu erheben. ² Auf der Stelle dürfen Bussen nur erhoben werden, wenn die Widerhandlung von einem Angehörigen der Stadtpolizei selber beobachtet wurde, der Sachverhalt rechtlich und tatsächlich eindeutig ist und die betroffene Person den Tatbestand anerkennt. ³ Der Stadtrat erlässt und veröffentlicht eine Liste mit den Übertretungen, welche nach städtischem Recht mit einer Ordnungsbusse auf der Stelle bestraft werden.</p>	<p>Art. 45</p>	<p>Zuständigkeiten, Ordnungsbussenliste, Verfahren ¹ Der Stadtrat erlässt und veröffentlicht eine Liste mit Übertretungen und bestimmt die Bussenbeträge, welche nach städtischem Recht mit einer Ordnungsbusse geahndet werden. ² Die Stadtpolizei ist ermächtigt, bei Verstössen gegen Strafbestimmungen Ordnungsbussen zu erheben, sofern dies gesetzlich oder vertraglich vorgesehen ist. ³ Das Verfahren für die Erhebung von Ordnungsbussen nach kantonalen und kommunalen Strafbestimmungen richtet sich nach kantonalem Recht.</p>	

Art.	Geltende Bestimmungen, 24. Februar 2008	Neue Bestimmungen		Bemerkungen
Art. 49	b) Verfahren ¹ Eine fehlbare Person kann die Busse sofort oder innert 30 Tagen bezahlen. ² Bezahlt eine fehlbare Person die Busse sofort, erhält sie eine Quittung, die ihren Namen nicht nennt. Mit der Bezahlung wird die Busse rechtskräftig. ³ Bezahlt eine fehlbare Person die Busse nicht sofort, erhält sie ein Bedenkfristformular. Bezahlt sie innert dieser Frist, wird das Formular vernichtet. Andernfalls erfolgt die Verzeigung bei der Stadtpolizei und das kostenpflichtige ordentliche Verfahren wird durchgeführt. ⁴ Bezahlt eine fehlbare Person mit Wohnsitz ausserhalb der Schweiz die Busse nicht sofort, so hat sie den Betrag zu hinterlegen oder eine andere angemessene Sicherheit zu leisten. ⁵ Bei Wiederhandlungen von Kindern und Jugendlichen, die zur Zeit der Tat das 10. bzw. 15. Altersjahr noch nicht vollendet haben, findet das Verfahren mit Ordnungsbussen keine Anwendung.	Art. 49	b) Verfahren ⁴ Eine fehlbare Person kann die Busse sofort oder innert 30 Tagen bezahlen. ² Bezahlt eine fehlbare Person die Busse sofort, erhält sie eine Quittung, die ihren Namen nicht nennt. Mit der Bezahlung wird die Busse rechtskräftig. ³ Bezahlt eine fehlbare Person die Busse nicht sofort, erhält sie ein Bedenkfristformular. Bezahlt sie innert dieser Frist, wird das Formular vernichtet. Andernfalls erfolgt die Verzeigung bei der Stadtpolizei und das kostenpflichtige ordentliche Verfahren wird durchgeführt. ⁴ Bezahlt eine fehlbare Person mit Wohnsitz ausserhalb der Schweiz die Busse nicht sofort, so hat sie den Betrag zu hinterlegen oder eine andere angemessene Sicherheit zu leisten. ⁵ Bei Wiederhandlungen von Kindern und Jugendlichen, die zur Zeit der Tat das 10. bzw. 15. Altersjahr noch nicht vollendet haben, findet das Verfahren mit Ordnungsbussen keine Anwendung.	
Art. 50	Inhalt der Entscheide Sämtliche Entscheide und Verfügungen der Stadtpolizei und des Stadtrates müssen die genaue Bezeichnung der strafbaren Handlung und der anwendbaren Strafbestimmungen sowie eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.	Art. 46	Unverändert	

Art.	Geltende Bestimmungen, 24. Februar 2008	Neue Bestimmungen		Bemerkungen
Art. 51	Rechtsmittel ¹ Gegen Bussen und Verwarnungen gemäss Art. 47 Abs. 1 kann innert 10 Tagen bei der Stadtpolizei schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. ² Gegen sämtliche übrigen Verfügungen und Einspracheentscheide der Stadtpolizei steht innert 10 Tagen die Beschwerde an den Stadtrat offen. Die Beschwerde hat einen Antrag, den Sachverhalt mit den Beweismitteln sowie eine Begründung zu enthalten. ³ Entscheide des Stadtrates können an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.	Art. 47	Rechtsmittel ¹ Gegen Bussen und Verwarnungen gemäss Art. 44 Abs. 1 kann innert 10 Tagen bei der Stadtpolizei schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. ² Gegen sämtliche übrigen Verfügungen und Einspracheentscheide der Stadtpolizei steht innert 10 Tagen die Beschwerde an den Stadtrat offen. Die Beschwerde hat einen Antrag, den Sachverhalt mit den Beweismitteln sowie eine Begründung zu enthalten. ³ Entscheide des Stadtrates können an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.	
Art. 52	X. Schlussbestimmungen Vollzug, Durchsetzung ¹ Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung. ² Der Stadtrat ist für den Vollzug des Gesetzes und der Verordnung verantwortlich und erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. ³ Die Stadtpolizei sorgt für die Durchsetzung dieses Gesetzes und die Vollstreckung der getroffenen Anordnungen. Sie ist berechtigt, die erforderlichen Kontrollen unangemeldet durchzuführen und die zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen unverzüglich zu treffen.	Art. 48	X. Schlussbestimmungen Vollzug, Durchsetzung ⁴ Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung. ¹ Der Stadtrat ist für den Vollzug des Gesetzes und der Verordnung verantwortlich und erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. ² Die Stadtpolizei sorgt für die Durchsetzung dieses Gesetzes und die Vollstreckung der getroffenen Anordnungen. Sie ist berechtigt, die erforderlichen Kontrollen unangemeldet durchzuführen und die zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen unverzüglich zu treffen.	

Art.	Geltende Bestimmungen, 24. Februar 2008	Neue Bestimmungen		Bemerkungen
Art. 53	<p>Aufhebung und Änderung von Rechtserlassen ¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Polizeigesetz vom 12. Juni 1977 aufgehoben. ² Die nachfolgenden Erlasse werden wie folgt geändert: Gastwirtschaftsgesetz für die Stadt Chur vom 24. September 2000 (GWC, RB 421) Art. 20 Zuständigkeiten Die Stadtpolizei ist für Verwarnungen, für Sofortmassnahmen und Bussen bis zu Fr. 500.– zuständig. Der Stadtrat verfügt den Entzug der Bewilligung, die Betriebsschliessung sowie Bussen von mehr als Fr. 500.–. Art. 21 Rechtsmittel ¹ Gegen Entscheide der Stadtpolizei kann innert 10 Tagen beim Stadtrat Beschwerde geführt werden. ² Gegen Entscheide des Stadtrates kann innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde eingereicht werden. Gesetz zur Förderung des Fremdenverkehrs vom 16. Oktober 1966 (RB 541) Art. 10 Widerhandlungen Widerhandlungen gegen dieses Gesetz werden mit Bussen bis Fr. 500.– geahndet. Bussen bis zu Fr. 50.– kann die Stadtpolizei, höhere der Stadtrat verhängen. Verfügungen der Stadtpolizei können innert 10 Tagen von der schriftlichen Mitteilung an beim Stadtrat angefochten werden. ³ Die durch den Stadtrat aufgehobenen oder geänderten Erlasse ergeben sich aus dem Anhang zu diesem Gesetz.</p>	Art. 49	<p>Aufhebung und Änderung von Rechtserlassen</p> <p>Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Polizeigesetz der Stadt Chur vom 24. Februar 2008 aufgehoben.</p>	

Art.	Geltende Bestimmungen, 24. Februar 2008	Neue Bestimmungen		Bemerkungen
Art. 54	Inkrafttreten Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes nach der Annahme durch das Volk.	Art. 50	Inkrafttreten Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.	

Polizeigesetz der Stadt Chur (PG)

Beschlossen vom Gemeinderat am xx.xx.20xx

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Regelungsbereich und Zweck

¹ Dieses Gesetz regelt die Stellung und die Aufgaben der Stadtpolizei sowie die Grundsätze polizeilichen Handelns.

² Das Gesetz enthält Bestimmungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen **Ruhe, Ordnung und Sicherheit** zur Gewährleistung der Sicherheit von Personen und Tieren sowie zum Schutz der Umwelt und des Eigentums gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art.

³ Es ergänzt das eidgenössische und kantonale Übertretungsstrafrecht und die Polizeigesetzgebung, soweit sie der Stadt vorbehalten sind. Für die Tätigkeit der Stadtpolizei als gerichtliche Polizei in der Strafrechtspflege gelten die Vorschriften der Strafprozessordnung.

Art. 2 Aufgaben der Stadtpolizei

¹ Die Stadtpolizei steht im Dienste der Bevölkerung und Behörden.

² ~~Der Stadtpolizei obliegen insbesondere:~~ **Die Stadtpolizei ist zuständig für:**

- a) Aufgaben, die ihr durch die Gesetzgebung und im Rahmen **von Vereinbarungen übertragen sind; der Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei übertragen sind wie Vorkehrungen zur Verhinderung und Bekämpfung von Straftaten, Verkehrsanordnungen und Aufgaben der Verkehrspolizei sowie die Durchführung der Verkehrserziehung;**
- b) Massnahmen, um drohende Gefahren für Mensch, Tier, Umwelt und Sachen oder Störungen der öffentlichen **Ruhe, Ordnung und Sicherheit in ihrem Zuständigkeitsbereich Sicherheit und Ordnung** zu erkennen, zu verhindern und zu beseitigen;
- c) Hilfeleistungen an Menschen und Tieren, die unmittelbar an Leib und Leben bedroht oder anderweitig in Not sind;
- d) ~~regelmässige und bürgernahe Präsenz;~~ **präventive, sichtbare, bürgernahe Polizeipräsenz, repressive Tätigkeit und dauernde Einsatzbereitschaft;**
- e) Aufgaben der Prävention und der Information der Bevölkerung.

Art. 3 Organisation der Stadtpolizei

¹ Die Ausübung der gemeindepolizeilichen Aufgaben ist Sache des Stadtrates und der von ihm bezeichneten polizeilichen Vollzugsorgane, insbesondere der Stadtpolizei.

² **Die Organisation der Stadtpolizei regelt der Stadtrat.** ~~Die Kommandantin oder der Kommandant erlässt die erforderlichen Weisungen, insbesondere über Dienstbetrieb, Bekleidung und Ausrüstung, Rekrutierung sowie Aus- und Weiterbildung.~~

Art. 4 Polizeiliche Zusammenarbeit

¹ Die Stadtpolizei ist befugt, bei der Aufgabenerfüllung mit weiteren Polizeikorps sowie Dritten zusammenzuarbeiten.

² Hoheitliche Aufgaben wie die Ausübung staatlicher Gewalt sind ausschliesslich Polizeiorganen vorbehalten.

³ Die Übertragung von dauernden Aufgaben der Kantonspolizei an die Stadtpolizei oder umgekehrt kann der Stadtrat mit der Regierung vertraglich vereinbaren. Nach Abschluss oder Änderung einer vertraglichen Vereinbarung wird diese dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme vorgelegt.

II. Grundsätze des polizeilichen Handelns**Art. 5** *Rechtmässigkeit und Verhältnismässigkeit*

¹ ~~Die Stadtpolizei ist bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an Verfassung und Gesetz gebunden.~~

² Stehen zur Erreichung eines polizeilichen Zwecks mehrere geeignete Massnahmen zur Verfügung, muss diejenige gewählt werden, welche die Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt.

Art. 6 Polizeiliche Generalklausel

Die Stadtpolizei trifft im Einzelfall auch ohne besondere gesetzliche Grundlage unaufschiebbare Massnahmen, um schwere, unmittelbar drohende Gefahren oder eingetretene Störungen der öffentlichen **Ruhe, Ordnung und Sicherheit** zu verhüten oder abzuwehren.

Art. 7 Adressaten des polizeilichen Handelns

¹ Polizeiliches Handeln richtet sich gegen diejenige Person, die durch ihr eigenes Verhalten oder das Verhalten Dritter, für die sie verantwortlich ist, die öffentliche **Ruhe, Ordnung und Sicherheit** unmittelbar stört oder gefährdet.

² Geht eine Störung ~~der öffentlichen Sicherheit und Ordnung~~ unmittelbar von einem Tier oder von einer Sache aus, richtet sich das polizeiliche Handeln gegen

diejenige Person, die als Eigentümerin oder aus einem anderen Grund die tatsächliche Verfügungsmacht über das Tier oder die Sache ausübt.

Art. 8 Polizeilicher Notstand

Das polizeiliche Handeln kann sich ausnahmsweise gegen andere Personen richten, wenn gleichzeitig:

- a) eine schwere Störung oder eine unmittelbar drohende erhebliche Gefahr ~~für die öffentliche Sicherheit und Ordnung~~ abzuwehren ist;
- b) Massnahmen gegen Störende gemäss Art. 7 nicht rechtzeitig möglich oder nicht Erfolg versprechend sind;
- c) die betroffenen Personen ohne erhebliche eigene Gefährdung und ohne Verletzung höherwertiger Rechtsgüter in Anspruch genommen werden können.

Art. 9 Information der Bevölkerung

Die Stadtpolizei informiert im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Bevölkerung über wesentliche Fragen, insbesondere der Sicherheit und Prävention, wenn nicht überwiegende, schützenswerte private oder öffentliche Interessen entgegenstehen.

Art. 10 Ausweispflicht, Legitimation

¹ Uniformierte Polizistinnen und Polizisten legitimieren sich auf Verlangen mit dem Dienstaussweis, sofern es die Umstände zulassen. In der Regel tragen sie ein Namensschild.¹

² Die ~~Polizeiorgane~~ **Polizeiangehörigen** in Zivil weisen sich bei jeder Amtshandlung aus, sofern es die Umstände zulassen.

III. Polizeiliche Massnahmen, polizeilicher Zwang

Art. 11 Grundsatz

Die Rechte und Pflichten der Stadtpolizei in Bezug auf die polizeilichen Massnahmen und die Ausübung von polizeilichem Zwang richten sich nach dem kantonalen Recht² und bestehen nur, soweit sie der Stadtpolizei vom Kanton vertraglich übertragen worden sind.³

¹ Die Beschriftung der Polizeiorgane mit Namensschildern ist durch das Ostschweizerische Polizeikonkordat geregelt

² Vgl. Art. 9 ff., Art. 23 ff. Polizeigesetz des Kantons Graubünden vom 20. Oktober 2004 (PolG; BR 613.00)

³ Vgl. Vertrag zwischen der Regierung und dem Stadtrat vom 10. Mai 2006; Art. 5 Abs. 4 PolG

Art. 12 Bildüberwachung ohne Personenidentifikation

¹ Die Stadtpolizei kann mit Bewilligung des Stadtrates öffentliche Gebäude, Anlagen, Strassen und Plätze mit Bildübermittlungsgeräten überwachen.

² Dienststellen können mit Bewilligung des Stadtrates die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Gebäuden und Anlagen überwachen.

³ Das Bildmaterial der Überwachungseinrichtungen wird nicht aufgezichtet und nicht aufbewahrt.

Art. 13 Bildüberwachung mit Personenidentifikation

¹ Voraussetzungen und Anordnung einer Bildüberwachung des öffentlichen und öffentlich zugänglichen Raums richten sich nach dem kantonalen Recht.⁴

² Der Stadtrat regelt die Zuständigkeiten und die Organisation.

Art. 14 Einsatzbezogene Informationsbeschaffung und Überwachung

Die Stadtpolizei kann die gemäss kantonalem Recht⁵ vorgesehenen Massnahmen ergreifen und Mittel einsetzen, sofern ihr die Kompetenz durch den Kanton übertragen worden ist.

Art. 15 Wegweisung und Fernhaltung

Die Stadtpolizei kann zur Wahrung der **Ruhe, Ordnung und Sicherheit** sowie zur Gefahrenabwehr ereignisbezogen einzelne Personen oder Personengruppen von klar definierten Örtlichkeiten wegweisen und weitere notwendige Massnahmen im Sinne des Polizeigesetzes des Kantons Graubünden⁶ durchführen, sofern ihr diese Aufgaben vom Kanton übertragen worden sind.

Art. 16 Suchtmittelfreie Zonen

¹ Der Konsum von Alkohol, Nikotin oder anderen **legalen** Suchtmitteln auf Schulhaus- und Kindergartenarealen sowie auf Kinderspielflächen ist verboten. Der Stadtrat kann Ausnahmen bewilligen **oder diese Befugnis delegieren**.

² In Freizeitanlagen sowie in öffentlichen Park- und Gartenanlagen kann der Stadtrat solche Zonen festlegen.

³ Das Mitführen von angebrochenen Trinkbehältnissen gilt als Konsum.

⁴ Die suchtmittelfreien Zonen sind entsprechend zu kennzeichnen.

⁴ Vgl. Art. 3a und 3b Kantonales Datenschutzgesetz vom 10. Juni 2001 (KDSG; BR 171.100)

⁵ Art. 22c PolG

⁶ Art. 12 PolG

⁵ *Zwischen 00.30 Uhr und 07.00 Uhr ist der Konsum von alkoholischen Getränken auf öffentlichem Grund im Siedlungsgebiet verboten. Der Stadtrat kann Ausnahmen bewilligen.*

Art. 17 Schusswaffengebrauch

Der Schusswaffengebrauch richtet sich nach dem kantonalen Recht.⁷

IV. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Art. 16 — Schiessgelände

Abgesperrtes oder signalisiertes Schiessgelände und die dazu gehörenden Gefahrenzonen dürfen während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden.

Art. 17 — Sicherungen von Bauten und Bodenöffnungen, Einfriedungen

¹ *Eigentümerinnen und Eigentümer, Mieterinnen und Mieter sowie Bewohnerinnen und Bewohner von Gebäuden und einzelnen Räumen haben dafür zu sorgen, dass keine Teile von Gebäuden und Einzäunungen oder Gegenstände sich lösen und auf öffentlich zugängliche Plätze, Strassen, Wege und Anlagen fallen können. Insbesondere ist dafür zu sorgen, dass Gegenstände, die vor Fenstern oder auf Zinnen und Dächern stehen, genügend gesichert sind.*

² *Gräben, Schächte, Sammler, Jauchegruben und andere Bodenöffnungen sind auf sichere Weise zu decken bzw. so abzuschranken und zu signalisieren, dass keine Unfallgefahr besteht.*

Art. 18 — Beseitigen von Schutzvorrichtungen

Das mutwillige Abdecken von Bodenöffnungen, Sammlern, Gruben usw. sowie das Lockern, Verändern und Entfernen von Stegen, Hydranten und Dolen deckeln, Bauabschränkungen oder anderen Schutzvorrichtungen ist verboten.

Art. 19 — Rettungseinrichtungen

¹ *Das Benützen öffentlich zugänglicher Rettungsgeräte ist nur im Notfall gestattet.*

² *Sofern die Einsatzbereitschaft solcher Geräte bei der Benützung beeinträchtigt worden ist, muss dies der Polizei sofort gemeldet werden.*

³ *Der Zugang zu Rettungseinrichtungen ist stets freizuhalten.*

⁷ Art. 25 PolG

V. IV. Tierhaltung

Art. 18 Allgemeines

Tiere sind *artgerecht und* so zu halten, dass niemand in unzumutbarer Weise belästigt wird und weder Menschen, andere Tiere noch Sachen gefährdet werden.

Art. 19 ~~Hunde~~ Meldepflicht Hunde

a) Meldepflicht

¹ Jeder Hund muss von der Halterin oder dem Halter bei der Stadtpolizei gemeldet werden.

² **Der Neuerwerb eines Hundes, ein Halterwechsel, ein Wegzug der Hundehalterin oder des Hundehalters oder der Tod des Hundes muss durch die jeweilige Hundehalterin oder den jeweiligen Hundehalter innert 14 Tagen bei der Stadtpolizei gemeldet werden.** ~~Die Meldung hat jährlich bis zum 31. Januar zu erfolgen.~~

² ~~Bei einem Besitzerwechsel ist die neue Halterin oder der neue Halter innert 14 Tagen zur Meldung verpflichtet.~~

³ Die Meldepflicht beginnt, sobald ein Hund vier Monate alt ist.

Art. 20 b) Hundetaxe

¹ Wer einen Hund besitzt, hat eine Taxe zu entrichten. Der Stadtrat legt jährlich deren Höhe fest. ~~Der Höchstansatz~~ **Die Höhe je Hund beträgt zwischen Fr. 150. – bis Fr. 300.– pro Jahr.**

² Für besondere Funktionen ausgebildete und anerkannte Hunde sind von der Taxe befreit. Der Stadtrat legt die Einzelheiten fest.

Art. 21 e) Haltung von Hunden in der Öffentlichkeit

¹ Hunde dürfen nicht ohne Aufsicht laufen gelassen werden.

² Hundehaltende und Hundeführende haben dafür zu sorgen, dass der Kot ihrer Hunde auf öffentlichem und privatem Grund Dritter unverzüglich beseitigt wird.

³ In städtischen Verwaltungsgebäuden, auf Schulhaus- und Kindergartenarealen, Kinderspielplätzen, Sportanlagen, Gastwirtschaftsbetrieben, in öffentlichen Parkanlagen sowie in Wildruhezonen⁸ sind Hunde an der Leine zu führen.

⁸ Vgl. Art. 27 Abs. 2 Kantonales Jagdgesetz vom 4. Juni 1989 (KJG; BR 740.000)

⁴ Es ist untersagt, Hunde in Schwimmanlagen, Kirchen, Friedhöfe, Konzertsäle, Theater und Kinos mitzunehmen. Von diesem Verbot ausgenommen sind Führ- und Assistenzhunde.

⁵ Der Stadtrat kann für Ersthundehalterinnen und Ersthundehalter eine Hundeschulung als obligatorisch erklären.

Art. 22 \Leftrightarrow Unbeaufsichtigte Hunde

Hunde, welche die Halterin oder der Halter unbeaufsichtigt herumstreifen lässt oder ~~die keine gültige Hundemarke tragen~~ **die nicht mit einem Erkennungschip versehen sind**, können von der Stadtpolizei eingefangen werden. **Bei eingefangenen Hunden mit Erkennungschip werden die Halterin oder der Halter informiert, dass sie ihren Hund abholen können.** Sofern **eingefangene Hunde** nicht innert zwei Monaten gegen Entrichtung der Auslagen für Futter, Obhut und Pflege abgeholt werden, kann über sie verfügt werden.⁹

IV. V. Schutz von öffentlichen Sachen und privatem Eigentum

Art. 23 Öffentliches Eigentum und Privateigentum

~~¹ Es ist verboten, öffentliches sowie privates Eigentum zu verunreinigen, zu verändern oder zu entfernen.~~

~~² Das verunreinigende Wegwerfen und Liegenlassen von Abfällen jeglicher Art auf öffentlichem oder privatem Grund ist untersagt (Littering).~~

~~³ Es ist verboten, auf öffentlichem Grund oder an einem von der Öffentlichkeit einsehbaren Ort die Notdurft zu verrichten.~~

~~⁴ Zuwiderhandelnde haben nebst einer Busse auch die Reinigungs- und Instandstellungskosten zu bezahlen.~~

Übertretungen gegen das öffentliche und private Eigentum werden nach den kantonalen Bestimmungen geahndet.

Art. 24 Schutz des öffentlichen Grundes

¹ Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten, ausgenommen Notreparaturen, sind auf öffentlichem Grund verboten.

² Das Führen und Abstellen von Motorfahrzeugen und Anhängern für Motorfahrzeuge abseits von Strassen und Wegen, namentlich auf Grünflächen und Strassenrabatten, ist verboten. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung der Stadtpolizei.

⁹ Vgl. Art. 720a ZGB

Art. 25 Gesteigerter Gemeingebrauch/~~Sondernutzung~~

¹ Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes sowie von öffentlichen Sachen bedarf einer Bewilligung der Stadtpolizei. Dies gilt insbesondere für:

- a) die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen, Festanlässen;
- b) das Aufstellen von mobilen Ständen, Informations- und Werbeeinrichtungen;
- c) das Anbieten von Waren und Dienstleistungen zu Erwerbszwecken;
- d) das Anwerben für Dienstleistungen von oder den Beitritt zu ideellen Organisationen;
- e) das Aufführen von Strassenmusik oder Strassenkunst.

² ~~Für die Nutzung einer öffentlichen Sache unter Ausschluss anderer berechtigter Personen bedarf es der Erteilung einer Konzession durch den Gemeinderat. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Stadtverfassung.~~

² **Die Stadtpolizei kann für Kleinanstlässe ohne kommerziellen Charakter eine Meldepflicht vorsehen.**

³ Der Stadtrat erlässt Vorschriften über die Benützung des öffentlichen Grundes durch Warenauslagen, Verkaufsstände und Aussenwirtschaften.

Art. 26 Prostitution

¹ Es ist untersagt, sich in der erkennbaren Bereitschaft zur Ausübung der Prostitution an folgenden Orten aufzuhalten:

- a) auf Strassen und Plätzen, an denen Wohnhäuser stehen;
- b) in und bei Parkanlagen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind;
- c) in der Nähe von Schulen, Kinderspielplätzen, Heimen, Sportanlagen, Spitälern, Kirchen und Friedhöfen.

² **Die Strassenprostitution darf nur zwischen 22.00 bis 06.00 Uhr ausgeübt werden.**

³ **Der Stadtrat kann weitere örtliche und zeitliche Einschränkungen verfügen.**

Art. 27 Campieren

Auf öffentlichem Grund ist das Campieren nur an den von den Behörden bezeichneten Stellen erlaubt.

Art. 28 Flurordnung

¹ Vom 15. März bis 15. November ist das Betreten von fremdem Wiesland verboten. Das Betreten von fremdem Kultur- und Ackerland ist während des ganzen Jahres verboten. Diese Einschränkungen gelten auch für mitgeführte Haustiere, insbesondere Hunde.

² Vorbehalten bleibt die zulässige vorübergehende Beanspruchung fremden Bodens nach den Bestimmungen des Zivilrechts und des öffentlichen Rechts.

³ In Wildruhezonen¹⁰ dürfen während der vom Stadtrat festgelegten zeitlichen Zutrittsbeschränkung die bezeichneten Wege nicht verlassen werden.

VI. Umweltschutzbestimmungen

Art. 29 Immissionsschutz: Grundsatz

Der Schutz der Menschen, Tiere und Pflanzen, ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensräume vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen richtet sich nach den Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts, insbesondere nach der Umweltschutzgesetzgebung und dem Nachbarrecht.

Art. 30 Allgemeine Ruhezeiten

¹ Die Nachtruhe dauert von ~~22.00-23.00~~ bis 07.00 Uhr. ~~Während der Sommerzeit jeweils freitags und samstags bzw. an Vorabenden von öffentlichen Ruhetagen dauert die Nachtruhe von 23.00 bis 07.00 Uhr.~~ Während dieser Zeiten ist die Ruhe oder den Schlaf störender Lärm zu unterlassen.

² An den öffentlichen Ruhetagen sowie werktags ~~von 12.00 bis 13.00 Uhr~~ und von 20.00 Uhr bis zu Beginn der Nachtruhe ist dem erhöhten Ruhebedürfnis der Bevölkerung Rechnung zu tragen.

³ In den übrigen Zeiten sind alle übermässigen Störungen zu unterlassen, die durch zumutbare Vorkehrungen oder rücksichtsvolles Verhalten vermieden werden können. Lärmende Arbeiten sind nach Möglichkeit in geschlossene Räume zu verlegen.

⁴ Für Gastwirtschaftsbetriebe gelten die Bestimmungen der Gastwirtschaftsgesetzgebung.¹¹

Art. 31 Lärm durch menschliches Verhalten, akustische Geräte

¹ Störendes Singen, Musizieren, Diskutieren sowie Gejohle und dergleichen, der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Megaphonen, Sirenen und ähnlichen Geräten im Freien sind während der Nachtruhe verboten. Während der übrigen Zeiten dürfen Dritte durch solches Verhalten nicht in unzumutbarer Weise belästigt werden.

² Tätigkeiten gemäss Abs. 1 im Innern von Gebäuden dürfen Dritte nicht in unzumutbarer Weise belästigen; insbesondere während der Ruhezeiten gemäss ~~Art. 32~~ **Art. 30 Abs. 1-3** sind Türen und Fenster geschlossen zu halten.

¹⁰ Vgl. Art. 27 Abs. 2 KJG

¹¹ Vgl. insbesondere: Gastwirtschaftsgesetz für die Stadt Chur vom 24. September 2000 (GWC, RB 421); Ausführungsbestimmungen zum Gastwirtschaftsgesetz für die Stadt Chur vom 18. Dezember 2000 (AB zum GWC; RB 422a)

³ ~~Rasenmäher~~ **Der Betrieb von Lärm verursachenden Maschinen und Gerätschaften und dergleichen** ist nur werktags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 20.00 Uhr erlaubt.

⁴ Vorschriften für Sport-, Schul- und Badeanlagen sowie ähnliche Einrichtungen bleiben vorbehalten.

Art. 32 Lautsprecher und akustische Alarmanlagen

¹ Die Einrichtung und der Betrieb von Lautsprecheranlagen oder akustischen Alarmanlagen im Freien, in Festzelten und in Fahrnisbauten sind bewilligungspflichtig. Das Gleiche gilt für solche Anlagen, die aus den Gebäuden ins Freie wirken.

² ~~Diese Vorschriften gelten nicht für die Polizei, die Feuerwehr und für öffentliche Verkehrsmittel.~~

Art. 33 Schiessen, Feuerwerk

¹ Schiessen mit Schusswaffen ist nur in Schiessanlagen gestattet. Es gelten die allgemeinen Ruhezeiten. Vorbehalten bleiben die besonderen Regelungen für öffentliche Schiessanlagen sowie die jagdpolizeilichen Vorschriften.

² ~~Lärmendes Feuerwerk darf während der Ruhezeiten gemäss Art. 32 Abs. 1 und 2 nur anlässlich des Jahreswechsels und des Nationalfeiertags abgebrannt werden.~~

² **Das Abbrennen von lärmenden Feuerwerkskörpern bedarf einer Bewilligung der Stadtpolizei. Ausgenommen ist das Abbrennen über den Jahreswechsel und über den Nationalfeiertag. Vorbehalten bleibt die Bewilligungspflicht nach kantonalem Recht.**¹²

³ **Himmelslaternen (auch Ballone mit Wunderkerzen, Glück- oder Wunschlaternen oder Kong-Ming-Laternen genannt), sind verboten.**

³ ~~Das Abbrennen von Feuerwerk im Wald sowie im Waldrandbereich ist nicht gestattet.~~

⁴ ~~Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung der Stadtpolizei.~~

Art. 34 Motorbetriebene Spielgeräte

¹ Modellflugzeuge, -autos, -schiffe und ähnliche **Geräte** mit Verbrennungsmotoren dürfen im Freien nur ausserhalb bewohnter Gebiete und ~~nicht während der Ruhezeiten gemäss~~ **unter Beachtung von Art. 30 Abs. 1-3** betrieben werden.

² Die Festlegung von Betriebsplätzen und -zeiten bleibt vorbehalten.

¹² Vgl. Art. 7 Abs. 1 lit. e, Art. 8 Abs. 1 it. e und Art. 9 des Gesetzes über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr im Kanton Graubünden vom 15. Juni 2010 (Brandschutzgesetz; BR 840.100)

Art. 35 Landwirtschaftlicher Lärm

Während der Ruhezeiten ~~gemäss Art. 32 Abs. 1 und 2~~ sind landwirtschaftliche Arbeiten, die Dritte in ihrer Ruhe stören, nur dann gestattet, wenn sie witterungsbedingt oder aus anderen wichtigen Gründen unaufschiebbar sind.

Art. 36 Baulärm

¹ Bauarbeiten sind an Werktagen in der Zeit von 20.00 bis 07.00 Uhr und von 12.00 bis 13.00 Uhr sowie an Sonntagen und öffentlichen Ruhetagen untersagt.

² Ausgenommen sind Arbeiten, die keinen störenden Lärm verursachen, der kurzfristigen Bekämpfung eines Notstandes dienen oder Unterhaltsarbeiten wie Schneeräumung, Strassenreinigung und Strassenbelagsarbeiten. Weitere Ausnahmen können nur bewilligt werden, wenn die Arbeiten aus technischen oder anderen zwingenden Gründen nicht ausserhalb der Ruhezeiten ausgeführt werden können.

~~² Bei Bauarbeiten in lärmempfindlichen Gebieten, namentlich in reinen Wohnzonen, kann angeordnet werden, dass nur lärmarme Baumaschinen verwendet werden, die dem neusten Stand der Technik entsprechen.~~

³ Lärmende Arbeiten sind nach Möglichkeit in geschlossene Räume zu verlegen. Fenster und Türen sind geschlossen zu halten.

Art. 37 Besondere Vorschriften

Der Stadtrat kann ~~ausnahmsweise und im Einzelfall~~ zum Schutz von besonders schonungsbedürftigen Örtlichkeiten wie Schulen, Kirchen, Friedhöfen, Spitätern oder Heimen Vorschriften erlassen, die von den allgemeinen Ruhezeiten abweichen.

VIII. VII. Umgang mit polizeilichen Daten**Art. 38** Datensammlungen

¹ Die Stadtpolizei führt die zur recht- und zweckmässigen Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Datensammlungen und betreibt die dazu erforderlichen Datenverarbeitungssysteme.

² Vorbehältlich spezieller Bestimmungen¹³ dürfen Personendaten nur solange aufbewahrt werden, als dies für die Erfüllung des polizeilichen Auftrages notwendig ist.

¹³ Vgl. Reglement der Stadt Chur für das Stadtarchiv, die Aktenablage und die Archivierung (Archivreglement) vom 22. Dezember 2003, RB 152

Art. 39 Auskunft und Einsicht

¹ Auskunft über und Einsicht in Datensammlungen der Stadtpolizei richten sich nach der **Gesetzgebung**. ~~Datenschutzgesetzgebung.~~

² Das Recht auf Auskunft und Einsicht darf nur verweigert, eingeschränkt oder aufgeschoben werden, soweit wichtige öffentliche oder schutzwürdige private Interessen entgegenstehen.

³ Ein wichtiges öffentliches Interesse liegt insbesondere dann vor, wenn die Erfüllung der polizeilichen Aufgaben durch die Auskunftserteilung oder Einsichtsgewährung an die betroffene Person im konkreten Fall vereitelt würde.

Art. 40 Weitergabe an Dritte

Die Stadtpolizei kann Personendaten an Amts- und Polizeistellen des Bundes, der Kantone, Gemeinden **und Regionen** ~~Bezirke und Kreise~~ bekannt geben, soweit dies gesetzlich vorgesehen oder unerlässlich ist für:

- a) die Erfüllung polizeilicher Aufgaben, oder
- b) die Abwehr einer Gefahr für die öffentliche **Ruhe, Ordnung und Sicherheit**.

Art. 43 ~~Einzelheiten~~

~~Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten der Datenbearbeitung, insbesondere bezüglich Art, Umfang, Zugriffsberechtigung, Aufbewahrungsdauer und Weitergabe der registrierten Daten, deren Löschung sowie des Auskunfts- und Berechtigungsverfahrens.~~

IX. VIII. Bewilligungen und Gebühren**Art. 41** Bewilligungen

¹ Sofern gemäss diesem Gesetz eine Bewilligung erforderlich ist, muss **vorgängig innert angemessener Frist** ~~in der Regel zwei Wochen vorher~~ ein entsprechendes Gesuch gestellt werden.

² Eine Bewilligung wird erteilt, ~~wenn-*sofern*~~ die erforderlichen persönlichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

³ Entfällt nachträglich eine der Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung oder werden an die Bewilligung geknüpfte Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten, kann die Bewilligung sofort und entschädigungslos wieder entzogen werden.

⁴ Bewilligungen nach diesem Gesetz sind persönlich und dürfen nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde auf andere Personen übertragen werden.

Art. 42 *Gebühren* Kostenersatz und Gebühren

¹ Wer polizeiliche Massnahmen verursacht, kann zum Ersatz der Kosten verpflichtet werden.

² Für sämtliche Verfügungen, Entscheide der Stadtpolizei und des Stadtrates sowie für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder Material gemäss diesem Gesetz werden Gebühren bis zu Fr. 5'000.– erhoben. Der Stadtrat erlässt die notwendigen Gebührentarife. Separate Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

³ Die Stadtpolizei kann Gebühren und Kosten bis Fr. 500.– erlassen. Im Weiteren richten sich Erlasse nach den Finanzkompetenzen. *Bei wohlthätigen Aktionen oder aus anderen wichtigen Gründen kann die Stadtpolizei Gebühren ganz oder teilweise erlassen.*

X. IX. Strafbestimmungen und Rechtsmittel**Art. 43 Strafbestimmungen**

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieses Gesetzes verletzt oder darauf gestützte Anordnungen missachtet, wird mit Busse bis zu Fr. 10'000.– bestraft. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse eine Verwarnung erteilt oder von einer Bestrafung abgesehen werden. Vorbehalten bleiben Tatbestände, welche bereits durch das eidgenössische¹⁴ oder kantonale¹⁵ Recht mit Strafe bedroht sind.

² Handelt der Täter aus Gewinnsucht, ist die zuständige Behörde an dieses Höchstmass nicht gebunden.

³ Wurde die Übertretung zum Vorteil einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen, sind diejenigen Personen strafbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen.

Art. 44 Zuständigkeit für Bussen

¹ Bussen bis zu Fr. 1'000.– und Verwarnungen werden von der Kommandantin oder dem Kommandanten der Stadtpolizei ausgesprochen.

² Bussen von mehr als Fr. 1'000.– werden vom Stadtrat ausgesprochen.

³ **Verstösse gegen Art. 21 Abs. 2, Art. 23, Art. 30 und 31 sowie gegen Art. 33 Abs. 2, Art. 34-36 dieses Gesetzes werden nach kantonalem Recht¹⁶ geahndet.**

¹⁴ Vgl. insbesondere Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB, SR 311.0); Bundesgesetz über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01)

¹⁵ Vgl. Art. 36a ff. PolG

¹⁶ Vgl. Art. 36k PolG

Art. 45 *Erhebung von Ordnungsbussen auf der Stelle*
Zuständigkeiten, Ordnungsbussenliste, Verfahren

a) Voraussetzungen, Bussenliste

¹~~Die Stadtpolizei ist befugt, bei Verstössen gegen kommunale Strafbestimmungen Ordnungsbussen gegen Quittung auf der Stelle zu erheben.~~

²~~Auf der Stelle dürfen Bussen nur erhoben werden, wenn die Widerhandlung von einem Angehörigen der Stadtpolizei selber beobachtet wurde, der Sachverhalt rechtlich und tatsächlich eindeutig ist und die betroffene Person den Tatbestand anerkennt.~~

³~~Der Stadtrat erlässt und veröffentlicht eine Liste mit den Übertretungen, welche nach städtischem Recht mit einer Ordnungsbusse auf der Stelle bestraft werden.~~

¹ Der Stadtrat erlässt und veröffentlicht eine Liste mit Übertretungen und bestimmt die Bussenbeträge, welche nach städtischem Recht mit einer Ordnungsbusse geahndet werden.

² Die Stadtpolizei ist ermächtigt, bei Verstössen gegen Strafbestimmungen Ordnungsbussen zu erheben, sofern dies gesetzlich oder vertraglich vorgesehen ist.

³ Das Verfahren für die Erhebung von Ordnungsbussen nach kantonalen und kommunalen Strafbestimmungen richtet sich nach kantonalem Recht.¹⁷

Art. 49 *b) Verfahren*

¹~~Eine fehlbare Person kann die Busse sofort oder innert 30 Tagen bezahlen.~~

²~~Bezahlt eine fehlbare Person die Busse sofort, erhält sie eine Quittung, die ihren Namen nicht nennt. Mit der Bezahlung wird die Busse rechtskräftig.~~

³~~Bezahlt eine fehlbare Person die Busse nicht sofort, erhält sie ein Bedenkfristenformular. Bezahlt sie innert dieser Frist, wird das Formular vernichtet. Andernfalls erfolgt die Verzeigung bei der Stadtpolizei und das kostenpflichtige ordentliche Verfahren wird durchgeführt.~~

⁴~~Bezahlt eine fehlbare Person mit Wohnsitz ausserhalb der Schweiz die Busse nicht sofort, so hat sie den Betrag zu hinterlegen oder eine andere angemessene Sicherheit zu leisten.~~

⁵~~Bei Widerhandlungen von Kindern und Jugendlichen, die zur Zeit der Tat das 10. bzw. 15. Altersjahr noch nicht vollendet haben, findet das Verfahren mit Ordnungsbussen keine Anwendung.~~

¹⁷ Vgl. Art. 4 Abs. 3 und Art. 45 ff. Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung vom 16. Juni 2010 (EGzStPO; 350.100)

Art. 46 Inhalt der Entscheide

Sämtliche Entscheide und Verfügungen der Stadtpolizei und des Stadtrates müssen die genaue Bezeichnung der strafbaren Handlung und der anwendbaren Strafbestimmungen sowie eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

Art. 47 Rechtsmittel

¹ Gegen Bussen und Verwarnungen gemäss ~~Art. 47~~ **Art. 44** Abs. 1 kann innert 10 Tagen bei der Stadtpolizei schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

² Gegen sämtliche übrigen Verfügungen und Einspracheentscheide der Stadtpolizei steht innert 10 Tagen die Beschwerde an den Stadtrat offen. Die Beschwerde hat einen Antrag, den Sachverhalt mit den Beweismitteln sowie eine Begründung zu enthalten.

³ Entscheide des Stadtrates können an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

~~XI.~~ X. Schlussbestimmungen**Art. 48** Vollzug, Durchsetzung

¹ ~~Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung.~~

¹ **Der Stadtrat ist für den Vollzug des Gesetzes verantwortlich und erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.**

² ~~Der Stadtrat ist für den Vollzug des Gesetzes und der Verordnung verantwortlich und erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.~~

² Die Stadtpolizei sorgt für die Durchsetzung dieses Gesetzes und die Vollstreckung der getroffenen Anordnungen. Sie ist berechtigt, die erforderlichen Kontrollen unangemeldet durchzuführen und die zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen unverzüglich zu treffen.

Art. 49 Aufhebung und Änderung von Rechtserlassen

¹ ~~Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Polizeigesetz vom 12. Juni 1977 aufgehoben.~~

² ~~Die nachfolgenden Erlasse werden wie folgt geändert:~~

~~Gastwirtschaftsgesetz für die Stadt Chur vom 24. September 2000 (GWC, RB 421)~~

~~Art. 20 Zuständigkeiten~~

~~Die Stadtpolizei ist für Verwarnungen, für Sofortmassnahmen und Bussen bis zu Fr. 500. zuständig. Der Stadtrat verfügt den Entzug der Bewilligung, die Betriebsschliessung sowie Bussen von mehr als Fr. 500.—.~~

~~Art. 21 Rechtsmittel~~

¹~~Gegen Entscheide der Stadtpolizei kann innert 10 Tagen beim Stadtrat Beschwerde geführt werden.~~

²~~Gegen Entscheide des Stadtrates kann innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde eingereicht werden.~~

~~Gesetz zur Förderung des Fremdenverkehrs vom 16. Oktober 1966 (RB 541)
Art. 10 Widerhandlungen~~

~~Widerhandlungen gegen dieses Gesetz werden mit Bussen bis Fr. 500. geahndet. Bussen bis zu Fr. 50. kann die Stadtpolizei, höhere der Stadtrat verhängen. Verfügungen der Stadtpolizei können innert 10 Tagen von der schriftlichen Mitteilung an beim Stadtrat angefochten werden.~~

³~~Die durch den Stadtrat aufgehobenen oder geänderten Erlasse ergeben sich aus dem Anhang zu diesem Gesetz.~~

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Polizeigesetz der Stadt Chur vom 24. Februar 2008 aufgehoben.

Art. 50 Inkrafttreten

Der Stadtrat bestimmt **den Zeitpunkt** des Inkrafttretens dieses Gesetzes *nach der Annahme durch das Volk.*¹⁸

¹⁸ Mit Beschluss des Stadtrates vom xxx (SRB xxx) auf den xx.xx.20xx. in Kraft gesetzt

Ausführungsbestimmungen zum Polizeigesetz der Stadt Chur (AB zum PG)

Beschlossen vom Stadtrat am xx.xx.20xx

I. Führung und Organisation

Art. 1 Unterstellung, Leitung und Zusammensetzung

¹ Die Stadtpolizei ist dem zuständigen Departement unterstellt.

² Die Stadtpolizei steht unter der Leitung der Polizeikommandantin oder des Polizeikommandanten.

³ Die Stadtpolizei setzt sich aus Polizistinnen und Polizisten, Sicherheitsassistentinnen und Sicherheitsassistenten sowie Zivilangestellten zusammen.

Art. 2 Gliederung

¹ Die Stadtpolizei gliedert sich in Abteilungen. Die Aufgabenzuteilung und Gliederung der Abteilungen bestimmt die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant.

² Der Stadtrat genehmigt die Schaffung und Aufhebung von Abteilungen und des Stabes.

Art. 3 Polizeiführung

¹ Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant bzw. deren Stellvertretungen und die dem Kommando direkt unterstellten Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter bilden zusammen den Polizeiführungsstab. Er steht unter der Leitung des Kommandos.

² Zur Sicherstellung der permanenten Polizeiführung setzt die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant Pickettoffiziere ein.

II. Bestand, Beförderung und Ausrüstung

Art. 4 Stellenplan

¹ Der Gemeinderat legt im Stellenplan den Sollbestand der Stadtpolizei fest. Er berücksichtigt dabei die Bedürfnisse und Aufgaben der Stadtpolizei sowie deren Gewichtung.

² Der Sollbestand der Stadtpolizei darf nicht unterschritten werden.

Art. 5 Bestandesplanung

Die Bestandesplanung erfolgt in Berücksichtigung der Rekrutierungs- und Ausbildungsdauer der Mitarbeitenden.

Art. 6 Beförderung

Die Voraussetzungen für die Beförderung sind im Personalrecht der Stadt Chur geregelt.

Art. 7 Dienstausweis

¹ Polizistinnen und Polizisten erhalten einen Dienstausweis, der die polizeilichen Rechte und Pflichten bescheinigt.

² Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant bestimmt die Ausweise für die Sicherheitsassistentinnen und Sicherheitsassistenten sowie die zivilen Mitarbeitenden.

Art. 8 Ausrüstung, Einsatzmittel

Die Stadtpolizei wird zweckmässig aus- und nachgerüstet.

III. Rekrutierung und Aufnahme ins Korps**Art. 9** Polizeischule

Die Stadtpolizei lässt die Aspirantinnen und Aspiranten in einer Polizei- oder Konkordatsschule ausbilden.

Art. 10 Rekrutierung

¹ Aspirantinnen und Aspiranten haben für die Aufnahme in die Polizeischule folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- a) Schweizer Bürgerrecht;
- b) einwandfreier Leumund;
- c) Alter in der Regel zwischen 20 und 32 Jahre;
- d) gute Schul- und Allgemeinbildung;
- e) abgeschlossene Berufsausbildung mit eidg. Fähigkeitszeugnis oder gleichwertige Ausbildung (z.B. Matura);
- f) psychisch und physisch belastbar;
- g) Grösse in der Regel mindestens 170 cm (Männer) bzw. 160 cm (Frauen);
- h) Führerausweis Kat. B bei Schuleintritt;
- i) Tastaturschreiben, EDV- und Fremdsprachenkenntnisse erwünscht.

² Der Stadtrat kann ausnahmsweise bei Vorliegen von dienstlichen Bedürfnissen Personen mit einer Niederlassungsbewilligung C für den Polizeidienst zulassen.

Art. 11 Polizeiausbildung

Die Ausbildung zur Polizistin oder zum Polizisten dauert zwei Jahre.

Art. 12 Erstes Polizei-Ausbildungsjahr

¹ Das erste Polizei-Ausbildungsjahr wird an einer Schule gemäss Artikel 9 absolviert, mit einem Einführungspraktikum ergänzt und mit der Prüfung Einsatzfähigkeit (PEF) abgeschlossen.

² Während des Einführungspraktikums besteht keine Befugnis, selbstständig polizeilich zu handeln. Vorbehalten bleibt der Schusswaffengebrauch im Fall von Notwehr und Notwehrhilfe. Die Aspirantin oder der Aspirant muss jederzeit durch eine ausgebildete Polizistin oder einen ausgebildeten Polizisten begleitet werden.

³ Für das erste Polizei-Ausbildungsjahr wird auf ein Jahr befristet ein Ausbildungsvertrag abgeschlossen.

Art. 13 Zweites Polizei-Ausbildungsjahr

¹ Das zweite Polizei-Ausbildungsjahr beinhaltet ein Praktikum im Polizeikorps. Es wird mit der eidgenössischen Berufsprüfung abgeschlossen.

² Eine Polizistin oder ein Polizist im Praktikum verfügt über die Befugnis, selbstständig polizeilich zu handeln.

³ Mit der Polizistin oder dem Polizisten im Praktikum wird ein unbefristeter Arbeitsvertrag abgeschlossen.

Art. 14 Eintritt ins Korps

Korpsexterne Bewerberinnen und Bewerber können ins Polizeikorps aufgenommen werden, sofern sie über eine mit einer Polizeischule vergleichbaren Ausbildung und den eidgenössischen Fachausweis als Polizistin/Polizist verfügen oder Spezialkenntnisse in einem Fachbereich aufweisen.

Art. 15 Übernahme des Grades

¹ Die eintretenden Bewerberinnen und Bewerber können einen bisher oder früher bekleideten Grad nur beibehalten, wenn eine entsprechende Funktion übernommen wird.

² Die in anderen Polizeikorps geleisteten Dienstjahre können für die Beförderung angerechnet werden. Eine solche Anrechnung ist im Arbeitsvertrag festzuhalten.

Art. 16 Gelübde

¹ Vor der Aufnahme des Einführungspraktikums während des ersten Polizei-Ausbildungsjahrs werden die Aspirantinnen und Aspiranten von der Polizeikommandantin oder vom Polizeikommandanten zu gewissenhafter Erfüllung der Dienstpflichten, zur Wahrheit in allen Dienstangaben und zur Verschwiegenheit in dienstlichen Angelegenheiten aufgefordert.

² Die neu ins Korps aufgenommenen Polizistinnen oder Polizisten haben der Polizeikommandantin oder dem Polizeikommandanten folgendes Gelübde abzulegen:

„Ich gelobe auf meine Ehre und mein Gewissen, die Rechte und die Freiheit des Volkes und der Bürger zu achten, Verfassung und Gesetze zu befolgen und die Pflichten meines Amtes treu und gewissenhaft zu erfüllen.“

IV. Zuständigkeiten**Art. 17** Leitbild, Dienstanweisungen

¹ Der Stadtrat bestimmt das Leitbild der Stadtpolizei.

² Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant erlässt die erforderlichen Dienstanweisungen insbesondere über Führung, Organisation, Rekrutierung, Aus- und Weiterbildung, Kommunikation, Führung im Polizeieinsatz sowie Bekleidung und Ausrüstung.

V. Bildüberwachung ohne Personenidentifikation**Art. 18** Gegenstand der Bildüberwachung

¹ Öffentliche und öffentlich zugängliche Gebäude, Anlagen, Strassen und Plätze können von der Stadtpolizei und von den Dienststellen mit fest installierten Bildübermittlungsgeräten observierend überwacht werden. Die observierende Überwachung lässt keine Personenidentifikation zu.

² Die Überwachung bedarf einer Bewilligung des Stadtrates. Das Gesuch ist von den Dienststellen schriftlich einzureichen und unter Angabe von Ort und Zweck der Videoüberwachung zu begründen.

VI. Bildüberwachung mit Personenidentifikation**Art. 19** Zuständigkeit

¹ Der Stadtrat ist zuständig, Bildüberwachungen des öffentlichen und öffentlich zugänglichen Raums im Sinne des kantonalen Datenschutzgesetzes anzuordnen. Die Durchführung obliegt der Stadtpolizei.

² Der Stadtrat ist weiter zuständig für den Erlass einer Allgemeinverfügung bzw. die Anordnung für anlassbezogenen Bildüberwachungen ohne vorgängigen Rechtsschutz.

Art. 20 Autorisierung

¹ Für eine Bildüberwachung mit Personenidentifikation reicht die Stadtpolizei beim Stadtrat ein schriftliches Gesuch ein. Das Gesuch hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

- a) Zweck der Überwachung;
- b) Art und Dauer (Betriebszeiten) der Überwachung;
- c) Situationsplan und Überwachungssektor;
- d) verantwortliche Stelle;
- e) zugriffsberechtigte Personen;
- f) Hinweis, wie die Überwachung erkennbar gemacht wird (Piktogramm) und der vorgesehene Text;
- g) Standorte und Anzahl Bildübermittlungsgeräte;
- h) technische Massnahmen zur Datensicherheit (Aufbewahrung, Löschung, etc.).

² Spätere Änderungen der Gesuchsangaben sind dem Stadtrat mitzuteilen und bedürfen einer neuen Bewilligung.

Art. 21 Verfahren

Das Verfahren richtet sich im Übrigen sinngemäss nach der kantonalen Verordnung über die Bildüberwachung des öffentlichen und öffentlich zugänglichen Raums.

VII. Bearbeiten von Personendaten

Art. 22 Grundlagen

Die Bestimmungen des kantonalen Rechts finden sinngemäss Anwendung.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 23 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

Diese Ausführungsbestimmungen treten auf den xx.xx.20xx in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden folgende Erlasse aufgehoben:

- a) Ausführungsbestimmungen zum Polizeigesetz vom 9. Juni 2008 (RB 413);
- b) Verordnung über das Marktwesen vom 17. November 1966 (RB 423);
- c) Reglement über Parkflächen mit Parkuhren vom 23. März 1966 (RB 438).

Ordnungsbussenliste

Beschlossen vom Stadtrat am xx.xx.20xx

Art. 1 Zuständigkeit, Grundsatz

¹ Zuständig für die Erhebung von Ordnungsbussen auf der Stelle sind die Angehörigen der Stadtpolizei.

² Der Bussenkatalog zum Polizeigesetz und zu weiteren Gesetzen der Stadt gilt, soweit nicht Bestimmungen des eidgenössischen oder kantonalen Rechts vorgehen.

Art. 2 Bussenliste

Bussen auf der Stelle können bei Übertretungen in folgenden Fällen erhoben werden:

	<i>Polizeigesetz (PG)</i> ¹	
10	Konsum von Alkohol, Nikotin oder anderen legalen Suchtmitteln bzw. Mitführen angebrochener Trinkbehältnisse in suchtmittelfreien Zonen (Art. 16 Abs. 1-3 PG)	Fr. 50.–
11	Verletzung der Meldepflicht von Hunden (Art. 19 PG)	Fr. 50.–
12	Unbeaufsichtigtes Laufen lassen von Hunden (Art. 21 Abs. 1 PG)	Fr. 50.–
13	Nicht an der Leine Führen von Hunden (Art. 21 Abs. 3 PG)	Fr. 50.–
14	Nichtbeachten der Aufenthaltsverbote von Hunden an öffentlichen Orten (Art. 21 Abs. 4 PG)	Fr. 50.–
15	Das Führen und Abstellen von Motorfahrzeugen und Anhängern für Motorfahrzeuge abseits von Strassen und Wegen, namentlich auf Grünflächen und Strassenrabatten, ohne Ausnahmebewilligung (Art. 24 Abs. 2 PG)	Fr. 100.–
16	Über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes sowie von öffentlichen Sachen ohne Bewilligung (Art. 25 Abs. 1 PG)	Fr. 50.–
17	Nichteinhalten der markierten Bodenflächen bei Warenauslagen, Verkaufsständen und Aussenwirtschaften (Art. 25 Abs. 3 PG)	Fr. 50.–
18	Campieren auf öffentlichem Grund ausserhalb der von den Behörden bezeichneten Stellen (Art. 27 PG)	Fr. 100.–

¹ Churer Rechtsbuch (RB) 411

19	Verstoss gegen die Flurordnung (Art. 28 Abs. 1 PG)	Fr. 50.–
20	Einrichten und Betreiben von Lautsprechern oder akustischen Alarmanlagen ohne Bewilligung (Art. 32 PG)	Fr. 50.–
<i>Ladenöffnungsgesetz (LOeG)²</i>		
30	Nichteinhalten der ordentlichen Öffnungszeiten (Art. 4 LOeG)	Fr. 200.–
31	Nichteinhalten der Öffnungszeiten an Samstagen und an Vorabenden zu Ruhe- und Feiertagen (Art. 6 Abs. 1 LOeG)	Fr. 200.–
32	Nichtbeachten der Ladenschliessung an Ruhe- und Feiertagen (Art. 7 LOeG)	Fr. 200.–
33	Nichteinhalten der Öffnungszeiten für Branchen (Art. 8 LOeG)	Fr. 200.–
34	Nichteinhalten der Öffnungszeiten an Verkaufssonntagen (Art. 9 LOeG)	Fr. 200.–
<i>Gastwirtschaftsgesetz (GWC)³</i>		
40	Nichteinhaltung der ordentlichen Öffnungszeiten (Art. 11, 13 GWC):	
	a) bis 30 min keine Busse (Toleranzpflicht)	
	b) ab 30 min bis 60 min	Fr. 200.–
	c) ab 60 min	Verzeigung
41	Nichteinhalten der verlängerten Öffnungszeiten (Art. 12 Abs. 1 und 2, Art. 13 GWC):	
	a) bis 30 min keine Busse (Toleranzfrist)	
	b) ab 30 min bis 60 min	Fr. 200.–
	c) ab 60 min	Verzeigung
<i>Taxigesetz (TG)⁴</i>		
50	Nichtbeachten des Rauchverbotes in Taxifahrzeugen (Art. 13 Abs. 2 TG)	Fr. 50.–
51	Nichtmitführen des Taxiausweises (Art. 17 Abs. 1 TG)	Fr. 50.–
<i>Taxiverordnung (TVO)⁵</i>		
60	Nicht gut sichtbares Anbringen des Taxiausweises	Fr. 50.–

² Churer Rechtsbuch (RB) 420

³ Churer Rechtsbuch (RB) 421

⁴ Churer Rechtsbuch (RB) 429

⁵ Churer Rechtsbuch (RB) 430

	(Art. 1 TVO)	
61	Nichtbeachten der Bestimmungen betreffend Erkennbarkeit der Taxifahrzeuge (Art. 2 TVO)	Fr. 100.–
62	Taxi ohne vorgeschriebene Kennlampe (Art. 3 Abs. 1 TVO)	Fr. 100.–
63	Nichtbeachten der Bestimmungen betreffend Bewilligungsnummer (Art. 4 TVO)	Fr. 50.–
64	Nicht gut sichtbares Anbringen der Taxuhr (Art. 5 Abs. 1 TVO)	Fr. 50.–
65	Nicht oder ungenügend beleuchtete Taxuhr nachts (Art. 5 Abs. 1 TVO)	Fr. 50.–
66	Nicht gut sichtbares Anbringen der Tarife (Art. 6 Abs. 1 TVO)	Fr. 50.–
67	Fehlender Hinweis betreffend „Trinkgeld inbegriffen“ (Art. 6 Abs. 1 TVO)	Fr. 50.–
68	Verletzung der Meldepflicht (Art. 12 TVO)	Fr. 100.–

Art. 3 Inkrafttreten

Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten dieser Verordnung.⁶

⁶ Vom Stadtrat mit Beschluss vom xxx auf den xxxx in Kraft gesetzt